Johann Gerhard Gruners

historisch = statistische Beschreibung

des

Fürstenthums Coburg

S. Saalfeldischen Antheils.

Mit berichtigenden Zusätzen, einigen Abhandlungen und einer Sammlung coburgischer Landesgesetze

aufs neue herausgegeben

von

Johann Ernst Gruner,

Herzogl. Sächs. Coburg. Rath und Amtmann zu Neustadt an der Heyde.

Dritter Theil.

Coburg

bey Rudolph August Wilhelm Ahl, 1793.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Die historisch-statistische Beschreibung, welche der verstorbene geheime Rath und Cammerpräsident **Gruner** von dem Fürstenthum Coburg Sachs. Saalfeldischen Antheils verfertiget hat, ist mit allgemeinem Beyfall, sowohl in seinem Vaterlande, als auch außer demselben aufgenommen worden. Im erstern wird dieses Buch von allen Ständen gelesen und gebraucht, und die Zahl der auswärtigen Liebhaber war gleichfalls nicht gering.

Bey einer Schrift von solchem Inhalte war es nicht möglich, alle Unrichtigkeiten zu vermeiden; nothwendig war es aber, diese in einer neuen Ausgabe anzuzeigen. Der Herr Verleger hat aber sehr wohl eingesehen, daß es unbillig seyn würde, wenn man durch eine neue Ausgabe den Besitzern der erstern Ausgabe diese unbrauchbar, und sie zur Anschaffung der neuen Ausgabe verleiten wollte.

In dieser Absicht sind die berichtigenden Zusätze besonders gedruckt, und machen den dritten Theil dieses Werks aus. Da in diesem die Seite und die Zeile, und auch mit den Anfangsworten angegeben ist, worauf sich die berichtigenden Zusätze beziehen, so ist der Gebrauch sehr leicht, welchem auch noch das vollständige Register zur Hülfe dient. In diesen Zusätzen sind allein die seit der Erscheinung des Grunerischen Werks vorgegangenen Dienstveränderungen unangezeigt geblieben und nicht fortgesezt worden. Ich glaube, daß in der Beschreibung eines Landes nur angezeigt werden muß, wie die Einrichtung und Verfassung der kirchlichen und weltlichen Dienste fest bestimmt ist; es muß also in ihr gesagt werden, z. B. wie viel Räthe in den Landescollegien sitzen sollen, wie viel Geistliche an jeder Kirche angestellt sind. Allein, das Personale ist zu wenig bleibend, und würde, wenn es anders von Nutzen wäre, diesen Nutzen doch nur für das Jahr, worinn ein solches Werk gedruckt worden, haben können. Die Angabe der jedesmaligen Dienerschaft eines Landes nimmt ihren eigentlichen Platz in den Addrescalendern ein.

Der vierte Theil enthält zwey Abhandlungen über das Abzug- und Lehngeld, und Beyträge zu der Sammlung der coburgischen Landesgesetze. Es enthält also auch dieser Theil Gegenstände, welche mit der Beschreibung der hiesigen Lande verwandt sind.

Ich habe bey diesen Arbeiten von den Fürstlichen Landescollegien, der Regierung, dem Consistorio und der Cammer so manche Unterstüzzung, und von einigen Freunden der vaterländischen Geschichte und Verfassung so manchen vorzüglichen Beytrag erhalten, daß es sehr undankbar von mir seyn würde, wenn ich nicht öffentlich hier dafür dankte.

Ich war willens, dem verstorbenen Verfasser dieser Beschreibung dadurch ein kleines Denkmal zu setzen, daß ich sein Leben den Lesern, die ihm für seine historischen Werke so ungeheuchelten Dank zollten, erzählte. Es sind mir aber zwey Männer darinn zuvorgekommen, die für den dritten nichts übrig gelassen, als das, was sie schon sehr schön gethan haben, noch einmal, und vielleicht nicht so gut zu machen. Der Herr Professor **Schlichtegroll** in Gotha hat in dem Nekrolog auf das Jahr 1790. und ein Freund des seeligen Mannes, Herr Professor **Facius** in Coburg, in einem Festprogramm Nachrichten von dem Grunerischen Leben gegeben.

Indessen kan ich doch nicht von dem Stein, der ihn deckt, stumm vorüber gehen, und ich weiß meine Empfindungen nicht besser und vollständiger auszudrücken, als mit dem, was **Tacitus** *) in ähnlichen Verhältnissen geschrieben: „placide quiescas, nosque, domum tuam, ab „infirmo desiderio et muliebribus lamentis, ad contemplationem „virtutum tuarum voces; quas neque lugeri, neque plangi fas est. „Admiratione te potius quam temporalibus laudibus, et, si natura „suppeditet, aemulatione decoremus. Is verus honos: ea conjunc„tissimi cujusque pietas."

Neustadt an der Heyde, den 3. Merz 1793.

Johann Ernst Gruner.

*) Julii Agricolae vita. Cap. 46.

Anmerkungen

und

berichtigende Zusätze

zu der

Grunerischen Beschreibung

des Fürstenthums Coburg,

S. Saalfeldischen Antheils.

Zum 1ten und 2ten Theil.

Seite 3. Zeile 7. Statt Foßen ist Fosen, und statt Sorbenwenden ist Sorben zu lesen.

— Z. 20. Hermionen ist nur ein allgemeiner Name vieler teutschen Völker, unter welchem die Hermunduren begriffen sind.

— Z. 28. Statt oestreichischen ist ostgothischen zu setzen.

— Das. Runiberg: Es giebt heut zu Tage keinen Ort, welcher Runiberg heißt; einige verstehen darunter Tenneberg, andre Ronneburg, nicht aber Ronneberg. Der seelige Hofrath Boehme sezt es an die Unstrut bey dem Dorfe Bitzenburg. a)

S. 4. Z. 10. welches ehedem denen u. s. w. Dieser Satz muß nothwendig dahin abgeändert werden: von welchem ehedem sich auch einige von Adel, als Burgmänner dieses Schlosses, von Strufe geschrieben haben.

— Z. 13. Strauchhan statt Strauchhayn. Diejenigen, welche es also benennen, behaupten, daß dieser Ort ehedem dem Götzen Stufa geheiliget, und ein heydnischer Hayn gewesen wäre. Daher käme es auch, daß das daselbst befindliche Holz noch jezt das Pfaffenholz genennet würde.

— Z. 14. Die ganze coburgische Pflege rc. Dies ist dahin abzuändern: alles, was damals die Grafen von Henneberg von der nachher sogenannten coburgischen Pflege besaßen rc.; denn sie hatten noch nicht alles, was hernach die Pflege Coburg hieß, weil selbst unter Hermann II. nach seines Vaters Tode erst manches dazu kam, was hernach erst zur coburgischen Pflege gerechnet wird.

— Z. 22. die Landestheilung: im Jahr 1245.

— Z. 24. aus dieser erhielt der u. s. w. Die vom Verfasser hier angenommene Meynung ist die des Spangenbergs, b) von dem sie wieder

a) s. dessen commentat. de Runibergo. Lips. 1774. in 4. b) s. Hennebergs Chronik S. 208. der Meinig. Ausgabe.

der Hönn c) angenommen hat. Andrer und gegründeter Meynung aber sind Joh. Friedrich Gruner und Schultes. Ersterer d) urtheilt über die Spangenbergische Meynung: Quae vnde hauserit Spangenbergius, ignoro; illud scio, non satis omnia cum aliis monumentis antiquis congruere. Etsi enim *Hermannum* nostrum tractum Coburgensem possedisse certum est; tamen non ex paterna haereditate accepisse Coburgum; sed ipsum primum acquisiuisse videri, inferius dicam. e) Lezterer schreibt: f) »Die »Hennebergische Geschichte würde freilich in vielem Betracht mehr Licht »gewinnen, wenn die hierüber gefertigte Urkunde irgendwo zu entdecken »wäre, um daraus sowohl die damaligen Theilungsprincipia, als den »Umfang der ganzen Grafschaft Henneberg, und hauptsächlich einem je»den von den zween Brüdern davon zugefallen, mit Zuverläßigkeit »bestimmen zu können. So viel ich einsehe, bekam Heinrich, als der »älteste, den größten Theil der heutigen Grafschaft Henneberg, nebst »verschiedenen im Stifte Würzburg gelegenen Ortschaften und Güthern; »sein Halbbruder, Hermann, hingegen erhielte wahrscheinlich die Schlösser »und Städte Lauterburg, Kalenberg, Steinach, Strauf, Heldburg, Irmels»hausen, Königshofen, Kiefeck,) Kißingen,) Helbelstadt, Ottelmannshausen, »Schweinfurth und die Hälfte von Münnerstadt. Alles übrige, was »künftig unter dem Namen der neuen Herrschaft begriffen war, hatte Graf »Hermann erst in spätern Zeiten erworben, und man kan bey verschied»nen Länderstücken sichere Data angeben, wie und wenn es dazu gekom»men. u. s. w.»

S. 4. Z. 27. Sie segnete 1276: oder vielmehr 1277. ff)

— Z. 27. Margarethe: Eine bekannte Fabel ist es: Margarethe habe soviel Kinder auf einmal gebohren, als Tage im Jahre wären. Die Widerlegung und Auflösung dieser Fabel geben uns Uffenbach und Gruner. Uffenbach g) schreibt: »Nachdem zeigte uns Herr von Alke»made seine bereits obermeldte Arbeit, die Historie von der Gräfin von »Holland, die soviel Kinder, als Tag im Jahr sind, auf einmal geboh»ren haben soll, betreffend. — Das beste Licht in der Historie von die»ser

c) Sachsen Coburg. Chronik I. 24. d) s. Gruneri Opuscula II. 116. e) Damit ist zu vergleichen §. 28. der angeführten Grunerischen Abhandlung. f) s. dessen diplomatische Geschichte des Gräflichen Landes Henneberg. I. Th. S. 113. ff) s. J. F. Gruneri opuscula. II. 247. not. x. g) s. Merkw. Reisen 3. Th. 327. u. f. S.

"ser Gräfin hat ihm ihr Epitaphium gegeben, so er in der Abtey von "Egmond gefunden, als welche, wie er sagt, das General-Begräbniß "aller Grafen von Holland gewesen. Aus diesem erhellet, daß diese "Gräfin zwey Kinder auf einmal bekommen, davon der eine Herman-"nus, der andere **Poppo** genennet worden, jener aber bald verstorben, "dieser aber vierzehen bis funfzehen Jahr alt worden; auch bereits von "seinem Herrn Vater mit zur Regierung genommen worden, auch mit "ihm zu siegeln pflegen. Wie dann Herr von Alkemade, nebst andern "Dingen, sowohl das große Siegel des Vaters, als auch das kleinere des "Sohns sauber abgerissen. Diese beyden Kinder werden aber auf dem Epi-"taphio nicht deutlicher vermeldet, als daß gesagt wird: Hic jacet Marga-"retha Comitissa cum prole sua &c. Dieses scheinet nun zur Bekräftigung "der Fabel gedienet zu haben, welche die Mönche erst zweyhundert Jahr "darnach (dann eher hat der Herr von Alkemade nichts davon finden kön-"nen) erdichtet, und zwar, wie Herr von Alkemade vermeynt, auf folgen-"de Weise: Er glaubt, daß die Historie von der Bettel-Frau an sich wohl "möge geschehen seyn, daß auch die Gräfin mit diesen Zwillingen auf einen "Charfreytag niedergekommen, und in dem Kindbette verstorben. Nur "hat Herr von Alkemade weitläuftig und zur Gnüge bewiesen, daß man "um die Zeit noch das Jahr mit dem Osterfeste angefangen; weil nun der "Charfreytag eben zwey Tage vor Ostern fiel, so seye es allerdings einge-"troffen, daß sie soviel Kinder als Tage (nemlich in selbigem Jahre) noch "übrig waren, bekommen, nemlich zwey, welches gewiß sehr wohl und "wahrscheinlich ausgesonnen. Herr von Alkemade hat auch das authenti-"cum testamentum dieser Gräfin gefunden, in welchem sie zweyen ihrer "Fräulein, so ihr wohl aufgewartet, und in ihrer lezten Schwachheit ge-"dienet, einige Dinge vermacht. Es wird aber sonst weder von der wun-"derlichen Geburt, noch von so vielen Kindern das geringste gedacht."

Gruner h) giebt hierüber noch folgende Berichtigung: "Margaretham Comitissam duos pueros, Hermannum et Pupponem, uno partu edidisse unde didicerit ab Alkemade, ignorare me fateor; nam ex epitaphii verbis: *Hic jacet Margaretha comitissa cum prole sua*: tale quid qua ratione colligere liceat, plane non video. De Poppone certe plane aliena sunt, quae ille Vffenbachio narrauit. Poppo recens natus matrem amisisse

h) Opuscula II. 245.

se a viro docto fingitur. Jam vero Margaretha, Popponis mater, anno cIↃccLxxvI, mortua nondum erat: ipsum autem Popponem anno cIↃccLxxvII. vxorem dubisse, suo loco dicemus. Denique Popponem ad annum aetatis decimum quartum vel quintum vixisse narrabat vir doctus; quum certum sit, Popponem, Margarethae filium, Hermanno patri, licet non diu, tamen superstitem fuisse, & anno demum cIↃccxcI. de vita decessisse. Inde autem satis apparet, quid de docti eius Batani, ab Alkemade, opinione statuendum ac sentiendum sit: atque Zach. Conr. ab Vffenbach ea, quae ex docto illo viro audiverat, non optimo iure *valde bene ac probabiliter excogitata* dixisse. Mihi admodum probantur, quae de fabula ista scripsit *Menso Alting*: i) Praecipua loco (Losduno) fama est ab insulsa fabula, duobus post seclis conficta; De portentoso dictae Margaretae partu CCCLXV. infantum, heic una hora editorum cum ipsius matris exitio. Quam vel sola subticentia refellit adductum testimonium Florentii, qui morienti Amitae testatrici astitit. Praeterquam quod Stockius, qui illo tempore in Hollandia vixit, ne verbulo quidem tanti miraculi indicium faciat. Neque Beka Trajectinus, qui hunc, sequenti seculo excepit. Neque quisquam alius ante Seculum XV. Dilutius est falsitatis argumentum, quod nonnulli petunt a quidone, fictorum embryonum consicto Baptista, Trajectino Episcopo; quia illo anno, non Guidonem, sed Joannem Nassauium Traiecti Episcopum fuisse, controuersia caret. Cum fabulae Patronis regessisse suffecerit; vicarium repraesentasse Episcopi personam."

S. 4. Z. 29. **anderweit vermälete:** Glaser, Spangenberg und Hönn haben diese ungleiche Heirath behaupten wollen; allein, diplomatisch läßt es sich nicht beweisen.

S. 5. Z. 4. **an Markgraf Hermann:** dies muß heißen: an seine des Poppo Schwester Jutta, und durch sie an ihren Sohn, den Markgraf Hermann.

— Z. 11. **so sezte er ihn zum Erbe:** das Gegentheil dieser Behauptung erhellet aus **J. F. Gruners** Progra. I. de Coburgo subditione Marchion. de Brandenburg. und **Schultes** k) schreibt hierüber: "Seine (Poppens) Herrschaft fiel nunmehro an seine noch lebende Schwester, die Markgräfin Jutta, zu Brandenburg, ohne daß die Grafen des alten Hauses Henneberg, wegen der Erb- und Lehenfolge in die darunter befindlichen alt-

i) Notit. German. infer. Part. Alt. p. 118. k) Henneberg. Geschichte I. 133.

altväterlichen Stamm- und Lehengüther, einige Bewegungen machten, oder solche auf irgend eine Weise in Anspruch nahmen. Diese Gleichgültigkeit gründete sich ohnfehlbar auf eine zwischen ihren Voreltern, Grafen Heinrichen III. (VIII.) und Hermannen I. (II.) im Jahr 1245. vorgegangene Todtheilung, nach welcher ein jeder die ihm zugefallenen Güther ohne weitere Verbindung mit der andern Linie inne hatte. Eben daher blieb auch Graf Hermanns Tochter, Jutta, bey ihrem natürlichen Erbrechte, wodurch sie die weiter gesippten Stammvettern nicht nur in den Alloden, sondern auch sogar in den Reichslehnen ausschloß. Nach diesem im mittlern Zeitalter angenommenen Erbfolgesystem dürfte also wenig Glauben verdienen, wenn Spangenberg den Uebergang der coburgischen Pflege an das Haus Brandenburg auf ein von Graf Poppen zu Henneberg errichtetes Testament gründen will, worinne lezterer diese Herrschaft seinem Schwager, dem Markgraf Otten, vermacht haben solle. Die Erbansprüche der Jutta auf diese erledigten Lande waren ihr gesichert genug, und es bedurfte keiner besondern Erbeinsetzung, welche ohnehin unkräftig gewesen seyn würde, wenn die Grafen von Henneberg sich die Succeßion in die abgetheilten Stammgüther nach Ausgang des Mannsstammes vorbehalten hätten.

S. 5. Z. 13. **des Erzherzogs Albrecht**: lies: des Erzherzogs von Oestreich, nachmaligen Kaisers Albrecht I.

— Z. 17. **im Jahr 1294**: lies: im Jahr 1295.

hätten."

— Z. 18. **einen Sohn u. s. w.** lies: einen Sohn, Johann, welcher dem Vater in der Regierung folgte, aber im Jahr 1317. unbeerbt starb. l)

— Z. 26. **bald nach der Geburt**: muß heißen: Markgraf Hermann hatte außer dem angeführten Sohne u. s. w. Es fallen also die Worte, **bald nach**, weg.

— Z. 27. **vier Töchter**: muß heissen drey Töchter, Agnes, nicht Agatha, Mechtild und Jutta. Die Anna ist auszustreichen, denn sie war Gr. Heinrichs XII. von Henneberg Tochter. m)

— Z. 29. **eine gewisse Summe Geldes**: Berthold bezahlte für die drey Antheile der Brandenburgschen Besitzungen 19475 1/2 Mark Silber,

 die

l) s. Pauli preußische Staatsgeschichte. I. Th. S. 369. f. m) s. M. Ercks Anmerkungen zu Glasers Chronik im Anhang der Spangenbergschen Chronik von Henneberg, der Meining. Ausgabe S. 128.

die ohngefähr 155004 rthl. ausmachen; folglich die ganze Pflege Coburg 206672 rthl. n)

S. 6. Z. 4. seine einzige Tochter: es muß heissen, seine zweyte Tochter: denn er hatte vier Töchter und einen Sohn, Johannes, welcher ohne Erben verstorben ist. o) Durch die Vermählung der Töchter sind verschiedne Landestheile von Henneberg abgekommen. Die eine war Elisabeth, die sich mit dem Grafen Eberhard, dem jüngern zu Würtemberg, vermählte, und 1354. verschiedne Hennebergsche Orte, als Königshofen, Irmelshausen, Schweinfurth, u. a. an Würzburg verkaufte. p) Die andre hieß Sophia, und war an Burggraf Albrecht zu Nürnberg vermählt. Sie brachte, ausser einigen coburgschen Orten, ihm die Herrschaft Schmalkalden zu, diese leztere verkaufte sie aber wieder halb an Henneberg und halb an Hessen. Im Jahr 1372. segnete sie diese Zeitlichkeit, und ihre hinterlassene zwey Töchter Margaretha, des Landgrafen Balthasars Gemahlin, und Anne die Gemahlin des Herzogs Swantibors in Pommern, theilten sich in ihren noch übrigen Landesantheil, wodurch jene Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg u. a. O., diese aber Königsberg und andre Orte erhielt. q) Die vierte Tochter Anne ging wegen ihrer Gebrechlichkeit in das Kloster Sonnenfeld, und brachte auch diesem Kloster verschiedne Hennebergische Orte zu. Das über die mit der Pflege Coburg im Jahr 1353. vorgenommene Theilung ausgestellte Zeugniß des Ritters Burkhard Sturmfeders, befindet sich beym Schultes. r) Im Jahr 1380. belehnte Kaiser Wenzel die Landgräfin Catharine zu Thüringen, eine gebohrne Fürstin zu Henneberg, mit den Landen zu Franken, oder der heutigen Pflege Coburg. s)

Der Landgraf Friedrich, ob er gleich vom Kaiser Carl IV. im Jahr 1350. eine Belehnung über die sämtlichen Erblande der Gräfin Jutta, für sich ausgewürkt hatte, sahe sich doch genöthiget, im Jahr 1353. mit seinen beyden Schwägern zu theilen, und ward mit den Schlössern und Städten, Coburg,

n) s. Schultes Henneb. Gesch. I. Th. S. 140. 141. o) s. *Schannat* in cliend. Fuld. Cod. prob. p. 227. p) s. Friese in Ludwigs Würzb. Geschichtschr. S. 642. und die Urkunde bey Schultes S. 261. Heydenreichs denkwürdige Annales vom Jahr 1665 : 1690. q) Die hieher gehörige seltne Urkunde d. d. Bamberg 1374. Freytags nach S. Gallen-Tage steht im Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen. S. 192. r) s. Henneberg. Geschichte I. Th. S. 258. s) Das. S. 264.

Coburg, Neustadt an der Heyde, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf und Rothach. Königsberg und Ummerstadt, die der Burggräfin Sophia zu Theil wurden, kamen erst jenes im Jahr 1400. durch Kauf, dieses im Jahr 1374. vermöge einer vorhergegangenen Heyrath wieder zur Pflege Coburg. t)

S. 6. Z. 11. starb 1380: lies: starb den 26. May 1381. u)

— Z. 12. woselbst durch: muß heissen: und wurde zu Altenzelle begraben, wo auch hernach seine Gemahlin beygesezt wurde. x)

— Z. 17. vom **Kaiser Wenzel, Frau Elisabetha, Markgraf Wilhelms Gemahlin, bereits ertheilten Lehnbrief**: muß heissen: vom Kaiser **Carl** *IV.* der Landgräfin **Catharine** im Jahr 1367. bereits ertheilten Lehnbrief. Kaiser **Wenzel** erneuerte diese Belehnung 1379 y) und 1380. z) Es müssen daher die Worte: **Wenzel, Frau Elisabetha — Gemahlin**, gänzlich weggestrichen werden, weil sie gar nicht hieher gehören.

In der Anmerkung h) muß es heissen: 4. Eröff. S. 29. und 35. 5. Eröff. S. 19 - 43.

— Z. 19. **einige Zeit die Regierung**: muß heissen: bey der Minderjährigkeit ihrer Söhne die vormundschaftliche Regierung, und behielt Antheil am Regiment bis an ihren Tod. a)

— Z. 27. **und nach ihr kam ihr Sohn**: Alles, was hier von den Worten "und nach" bis an das Ende dieser Seite gesagt wird, muß richtiger so heissen: Nach ihrem Tode führte die Regierung über die Pflege Coburg ihr Sohn Friedrich, der wegen seines heldenmäßigen Muths und wegen seiner ausserordentlichen Kriegsthaten, der **Streitbare** genennet wird, in Gemeinschaft seiner beyden Brüder. b) Der jüngste davon, **Georg**, hielt sein besondres Hoflager zu Coburg bis an seinen Tod, der 1401. ohne Hinterlassung einiger Descendenz erfolgte. Es wird insonderheit von ihm gerühmet, daß er sehr gerecht und ein großer Beschützer der Gelehrten gewesen ist.

 S. 7.

t) s. Schultes Henneb. Geschichte. I. Th. S. 154 - 166. u) s. Horns Leben Friedrich des Streitbaren. S. 19. x) s. Horn am a. O. und S. 26. y) s. Müllers Staatscabinet 5. Eröff. S. 32. Horns Lebensgesch. Friedrichs des Streitb. S. 9. z) Horn am a. O. S. 10. Dieser lezte Lehnbrief steht im Schultes I. Th. S. 264. a) s. Horn am a. O. S. 22 - 26. b) s. Horn S. 32.

S. 7. Z. 8. An diesen u. s. w.: Alles dies muß so gefaßt werden: An diesen und an seinen Bruder **Wilhelm** fielen endlich, nachdem ihre Brüder, **Heinrich** gestorben, **Siegmund** aber den geistlichen Stand erwählt hatte, die sämtlichen Lande, die sie in Gemeinschaft regierten bis 1445, in welchem Jahre die zu Altenburg eine Landestheilung vornahmen, durch welche auf den Herzog **Wilhelm** unter andern die Länder in Franken kamen. Allein, sie blieben nicht lange in brüderlicher Eintracht. Schon 1445. entstund durch Verhetzung böser Räthe, unter welchen Apel von Vitzthum auf der einen, und Georg von Bebenberg auf der andern Seite die vorzüglichsten waren, eine gefährliche Mishelligkeit, welche nach einigen fruchtlosen Vergleichsversuchen endlich in einen langen und verderblichen Krieg zwischen ihnen ausbrach.

— Z. 14. **zu Naumburg**: im Closter Pforta bey Naumburg. c)

— Z. 11. **Georg von Bebenberg**: **Müller** nennt ihn, Otto von Bebenberg, Obermarschalln. d)

— Z. 30. **er sich 1462**: lies 1463. e)

S. 8. Z. 7. **Albrecht des zweyten**: oder, wie andre zählen, Albrechts des dritten.

— Z. 8. **3 Fürsten und 2 Erzbischöffe**: schicklicher: von welchen ihrer zwey Erzbischöffe in der Folge werden.

— Z. 10. **durch ihn**: vermöge der im Jahr 1485. erfolgten Ländertheilung mit seinen Brüdern sind u. s. w.

— Z. 23. **Kursachsen**: besser: sowohl die Chur als auch die völlige Regierung.

— Z. 24. **Sein Geburts-Jahr**: Wie es nunmehro ausgemacht ist, muß es heissen: Sein Geburtsjahr ist 1467. den 30. Jun. f)

S. 9. Z. 7. Steinbeschwerden, ein verdorbnes Geblüt und zulezt ein Schlagfluß beförderten seinen Tod. Ohne grosses Gepränge wurde er zu Wittenberg in der Schloßkirche beygesezt. D. Luther hielt ihm die Leichenrede. g)

— Z. 20. **in die fürstliche Gruft**: damals war in Saalfeld keine fürstliche Gruft; es muß daher heißen: in die Stadtkirche zu St. Johannis begraben worden.

S. 10.

c) s. Heinrichs sächs. Geschichte. I. Th. S. 384. f. d) in s. Staatscab. 4. Eröffnung. S. 273. e) s. Müllers Annalen bey diesem Jahre. f) s. Müllers Annalen S. 38. g) Spalatin ap. Menck. p. 1129.

S. 10. Z. 8. Herzogs zu Jülich, Cleve und Berg: lies: Herzogs zu Cleve: denn Jülich und Berg waren damals noch nicht mit Cleve unter einem Herrn vereinigt.

— Z. 30. belagerte 1567: lies: den 24. December 1566. und zu Z. 31. den 13. April setze hinzu: 1567.

S. 11. Z. 19. zwey Prinzen: lies: vier Prinzen, Johann Friedrich, Friedrich, Johann Casimir und Johann Ernst; davon der erstere im Jahr 1560, der andre 1572. starb. Nachdem nun die beyden jüngern einige u. s. w.

S. 13. Z. 6. Kaiser Maximilian der *II.*: dieser Satz muß so ausgedruckt werden: die beyden Brüder erhielten durch ihre Vormünder, die Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfalz den 11. Jul. 1575. von Kaiser Maximilian II. die Lehen über die ihnen zugetheilten Lande, und in dem darüber ertheilten Lehenbriefe die Versicherung der Expectanz auf das Churfürstenthum Sachsen und der Succeßion in Hessen und Henneberg nach Abgang der männlichen Descendenz des Churfürsten Augusts und der Söhne Herzog Johann Wilhelms; denn von einem besondern Decret sagt Müller am angeführten Orte kein Wort.

S. 14. Z. 3. übernahm 1588: übernahm 1587, und nicht 1588. h)

Herzog Casimir ließ einen Sauerbrunnen unter Liebenstein, nicht weit von Schmalkalden gelegen, durch einige Aerzte besichtigen, und durch Bau- und Brunnenmeister zum bequemen Gebrauch einrichten. Liebovius hat diesen Sauerbrunnen besonders beschrieben. i)

Die auf Casimirs Ableben geschlagene dreyerley Münzen beschreibt Tenzel in seinen Begräbniß-Münzen der Chur- und Fürsten zu Sachsen S. 12. Jena, 1696.

— Z. 23. Wartenburg: man schreibt lieber, Wartburg.

— Z. 27. welcher auch: setze: welcher den 8. April 1596. gebohren, und den 12. April eben desselben Jahres einige Stunden nach der Mutter Tode gestorben.

— Z. 28 einer Prinzeßin: Müllern k) ist wohl hier am meisten zu trauen, und dieser schreibt: "den 12. April 1596. starb itzt genandtes Herzog Johann Ernsts Gemahlin, Elisabetha, geborne Gräfin zu "Manß-

h) s. Hönns cob. Historie II. S. 210. und Müllers Annalen bey diesem Jahre. i) Historie des fürtreflichen Casimirianischen Sauerbrunnen unter Liebenstein. 1610. k) S. 218.

"Manßfeld, in Ihrem fürstlichen Kindbette, und wenig Stunden hernach "verschied auch der Prinz."

S. 15. Z. 2. Sie starb den 19. August 1658. 1)

— Z. 9. 13 Wochen: lies: 31 Wochen; denn der Vater Herzog Friedrich Wilhelms *I.* starb den 7. Julius 1602. und sein Sohn Friedrich Wilhelm *II.* wurde den 12. Februar 1603. gebohren.

— Z. 12. im Jahr 1636: im Jahr 1639.

— Z. 15. Römhild: Römhild kam schon durch den Receß vom Jahr 1640, und nicht erst 1660, an das Altenburgsche Haus; es muß Römhild also ausgelöscht werden.

— Z. 30. Friedrich Wilhelm *II.*: man zählt: Friedrich Wilhelm III.

— Z. 30. welcher 1677: lies 1657.

S. 16. Z. 6. wurde 1604: lies 1601. Wenn man den todtgebohrnen Zwillingsbruder H. Wilhelms mitrechnet, so war Ernst der neunte Sohn Herzog Johanns von Weimar, wie Müller erzählt bey dem Jahre 1601.

— Z. 14. beherrschte ꝛc. als Statthalter seines Bruders Bernhard, dem es die Krone Schweden hatte einräumen lassen.

— Z. 17. durch den 1641. ꝛc. muß heißen: durch den 1640. ꝛc.

— Z. 22. alle Altenburgsche, Coburgsche und Hennebergsche Lande: Alle kan nicht auf Hennebergsche mitgehen, es muß also heissen: alle altenburgsche, coburgsche und dazu gehörige hennebergsche Lande.

S. 18. Z. 3. schon den 6ten September: muß heissen: schon den 17. August des folgenden 1678. Jahres. Der 6te September war der Begräbnißtag.

— Z. 9. Gräfin Susanna: lies: mit Susanna u. s. w. Das Wort Gräfin fällt richtiger weg.

— Z. 17. ältester Fürst des Hauses Sachsen: hier muß hinzugesezt werden: ernestinischer Linie.

— Z. 19. Alters: setze hinzu: den 6. August 1699.

S. 20. Z. 20. das von Altenburg abgerissene Fürstenthum Saalfeld: Saalfeld ist weder ein Fürstenthum gewesen, noch fernernoch dazu erhoben, auch das Saalfeldische nicht eigentlich von Altenburg abgerissen wor-

1) Müllers Annalen bey diesem Jahre.

worden; diese Stelle muß daher dahin abgeändert werden: einige Aemter und Städte des Fürstenthums Altenburg, welche zusammen von der dazu gehörigen Stadt Saalfeld den Namen der saalfeldischen Fürstväterlichen Landesportion, oder des S. Saalfeldischen Antheils am Fürstenthum Altenburg bekamen.

S. 27. Z. 30. und denn am 1. Dec. 1691: muß heißen, 1. Dec. 1690.

S. 28. Z. 4. und starb: muß heißen: und starb den 4. September 1743. sie starb den 15. May 1743.

— Z. 7. und zwey Prinzen: muß heißen: drey Prinzen.

— Z. 19. Carl Ernst ꝛc. Vor diesem muß eingerückt werden: **Wilhelm Friedrich** wurde den 16. August 1691. gebohren und starb den 28. Jul. 1720.

— Z. 20. entschlief — 1729: muß heissen: 1720.

S. 24. Z. 8. Anfang damit gemacht: die Subdelegirten rückten den 14. und 15. September des Jahrs 1734. in Coburg ein, die Eröffnung der Commission geschahe aber erst den 29. März 1735.

S. 30. Z. 16. gegentheilige Argumente: Hier ist ein großer Sprung. Es hatten indessen die Subdelegirten, damit der kaiserliche Wille nicht ganz unerfüllet bliebe, den 29. Julius 1735. die Residenz, Stadt und Aemter Coburg und Mönchröden den Herren Herzogen, Christian Ernst, und Franz Josias, zu Saalfeld eingeräumt, und den 2. August dieses Jahres dem Fürstl. meiningischen Hause die demselben zuerkannten Aemter Sonneberg und Neuhaus überwiesen. Das strittig gewordne Amt Neustadt wurde durch ein Provisorium in der bisherigen Sachsenmeiningischen und Saalfeldischen Gemeinschaft gelassen, biß zur Entscheidung des Kaisers, welcher zur Beylegung dieser Streitigkeit im Jahr 1736. eine Hofcommission erkannte, worüber den 1. August 1736. die bisherige Localcommission suspendirt, und die Subdelegirten von den Herren Commissarien abgerufen worden, welche auch nach Berichtigung des Anstandes wegen der Diäten den 12. März des folgenden 1737. Jahres ihre Rückreise von Coburg antraten m). Nach dem Tode Kaiser Carls VI. kam diese Strei-

m) s. des chursächs. Commissionssecretairs Matthäi historischen kurzen Zusammenhang der in den Fürstl. Häusern Gothaischernestinischer Linie — entstandnen Streitigkeiten in Arndts Archiv der sächs. Geschichte. 1. Th. S. 176—234.

Streitigkeit, die bisher bey der kaiserlichen Hofcommission gehangen hatte, an das Chursächsische Reichsvicariat.

S. 32. Z. 2. errichtet worden sey: Ueber alles dieses, was seit aufgehobener kaiserlichen Localcommission in diesem Successionsstreite bis 1785. vorgefallen ist, verdient vorzüglich des sel. Verfassers dieser historisch-statistischen Beschreibung Geschichte Johann Casimirs im Anhange S. 140. bis ans Ende nachgelesen zu werden.

— Z. 5. Gericht Gestungshaußen: und Hassenberg.

— Z. 8. Sonneberg: Nach Sonneberg ist zu setzen: Amt Neuhaus, ingleichen Amt und Stadt Schalkau.

— Z. 20. Johann Wilhelm: setze: geb. 11. May 1726, welcher den 4. Junii 1745. in der Schlacht bey Striegau in Schlesien rc.

— Z. 21. Christian Franz: geb. 25. Jan. 1730. und Friedrich Josias geb. 26. December 1737.

— Z. 22. Anne Sophie: geb. 3. September 1727. gest. 11. October 1728.

— Z. 23. Charlotte Sophie: geb. 24. September 1731.

— Z. 24. Friedrike Amalie: setze: Friedrike Magdalene, geb. 21. Aug. 1733. gest. 29. März. 1734.

— Z. 24. Jugend: Da sie noch kein Jahr alt war.

S. 33. Z. 2. hier ist beyzusetzen: welche den 18. Februar 1791. verstorben ist.

— Z. 3. führte: muß heißen: vermöge seines Testaments vom 1. October 1733. und dessen Erläuterungsdisposition vom 18. May 1735. und darauf erfolgter kaiserlichen Confirmation vom 23. Jenner 1736. Die Primogenitur rc.

— Z. 7. wohin Sie sich: wohin Er sich — hatte rc.

— Z. 9. Monat September: den 16. September.

— Z. 19. den 8. März 1727. lies 1724.

— Z. 24. Sie erblickten: muß heißen: Sie erblickte; sonst könnte es wieder auf den Herzog gezogen werden.

S. 33. Z. 31. Sie sind geb. 16. Jul. lies: den 15. Jul.

S. 34. Z. 3. 1. Ernestine: lies: Friederike Ernestine Sophie.

— Z. 10. Linie Reuß: hier ist beyzufügen: zu Ebersdorf Comtesse.

Den

S. 34. Z. 11. **drey Prinzeßinnen:** Nun ist zu lesen: fünf Prinzeßinnen und vier Prinzen.

Den 28. Merz 1785. wurde das Herzogl. Haus durch die Geburt eines Prinzen, der in der Taufe den Namen, **Ferdinand Georg August,** erhielte, erfreut. Den 17. August 1786. erhielt es eine Prinzeßin **Maria Luisa Victoria**; den 7. August 1788, eine Prinzeßin **Mariane Charlotte**; den 16. December 1790. einen Prinzen **Leopold Georg Christian Friedrich**; den 12. December 1792, einen Prinzen **Franz Maximilian Ludwig**, welcher am 3. Januar 1793. schon durch eine schnell entstandene Entzündung sein kurzes Leben endigte.

— Z. 12. **Carolina:** Luise, geb. rc.

— Z. 17. **im Jahr 1757:** ist hinzu zusetzen, **den 16. Februar.**

— Z. 18. **am 17. gedachten Monats:** setze: am 24. gedachten Monats und Jahrs.

— Z. 27. **Der leztere:** den 26. Junius, nicht den 16.

S. 37. Z. 15. **ehemalige Grafschaft:** Die Lande der Fürsten von Schwarzburg sind niemals weder zu einem Fürstenthum noch zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben worden, sondern bloß die Herren oder das Haus von Schwarzburg ist in Fürstenstand erhoben worden. Also muß es heißen: An die Grafschaft Schwarzburg, oder an das Land der Fürsten von Schwarzburg.

— Z. 15 **an S. Saalfeld:** an den S. Saalfeldischen Landesantheil vom Fürstenthum Altenburg.

— Z. 27. **ingleichen die neue Herrschaft:** Ist irrig. Die neue Herrschaft begriff weit mehr in sich, als die Pflege Coburg. So müßte es denn heißen: ingleichen von manchen, wiewohl unrichtig, die neue Herrschaft u. s. w. n)

S. 38. Z. 24. **Zwey ordinair Steuern:** Diese werden an die Herzogl. Cammer-Ober-Einnahme von den Subcollecturen auf die beyden bestimmten Termine Trinitatis und Andreae geliefert. In der Anmerkung z

 auf

n) s. I. Gruneri Opusc. vol. II. S. 59. und Schultes Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg I. Th. S. 102. Anmerk. c)

auf dieser Seite ist nach Wehner zu setzen: tract. de modo appellandi in cam. imp. in Gylmanni Tom. VI. u. s. w.

S. 38. Z. 15. im Jahr 1309: muß heißen: im Jahre 1216. dem Grafen Poppo von Henneberg über Bergwerke auf Silber und andre Metalle, ingleichen über Salzbrunnen einen Belehnungsbrief, und im Jahr 1226. einen Belehnungsbrief über Gold- und Silberbergwerke auch Salzbrunnen in seinen Landen ausgestellet: welche beyde Lehnbriefe K. Heinrich VII. im Jahr 1309. in zwey Bestättigungsbriefen dem Grafen, nachmaligen Fürsten Berthold erneuert hat.

— Z. 19. und 20. Die Worte: auch den Markgrafen Friedrich — bis zu „ausgefertiget" gehören nicht hieher, denn beyde Lehnbriefe gehen die coburgischen und hennebergischen Lande nichts an, ob sie gleich auch Hönn im 2ten Buche seiner coburgischen Chronik S. 53. und 72. angeführt hat, sondern sie betreffen Thüringen, Meißen, das Osterland, Landsberg, die Grafschaft Orlamünde und das Land Pleißen.

S. 39. Z. 19. ein Tagwerk: Ein Tagwerk Wiesen hält 320. ☐ R. oder Aecker, ein Acker aber 160. ☐ R. Zur Ausmessung der Felder und Wiesen wird in den hiesigen Landen die 14schuhigte Ruthe, zu Gehölzen und Teichen aber die 16schuhigte Ruthe genommen.

S. 40. Z. 9. Tranksteuer: Diese bekommt die Cammercasse; der Accis aber wird an die Landescasse gezahlt.

— Z. 9. Umgeld: Besser Ungeld; die hier und S. 374. in der dortigen Anmerkung gegebene Erklärung ist nicht vollkommen richtig o).

— Z. 19. Schröters: In Ansehung des Schrotamtes ist zu bemerken, daß der Stadtrath jedesmal den neuen Rathsschröter wählet; und nach bewürkter Wahl solches bey Herzogl. Cammer durch ein Mitglied des Stadtrathes melden, um Genehmigung des gewählten bitten, und denselben zur Verpflichtung präsentiren muß. Diese Verpflichtung geschieht alsdann vor Herzogl. Cammer in Beyseyn eines vom Stadtrathe dazu abgeschickten Mitgliedes; wobey der neu erwählte Rathsschröter nicht nur den gewöhnlichen Schröterseyd ablegt, sondern auch sodann an den jedesmaligen Visirer gewiesen wird. Eben dies hat auch beym Weinschreieramte statt. Wie sich in Ansehung der Weinlesen und des Weines verhalten werden soll, lehrt das deshalben besonders gedruckte Mandat vom Jahr 1644.

o) s. Haltaus Glossar. h. v.

S. 42. Z. 7. Aufsatz: Dieser Aufsatz wird jährlich sechsmal durch die Herzogl. Amtseinnahme sowohl, als auch das Castenamt Mönchröden nach der bey der Herzogl. Cammer gefertigten Repartition und den deswegen erlassenen Befehlen, specifice mit Benennung der Lieferungstage ausgeschrieben. In den Cammeracten befindet sich dazu eine Tabelle, wo genau verzeichnet ist, was jedes Gericht zu leisten hat.

— Z. 17. Geleitsregale: Die Abgaben und übrigen Bestimmungen des Geleits sind enthalten in den Geleitstabellen vom Jahr 1693. in der geschriebenen Geleitsordnung vom Jahr 1732. im Mandat des Herzogs Albrechts vom 28. Julius 1693. worinn das Zwangsrecht wegen der Heer- und Geleitsstraße über Coburg anzutreffen ist.

S. 43. Z. 12. Rittergütter: Belehnte und Mitbelehnte, sie seyen wes Standes und Würden sie wollen, müssen sowohl in persönlichen, als dinglichen, das Lehen nicht angehenden Klagen vor den Hofgerichten und Regierungen stehen; denn es ist hier Landsassiatus plenus.

— 23. Nach einem am 6. September 1568. zu Schweinfurth errichteten Vergleich mußte das Closter Banz für die Advocatie und Schutz jährlich 300 fl. halb Michaelis und halb Walpurgis in das Amt Coburg bezahlen. p) Nach der Zeit ist diese jährliche Abgabe mit 6000. fl. abgekaufft worden q). Das Closter ist übrigens 1069. von der Gräfin Alberara gestifftet, und 1114. wieder aufgerichtet und von neuem geweihet worden r).

S. 46. Z. 13. Wölfe: Im Jahr 1784. lies sich gleichwohlen wieder ein Wolf sehen, und richtete großen Schaden an. Endlich nach vieler sich gegebenen Mühe wurde er ohnweit Heldburg 1785. erleget.

S. 49. Z. 27. Zu Kirrengrund: Im Kirren- oder Kührgrunde.

— Z. 29. Zur Weise: Die Kalksteine zum Weisen.

S. 50. Z. 3. am Fluß, welcher: muß heißen: an der Röthen, welcher kleiner Fluß von Mönchröthen kommt, und sich unterhalb Oeslau in die Itz ergießt, eine wohlangebaute nur erst gedachte Marmormühle angeleget. Die Worte also von „am Fluße biß zu „vereiniget" fallen weg.

p) Buderi amoenitates iuris publici. p. 106.
q) Gruneri opusc. Vol. I. p. 251.
r) J. P. Ludwigs Geschichtschreiber ꝛc. S. 475.

S. 50. Z. 6. **Marmormühle**: Im Jahr 1765. wurde die Marmormühle vom Herrn von Thümmel auf herrschaftliche Unkosten erbauet, und von demselben dafür ein jährliches Pachtgeld entrichtet, biß er sie im Jahr 1771. erbkäuflich übernahm.

— Z. 7. Schuße: lies: Schüßer.

— Z. 14. Brunnen: Von dem Gesundbrunnen zu Grub kömmt in der coburgischen Chronik des Georg Paul Hönns s) folgende Nachrit vor: „An Gesund- oder Sauerbrunnen mangelt es hierum auch nicht, dergleichen ein so genannter Kupferbrunnen bey dem Dorfe Grub anzutreffen, welcher wider gewisse Affecten und Krankheiten von denen coburgischen Herren Medicis wegen seiner bey sich führenden Minern vor gut und dienlich erachtet und verordnet worden.

Im Jahr 1735. bauete ein Arzt, **Caspar Fischer**, dieses Bad und gab die gedruckte Nachricht t) davon. Diese Fischerische Nachricht enthält die genaueste Beschreibung der Kräffte und Bestandtheile dieses Wassers nebst einem Verzeichniße von 190 Personen, die vom Jahr 1733. an, bis 1735. durch den Gebrauch dieses Wassers von den gehabten Krankheiten geheilet worden sind, und ich verweise den Leser dahin, der dies alles näher wissen will. So lange dieses Bad in den Händen des Arztes war, wurde blos für die Quelle gesorgt, und der Badgast sah sich verlassen, wenn er aus dem Bade stieg; Für Bequemlichkeit und Unterhaltung zu sorgen, konnte man nicht wohl vom Arzt auch verlangen. Allein bey dem Mangel an diesen zur Vollendung der Cur nothwendigen Dingen hätte die stärkendste Quelle ihren Ruf verlieren und bald unbesucht bleiben müssen. Und so ging es auch dieser Quelle biß ein Kaufmann, Herr von Sand, sich ihrer annahm; und daselbst einen sehr anmuthigen Auffenthalt für die Badgäste errichtete, wozu eine reizende Gegend das Ihrige mächtig beyträgt.

— Z. 23. Achathen: lies: Achaten.

— Z. 30. Die **Taubstein Grube zu Weissenbrunn**, welche zu Johann Müllers im Jahr 1709. neu aufgerichteten Ziegelhütte und Kalchofen zu Boderndorf, als ein dorthin gehöriges Pertinenzstück geschlagen worden, wird nach der im Jahr 1713. geschehenen Nutzung auf Bergmannische

s) S. 172. 173.

t) s. C. Fischers Beschreibung des zu Grub am Forst befindlichen Gesundbrunnen, samt deren daraus verfertigten Medicamenten. Coburg 1735.

sche Art bearbeitet. Uebrigens muß es nicht Taubstein, sondern Tuffstein, und so oben Z. 17. nicht Tupfstein sondern Tropfstein heißen u).

Die in der Nähe bey Coburg auf der sogenannten Rosenau befindlich gewesene Porzellanfabrik ist im Jahr 1740. von dem Hofhäfner Johann Georg Dümmler mittelst einer dazu erlangten Conceßion etablirt worden. Mit diesem Dümmler trat nachher im Jahr 1741. der Färber Teller in Handelsgesellschaft, erhielt auch im Jahr 1743. diese Conceßion auf sich transcribirt, cedirte sie aber 1744. wieder an Dümmler. Bey den darüber zwischen beyden Concessionisten entstandenen Irrungen wurde endlich durch ein landesherrliches Rescript vom Jahr 1750. die Sache beygelegt. Hierauf erhielt **Caspar Ernst Hild**, diese Porzellanfabrik; im Jahr 1760. kam sie aber verkäufflich an den Kunstmahler **Johann Friedrich Branz** aus Strasburg. Da nun aber dieser Branz im Jahr 1774. mit Zurücklassung zweyer Kinder heimlich entwichen, so wurde diese Fabrik hierauf biß 1786. an den Porzellanfabrikdirecor, **Ferdinand Friedrich Hamann** von Herzogl. Cammer verpachtet; mit dem gedachten Jahre 1786. aber wurde von dieser coburgischen Porzellanfabrikconcession kein weiterer Gebrauch gemacht, und ist diese Fabrik wieder eingegangen.

Da die **Kipferndorfer Thon Erde** den Hamännischen Erben zu ihrer Porzellanfabrik in Wallendorf unentbehrlich ist, so haben sie mit Herzogl. Cammer diesfalls einen Pachtcontract biß Michaelis 1795. abgeschlossen.

S. 52. Z. 17. **Dorf Lausche**: am Fuße des Berges, worauf die Glasfabrik Glücksthal liegt, eine Stunde von dem Dorf Lausche.

— Z. 15. **Die Flüße**: Ueber die Flüße steht weder einem Stadtrathe, noch einer Vogtey, sondern allein den Aemtern die Jurisdiction zu.

Z. 19. **Fürth**: setze: Fürth am Berg u. s. w. biß er unsern Zeulen in den Mayn fällt.

— Z. 21. **bey dem Dorf Tossenthal**: lies: bey dem hildburghäusischen Dorfe Steljen, nicht weit von dem Dorfe Tossenthal.

— Z. 22 **und hier**: setze: vorbey durch Almerswind, wo die Grimpe (Grümpe oder Grempe) hineinfällt, die auf dem Rauensteiner Gehölze her-

u) s. **Blumenbachs** Naturgeschichte. S. 593. und 599. und **Hornschuhs** neunte Nachricht vom coburg. Gymnasiums Museum. S. 91.

hervorkommt, und ehe sie das Dorf Grümpen berührt, in die Erde verfällt, und hernach wieder aus Felsen hervorquillt.

S. 52. Z. 26. **hier wird sie**: setze: hier wird sie durch die bey Hämmern hervorkommende und den bey Blatterndorf sich befindenden Bach Kirschnitz x) zu sich nehmende Effelder verstärkt.

— Z. 29. **Die Rodach**: setze die Röthen.

— Z. 32. **welche bey Rottenbach**: setze: welche bey den Dörfern Görsdorf und Truckendorf entspringt, und bey Tremersdorf den Rottenbach aufnimmt.

— Z. 36. **daselbst**: setze: Unterhalb Gleißen bey Buttelstatt, oder nach andern bey Schenkenau mit der Rotha, (Rothach, insgemein Rodach), welche bey Stresenhausen (nicht Troßenhausen) 2c.

S. 53. Z. 1. **endlich aber**: setze: endlich aber ergießet sich die Itz nicht weit von Ratelsdorf, einem bambergischen Marktflecken, in den Mayn.

— Z. 2, **Bildschnitz**: Dieser Name, der auch unten Z. 26. vorkommt, ist viel zu teutsch für seinen Slavischen oder Sorbenwendischen Ursprung geschrieben; man setze dafür **Pulenitz** oder **Pülenitz**. Dieser Name kommt auch in der Oberlausitz vor, wo der Fluß oder Bach Pulsnitz ist, davon das Städtchen Pulsnitz (Wendisch: Polsnitza) den Namen hat.

S. 57. Z. 10. **immer**: setze meistentheils; denn Johann Ernst, Johann Casimirs Bruder, die altenburgischen Herzoge, Herzog Ernst der Fromme haben nicht in Coburg residirt. Erst von Herzog Albrechts Zeiten an wohnten sie hier.

S. 58. Z. 1. **Regierungs-Collegium**: Diesem Collegio sind auch die geringern Gnaden- und Dispensationssachen, als: die Verwandlung der zeitlichen Landesräumung, Dispensationes in Handwerkssachen und dergleichen vermittelst eines landesherrlichen Rescriptes vom 19. October 1763. überlassen worden.

— Z. 3. **Lehnshof**: Im 15. Jahrhunderte hatte man zu Coburg ein besonderes Lehengericht, welches mit einem Lehenrichter und einigen Beysitzern versehn gewesen y).

— Z. 34. **Finkenmühl**: Ist eigentlich Freyeigenthum und hat auch nicht Sitz und Stimme unter den Landständen.

S. 59.

x) nach andern Reschenbach, vielleicht Eschenbach.
y) s. Lünigs corp. iur. feud. Tom. II. p. 745. Hönn l. c. II. B. S. 260.

S. 59. Z. 4. Kropfweyhers: der coburgsche Stadtrath muß wegen dieses Hofes einen Lehnträger bestellen, und bey jedem in manu domin. und servient. sich zutragenden Veränderungsfall bey Herzogl. Cammer einen Lägel Malvasir-Wein mit 20 rthl. vergüten.

— Z. 22. Das geistliche Untergericht zu Neustadt: das geistliche Untergericht hat die unter dem 3. März 1668. vom Herzog Ernst zu Gotha erlassene geistliche Untergerichts-Ordnung zu beobachten. Nach dieser Ordnung besteht

1) Dieses Gericht aus dem Beamten und Superintendenten, die gemeinschaftlich die Geschäfte zu besorgen haben; und

2) die Termine in der Amtsstube zu halten pflegen, wobey

3) das Directorium von dem Beamten geführt wird.

4) Die Gegenstände dieses Gerichtes sind alles das, was zum geistlichen Stande bey Kirchen und Schulen gehört, die Beobachtung der Fürstl. geistlichen Hoheitsrechte, Privilegien, Erbverträge und Landtagsschlüsse ꝛc.

5) Vor dieses Gericht müssen auf erlassene unmittelbare Vorladung nach dem 7ten Artikel der geistlichen Untergerichts-Ordnung sich stellen:

"Die Pfarrer, Diaconi, Rectores, Schulmeister, Kirchner, Unterbe"amte, als Richter, Amt- und Pflegschreiber, Rathsverwandte, Schul"theissen, Bürger, Bauern, Inwohner mit ihren Zugehörungen, Weibern "und Kindern, Dienstbothen, Handwerksgesellen, Lehrjungen, und alle "die Amt- und Gerichtssäßig sind, wie nicht weniger derer von Adel und "anderer, die entweder schriftsäßig, oder gar mit Gerichten beliehen sind, "Dienstgesinde."

Dieses unmittelbare Citiren der centfreyen adelichen Lehensuntersassen (denn von den centbaren kan die Frage gar nicht seyn, bey diesen versteht es sich von selbsten) ist übrigens noch gegründet in dem Torgauischen und Casimirischen Abschiede; in den Fürstl. Resolutionen von 1758. auf die landschaftl. Grauamina heißt es: "daß die Gerichtsbarkeit der geistlichen "Untergerichte sich von dem jure episcopali herschreibe, auch kraft dieses er"erklärt würde, daß selbige vi commissionis perpetuae verwaltet werde; "daher die subsidiarische Citationen vermöge Landtags Abschiedes vom Jahr "1685. N. 11. §. 7. ohnehin wegfielen."

— Z. 19. welches 1542: Es war nach der Zeit, und zwar 1561. ein gemeinsames General-Kirchen-Consistorium zu Jena. Dahin gehörten auch die coburgisch-geistlichen Sachen; aber 1597. trennte sich Co-

D burg

burg zuerst, und errichtete wieder sein eigenes Consistorium in der Residenz. z)

S. 60. Z. 17. **Cammer-Ordnung vom Jahr 1666:** Diese Cammer-Ordnung ist aufs neue in dem unter dem 18. September 1758. erlassenen landesherrlichen Rescript bestättiget worden. In diesem Rescripte sind auch die zwischen der Herzogl. Regierung und Cammer vorgewesenen Irrungen beseitiget, und jedem Collegio die Grenzen und Verhältnisse gegen einander festbestimmet worden.

S. 61. Z. 6. **die Militairgerichte:** Es ist hier sowohl 1) der einheimische Soldat, er sey nun ein regulirter, oder einer vom Landregiment; als auch 2) der fremde Soldat, z. B. der Werber, zu betrachten. Die leztern dürfen sich keiner Excesse schuldig machen, sonst werden sie zu Arrest gebracht, und hierauf ein iudicium mixtum zur Untersuchung niedergesezt; die erstern haben zwar ein besonderes Gericht; allein, es giebt verschiedne Bestimmungen, wo der Soldat bald vor einem gemischten, bald vor dem bürgerlichen Gerichte stehet. a) Das Vermögen der treulos desertirenden Soldaten wird confiscirt, und von den Competenzen an die Militairgerichte abgeliefert. b)

Im ganzen Lande ist regulirt, daß diejenigen, welche wirkliche Dienste beym Landregiment leisten und in der Montour stehen, von den andern, welche unter der Folge liegen, ihre Bezahlung, und zwar 2 ggr. auf den Tag bekommen. Der Grund hiervon liegt hierinn: Es liegen noch zweimal so viel Mann, als unter der Montour stehen, unter der Folge; mithin müssen sie im Fall der Noth, und wenn sie alle bewafnet würden, wirkliche Dienste thun. Da aber nur der dritte Theil der sämtlichen, unter der Folge liegenden Mannschaft die Montour trägt, und wirkliche Dienste thut; so müssen die andern zwey Drittheile dem erstern einen Beytrag zur Zehrung geben, welcher täglich in 2 guten Groschen besteht. Deswegen gilt die Regel: zwey Mann bezahlen den dritten. Diese Taggelder werden bey manchen Dorfschaften, wo alle Häuser und Gütter unter der Folge liegen, aus den Gemeind-Aerariis bezahlet; wo aber nur etliche unter der Folge liegen, müssen sie aus dem eignen Vermögen beygetragen werden. Die Folge und Musterung fließt aus der Centbarkeit. Die Hintersitzer in centbaren Quartieren werden gleichfalls unter die Folge gezogen.

S. 62.

z) s. Wiedeburgs Beschreibung der Stadt Jena. I. Theil. S. 237. a) s. die neuen Beyträge. b) s. daselbst.

S. 62. Z. 10. **Postamt:** In wiefern die Posthalters und Postillions in Ansehung der Sachen, welche die Passagiers auf den Posten bey sich führen, auf den Fall, wenn etwas davon verlohren gehet, zu stehen schuldig, bestimmt das unter dem 3. November 1772. bekannt gemachte Avertissement. c)

S. 66. Z. 30. **bey Emstadt:** Damit man es nicht in der coburgschen Topographie suche, so müßte dabey stehen, was es wäre. Es ist das im Amte Schalkau dichte an der coburgschen Gränze gelegene Dorf Emstadt.

S. 72. Z. 1. Diese beständigen Erbzinße betragen jährlich 1332 fl. 17 gr. 6 pf. Unter dieser Summe ist auch das in den Gerichten, Neustadt und Gestungshausen an verschiednen Orten hergebrachte Lagergeld, und die Holzfuhren zu Oberlauter, und die Hällischen Salzfuhren zu Grosengarnstadt, mit begriffen.

S. 73. Z. 9. **Amtscommissarius:** die Herrschaftlichen Gefälle werden von den Amts-Einnahmen unmittelbar beygetrieben, und wird dabey gar keine Rücksicht auf das Lehen genommen. Die Herrschaftlichen Einnehmer sind auch angewiesen, bey den Unterthanen die Herrschaftlichen Gefälle nicht anhäufen zu lassen, widrigenfalls sie selbst verantwortlich dafür worden. Uebrigens ist auch den Rechnungsführern eine gewisse Norm, wie sie ihre Rechnungen einzurichten, vorgeschrieben. d)

— Z. 21. **Kastenämtern:** Die Kastenämter exerciren die Erbgerichte nicht nur über die Hofbauern, sondern auch über alle Kastenamts-Lehenleute, und daher müssen denn auch die fürstlichen Aemter Requisitionen erlassen. Bey den Waldbußtagen kommen die Requisitionen am häufigsten vor. Wann **Dorfsherrschafts** wegen eine ganze Gemeinde vorbeschieden wird, so müssen auch die Hofbauern unmittelbar erscheinen, nur müssen sie das Gemeindrecht haben. Nicht alle Hofbauern aber haben das Gemeindrecht. Erscheint ein Hofbauer, der das Gemeindrecht genießt, nicht in einer Gemeindsache, so wird ihm das Gemeindrecht vorenthalten. In einzelnen Fällen, die eben keine Gemeindsache enthalten, sondern nur Folgen der Dorfsherrschaft sind, wie z. B. wenn ein Hofbauer auf Gassen und Strassen, oder zu Dorf oder Feld einen Frevel begeht, so muß um die Stellung desselben requiriret werden.

c) s. neue Beyträge. d) s. hierüber die neuen Beyträge.

S. 75. Z. 5. Miz: lies: Metze.
— Z. 32. Sulß: lies: Sulze.
— Z. 35. Vererbte Höfe: In das fürstliche Castenamt gehören 10 Herrschaftliche vererbte Gülthöfe, welche gnädigster Herrschaft mit ihren Geschirren, gegen den Futterhaber und Kostgeld, nach Hofes Gebrauch nachzufahren schuldig; innerhalb des Landes auf 4 Pferde werden 3 gr. 8 pf. Kostgeld und 4 Futter Maas Haber bezahlt. Da sie aber über Land verschickt werden, Tag und Nacht 1 fl. und 6 Maas Haber. Diese 10 vererbte Gülthöfe sind folgende:

1) Gülthof Beyersdorf ist um 30 fl. vererbt worden.
2) Hof Meschenbach ist um 60 fl. vererbt worden.
3) Neuses ist um 40 fl. vererbt worden.
4) Glendt ist um 60 fl. vererbt worden.
5) Großengarnstadt ist um 30 fl. vererbt worden.
6) Fechheim ist um 50 fl. vererbt worden.
7) Großhof Neukirchen ist um 60 fl. vererbt worden.
8) Kleinhof daselbst ist um 35 fl. vererbt worden.
9) Althof Fohrenbach ist um 30 fl. vererbt worden.
10) Neuhof daselbst ist um 30 fl. vererbt worden.

Das Casten-Amt Mönchröden giebt 7 gr. an Geld und 1/2 Sr. Haber.

S. 76. Z. 9. **gegen das Jahr 1171 ꝛc.:** Da die Urkunde kein Datum hat, und sie blos von einer Schenkung des B. Herolds an das schon gestiftete Kloster redet; so kan das Jahr der Stiftung daraus nicht bestimmt werden. Vielmehr erzählt **Frieß** in seiner **Würzburgschen Chronik** S. 510. in **Ludewigs** Sammlung Würzburgscher Geschichtschreiber, daß Bischof **Siegfried**, welcher von 1147-1151. regierte, und welchem der Stifter das Kloster untergeben, im Jahr 1149. etliche Gütter dazu gegeben habe, welches 1148 nach S 523 gestiftet sey. Wenn nun wirklich die Urkunde des Bischofs Siegfried von 1149 sich finden sollte, so könnte vielleicht dieses Jahr 1149. oder 1148. das wahre Stiftungsjahr seyn.

S 77. Z. 1. **Im Jahr** 1525: Es ist nicht bewiesen, daß die Bauern soweit eingedrungen. Hönn, der es meldet, hat dies blos aus Guthens Meiningischer Chronik, wo es S. 229. unter die verbrannten Klöster gerechnet wird. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die aufrüh-

rührischen Bauern so weit eingedrungen sind. Die noch stehenden beyden Hauptgebäude sind wohl nicht im Jahr 1525. oder 1526. gebauet worden, wenn das Kloster wäre in die Asche gelegt worden, da dasselbe schon unter Verwaltung stand, und seiner Secularisation nahe war. Im Jahr 1526. wurden die Mönche aus dem cobugschen Barfüßer Kloster dahin gebracht, um vollends abzusterben, also müssen Klostergebäude dagewesen seyn, die nicht völlig ausgebrannt waren. Die zum Castenamte gehörigen Lehen- und Zinnßleute hatten eine besondre Lehnspflicht. Sie wurden Eigenleute, arme Leute, Gotteshäußler genennt. In einem zum Closter gehörigen Manual stehet unter andern die zulaufende Frohn willig zu thun, so oft man ihnen das gebeut, wogegen die armen Leute Brennholz, Bauholz zu Heuße, Stadel und andern ohngeverlichen Baven, wie armen Leuten zustehet, bekommen. e)

S. 79 Z. 35. zu **Heldburg**: die Generalsuperintendentur zu Coburg muß erwähnt werden, damit es nicht das Ansehn gewinnt, als hätte **Gerhard** diese Consistorial- und Kirchenordnung als Superintendent zu **Heldburg** gemacht, welches falsch ist. Er hat sie als Generalsuperintendent zu Coburg im Jahr 1615. gemacht. Man sehe hierüber: *E. R. Fischeri* vita Jo. Gerhardi pag. 80. seq.

S. 82. Z. 18. *Quoad formalia:* Das deshalben unter dem 16. Junius 1741. von den Herzogen, Christian Ernst und Franz Josias erlassene Edict f) bestättigt zugleich, daß dem von Alters her in den hiesigen Landen üblichen gemeinen bürgerlichen Rechten nachgegangen werden soll.

Das Practiciren ist nur den verpflichteten Advocaten erlaubt. g)

S. 94. Die Stadt Coburg ist verschiednemale in Kupfer gestochen worden. Einmal in ziemlich großem Format zu Nürnberg, und unter derselben eine historische Beschreibung von Coburg; dann in des **Martin Zeillers** *Topographia Franconiae.* Auch der große Künstler, **Wenzel Hollar**, hat die Stadt Coburg mit der umliegenden Gegend gestochen; h) in der Mitte steht die Aufschrift: Coburgium inter antiquioris Franconiae ciuitates, hodie aula illustri et Collegio Gymnastico celebre; auf jeder Seite befinden sich Kriegszurüstungen.

e) s. Verpoorten de inuestit. allod. p. 95. f) s. neue Beyträge. g) s. neue Beyträge. h) s. A description of the works of Wenzeslaus Hollar; by George Vertue, London. 1759. in 4to pag. 40.

S. 95. Z. 3. **Adelber**: Besser wird geschrieben, **Adelbert**. Denn aus dem durch die Mönche schon abgekürzten Namen Adalbert, Adelbert, (Albrecht) wird sehr unschicklich ein neuer verkürzter Name, **Adelber**, gemacht; es ist ein teutsches Wort.

— Z. 9. **Truftelstadt**: Unter diesem Namen ist nichts anders, als das Dorf bey Coburg, **Dörfles** genannt, zu verstehen. Es hat dies schon **Verpoorten** in seiner Vorrede zu **Thomä** leicht am Abend S. 19. eingesehen. Man sehe auch hierüber das *Chronic. Gothwicense* pag. 815. und *J. M. Lochmann* progr. vom Jahr 1780. de memorabil. Salfeld. ciuitat. p. 4.

S. 96. Z. 9. **weichen Gereuth**: Man schreibt besser **Weichgereut**, von dem alten Wort **Wik**, **Wich** (**Weich**) daher Weichbild.

— Z. 21. **Loßau**: besser Laßau, von lassen, verlassen, Laßgütter.

— Z. 35. **der Goldberg**: Vielleicht kommt der Name von dem Geschlechte der Herren von Golde i) her, die Gütter darauf gehabt haben mögen, wie der Eckartsberg (Eckersberg) vielleicht auch seinen Namen von einem Eckart hat. **Hans von Golde** war 1401. einer der Zwölfe beym Magistrate in Coburg; **Bernhard von Golde** kommt vor in einer Vellsdorfer Urkunde vom J. 1416. als Obmann, mit dem Beysatz: Bürger und des Raths zu Coburg. k) So ist auch ein Goldberg bey Neuses, wo die Fischerischen und Pertschischen Erben Aecker und Holz haben.

S. 97. Z. 10. **Pilgramsroth**: wird richtiger **Pilgramsrode** geschrieben, wenigstens ohne h., denn es kommt von roden, ausrotten her.

— Z. 19. **seit dem Anfang des**: setze: seit mehr als dreyhundert Jahre. l)

— Z. 21. **gethan hat?**: schiebe ein: mit Gewißheit anzugeben ꝛc.

— Z. 18. **einen gelben Löwen**: vielleicht einen schwarzen Löwen im goldnen Felde. Hönn widerspricht sich selber in seiner Chronik, S. 128. verglichen mit S. 130.

— Z. 28. **Jahr 1513**: muß heißen im Jahr 1315.

— Z. 29. **Quater**: Es wird Quader geschrieben.

S. 98.

i) Ueber die Herren von Golde s. die Hönnische Chronik I. S. 107. k) *Schoettgen*, und *Kreyssig*. Diplomatar. et script. rer. Germ. Tom. II, pag. 643. l) s. *Schlegelii* tractat, de nummis antiqu. Gothanis. Cygneis, Coburg. p. 181. seq.

S. 98. Z. 2. Im Jahr 1316. entließen der Markgraf Johann zu Brandenburg, und Anna, Herzogin zu Breßlau, die Städte Coburg, Eisfeld und Neustadt an der Heyde ihrer Unterthanenpflicht, und verwiesen sie an Graf Berthold von Henneberg. m)

— Z. 8. gedenket J. C. Heim: setze: gedenket Nathan. Caroli in seinen Anmerkungen über die Spangenberg. Chronik, in Heims 3. Th. der Spangenberg. Henneb. Chronik S. 270. und Hönn in seiner coburg. Chronik II. S. 92. rc.

— Z. 19. Jahre 1432: setze: 1433.

S. 103. Z. 16. Aus Ungarn: lies in oder nach Ungarn.

S. 104. Z. 1. am 2. September: setze: Im Jahr 1601. den zweyten September wurde in des Herzogs Joh. Casimirs Gegenwart der Grundstein zu dem von ihm gestifteten Gymnasium illustre gelegt, und der Bau im Jahr 1604. vollendet, wozu die Benachbarten rc. die Worte: der Anfang gemacht, fallen weg.

— Z. 5. ist dasselbe: setze hinzu: den dritten Jul.

S. 105. Z. 14. Collado: setze: Collalto.

— Z. 20. vor sich: setze: wie man sagt, für sich an rc.

— Z. 32. reisete: schiebe ein: nachdem er seiner Gefangenschaft war entlassen worden.

S. 106. Z. 16. im August wurde: setze: Im Jahr 1680. im August. Es gehört folglich dem Jahre nach zu S. 115.

— Z. 17. den 24. September: setze: Im Jahr 1632. den 28. September.

— Z. 19. und ließen den 28. September: hier fallen die Worte: den 28. September, weg.

S. 107. Z. 14. der Proviantmeister: lies: der Generalproviantmeister.

— Z. 30. der Feldmarschall: damit dies nicht auf den Wallenstein gezogen werde, muß Aldringer beygesezt werden.

S. 108. Z. 36. der Hofrath rc.: setze: die DD. Leipold, Meyer, Scherer rc.

S. 109. Z. 12. Pestordnung: gehört zu S. 106.

S. 111.

m) s. Schultes diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg I. Th. S. 152.

S. 111. Z. 1. Noth und Elend: setze: Im folgenden 1635. Jahre stiegen Noth und Elend.

S. 113. Z. 5. Im Monat December: muß so stehen: den 10. December wurden sechs Compagnien des kaiserlichen Regiments de Suisse, nebst dem Stab in die Winterquartiere nach Coburg verlegt, deren Verpflegung bis auf ihren Abzug den 15. Januar 1641. der Bürgerschaft 14000 Thaler gekostet hat.

— Z. 30. erfolgte 1650: setze hinzu: den 16. Junius, und rc.

S. 114. Z. 9. Kaiser Ferdinand: setze: Carl *V.*

— Z. 11. Confeßion: setze hinzu: und wegen des geschlossenen Religionsfriedens.

S. 119. Z. 11. *beneficio*: lies: beneflClo &c.

S. 120. Z. 24. Frauensperson hält: muß heissen: dabey eine kniende Frauensperson, die mit ihrer aus Thurmspitzen zusammengesetzten Krone auf dem Haupte auf die Stadt Coburg, und mit dem unten haltenden Rautenschilde auf das herzogliche Haus Sachsen deutet.

S. 121. Z. 25. Auf dem Revers stehen: muß heissen: Auf dem Revers stehen der Herr Herzog Ferdinand, unsers regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrich und dessen Frauen Gemahlin Sophie Antoinette Durchl. rc.

S. 122. Z. 5. eine goldene und silberne: setze: eine Gedächtnißmünze in der Größe eines Thalers schlagen; und ein Gepräge davon in Gold, nebst einer Anzahl in Silber wurde dem würdigen Greise überreicht.

— Z. 10. *Nat. A. C. &c.* muß stehen: Nat. A. C. cIↄIↄcᴄʟxxxvɪɪ. D. XXVIII. Nov. Mun. Sacr. Prim. Initiat. A. C. cIↄIↄccxvɪɪ. D. XXII. Jul.

— Z. 13. *placidam*: muß heissen: placidamq.

— Z. 17. die Jahrszahl muß so stehen: cIↄIↄccʟxvɪɪ.

S. 123. Z. 16. von Reuß: das von fällt hier weg.

— Z. 24. *1778*: In diesem Jahre wurde auch verordnet, daß auf dem Lande Feuersprützen angeschaffet werden mußten.

S. 124. Im Jahr 1782. wurde eine generelle Feuerordnung entworfen, und mittelst eines in das Land erlassenen Mandats unter dem 14. Merz das Dreschen und Flachsbrechen bey Licht zwar verboten, jedoch solches nachher dahin restringirt, daß es mit Laternen geschehen solle. n)

S. 125.

n) s. meine neuen Beyträge.

S. 125. Z. 3. 1784. Ergieng ein landesherrliches Regulativ die Schaafhuth betreffend, den 17. April. Desgleichen die Aufheb- und Abtheilung der Koppelhuthen betr. 8. October ein Mandat wider die Wildpretsdiebe, den 18. December.

1785. Kleezehendmandat den 8. Merz; Unter dem 26. September wurde ein erneuertes Mandat wider die Garten- Feld- und Holzdiebereyen auch andere Feld- und Gartenfrevel in Druck publiciret; den 7. October ergieng der fürstliche Befehl, daß künftighin die Verpflichtung der Diener, mit Weglassung alles, was auf eine oder die andere Religionsparthey Bezug hat, bloß auf den Dienst selbst eingerichtet werden soll. In einer landesherrlichen Verordnung vom 3. November wurde das Flachsbrechen bey Licht und das Dörren desselben an den Oefen in den Stuben verboten. Unter dem 7. November erließ das fürstliche Amt Coburg eine Amtsverordnung den Handel mit Rauchwerk, ingleichen den Einkauf der Haasenbälge betreffend.

In diesem Jahre ist man auch bemüht gewesen, den Kleebau noch ernstlicher zu betreiben, die Koppelhuthen abzutheilen und verschiedne Schäfereyen gar aufzuheben o).

1786. wurde unter dem 26. Jenner ein Verboth erlassen, daß kein Vasall ohne Vorwissen der Landesherrschaft, leere und mit keinem andern Gebäude besezt gewesene Pläze zu Erbauung einzelner Tropfhäuser, an jemanden überlassen soll; und unter dem 11. Jenner ließ der Stadtrath der Stadt Coburg erneuerte Fleischordnung, wornach sich das Metzgerhandwerk gebührend zu achten hat, drucken.

1787. wurde am 24. May der seither auf dem Markte bey der Hauptwache gestandene Galgen, Esel und Schandpfahl abgebrochen und weggeschaft.

1788. ergieng unter dem 10. May ein landesherrliches Mandat ins Land wegen Beerdigung verunglückter Personen; worinnen die ehrliche Beerdigung besonders auch der durch ihre Schuld verunglückten Personen anbefohlen wird. Groß und schön heißt es unter andern in diesem musterhaften Mandat: »Wir hoffen endlich, daß unsre Untertha»nen in vorkommenden Fällen, wenn es zweifelhaft, oder wohl gar ge»wiß

o) s. hierüber die lesenswerthe Schrift: Ueber die Aufhebung der Hut, Brache und Trifft. Coburg 1785.

»wiß ist, daß der Verunglückte durch seine Schuld umgekommen, nicht »mit unchristlicher Härte urtheilen, sondern mit anständiger Bescheiden»heit die hier zu treffenden Anstalten lediglich der Obrigkeit, die Beur»theilung ihrer unglücklichen Mitbrüder aber dem alleinigen, gerechte»sten Richter der Welt überlassen werden.»

Unter eben diesem Dato wurde ein anderes, und eben so sehr von einer menschenfreundlichen Regierung und weisen Gesetzgebung zeugendes landesherrliches Mandat wegen der Errettung verunglückter Personen, als Ertrunkener, Erfrorner, Erhängter, Erwürgter, oder von schädlichen Dünsten betäubter und Erstickter, erlassen.

1789. wurde unter dem 11. April wegen der Schaafhuth auf den Wiesen durch ein in Druck erlassenes Mandat sachdienliche Anordnung getroffen.

1791. unter dem 14. Jenner wurde zu noch besserer Befolgung der Policeygesetze ein Policeycommissarius bestellt, welcher die Frevel und Verbrechen, welche gegen die von Zeit zu Zeit erlassene Policeyverfügungen begangen worden, zu entdecken, und daher solchen nicht nur selbst fleißig nachzuforschen, sondern auch durch andere Personen, und vornemlich durch die Stadt Policey und Amtsknechte, Marktmeister und Dragoner selbige auszukundschaften hat.

Die Betrübniß über den am 19. Februar erfolgten Tod der Frauen Markgräfin zu Brandenburg Anspach, Friedrike Caroline konnte nur durch die überraschende Ankunft des Prinzen Friedrich Josias gelindert werden. Nach den bey Chotin, Fokßan und Martineßtie gegen die Türken erfochtenen glorreichen Siegen kehrte dieser Held am 25. Februar unerwartet in seine Familie zurück. Bescheiden wollte er den feyerlichen Anstalten der treuen Coburger zu seinem Empfang zuvorkommen. Es ist vielleicht kein coburgischer Unterthan, der während des bis zum 19 May gedauerten Auffenthalts des Prinzen in Coburg, nicht gekommen wäre und ihn nicht gesehen hätte p).

Was die Bevölkerung betrifft, so wurden in den Städten und auf dem

p) s. Beschreibung der Feyerlichkeiten bey der Anwesenheit des Prinzen Friedrich Josias, in Coburg. Coburg. 8. 1791. und Sammlung der Siegsgesänge, Oden und Lieder, dem Helden Friedrich Josias gewidmet. Coburg. 8. 1791.

dem Lande im Jahr 1784. gebohren 928. und gestorben sind 745. folglich sind 183. mehr gebohren, als gestorben.

Im Jahr 1785. gebohren 836. gestorben 908. also 72. mehr gestorben, als gebohren.

Im Jahr 1786. gebohren 817. gestorben 908. also 91. mehr gestorben, als gebohren.

Im Jahr 1787. gebohren 793. gestorben 801. und also 8. mehr gestorben, als gebohren.

Im Jahr 1788. gebohren 858. gestorben 649. und also 209. mehr gebohren, als gestorben.

Im Jahr 1789. gebohren 881. gestorben 419. es übertreffen also die Gebohrnen die Gestorbenen mit 284.

Im Jahr 1790. gebohren 930. gestorben 605. also übersteigen die Gebornen die Gestorbenen mit 325.

Im Jahr 1791. gebohren 866. gestorben 979. also sind 113. mehr gestorben als gebohren; und befinden sich unter den gestorbenen allein 618. Kinder.

Im Jahr 1792. gebohren 899. gestorben 677. mithin sind 222. mehr gebohren als gestorben.

Wenn man nun die in diesen 9 Jahren mehr gebohrnen, und mehr gestorbenen gegen einander hält:

mehr gebohren: im Jahr		mehr gestorben: im Jahr	
1784.	183	1784.	—
1785.	—	1785.	72
1786.	—	1786.	91
1787.	—	1787.	8
1788.	209	1788.	—
1789.	284	1789.	—
1790.	325	1790.	—
1791.	—	1791.	113
1792.	222	1792.	—
	1223		284

so ergiebt sich, daß 939. mehr gebohren als gestorben sind.

S. 125. Z. 14. eichne Brücke: Diese Brücke ist nun auch ganz von Stein gebaut.

— Z. 10. Retschenthor: Den Thurm darauf bauete Graf Hermann q).

— Z. 27. In der Stadt sind in und außerhalb derselben 43. Strassen, 730. Häuser, 6961. Einwohner und 5 Kirchen.

S. 126. Z. 1. Der Sprenglers Brunnen: lies: der Spenglersbrunnen.

— Z. 20. Außer diesen befinden sich: Hier sind noch folgende Hausbrunnen beyzufügen: Die Brunnen im D. Albrechtischen Hause am Markt, in dem Hofmännischen Hause in der Herrengasse, in dem Schmutzerschen Hause in der Herrengasse, in dem Dameschen Hause in der Herrengasse, im Schelerschen Hause in der neuen Gasse, und in dem Bachmannschen Hause auf dem Steinweg.

S. 127. Z. 15. Der Burglaß, das Burgles (oder der Bergles jenes eine kleine Burg, dieses ein kleiner Berg). Das auf diesem Burglas gelegene, den Erben des Matth. Scheler gehörige ansehnliche Haus verdient erwähnt zu werden. Das Merkwürdigste von diesem nicht unerheblichen Hause besteht nach den Kaufbriefen darinn.

Es besaß dasselbe die ausgestorbene Familie der Gotzmänner zu Neuhauß, und bekam den Namen Gotzmannshausen r) (man hat sie daher geschrieben auf Gotzmannshaußen). An dem grosen Thorwege am Garten findet sich an der Mauer, von der dies Haus gegen den Graben zu eingeschlossen ist, noch ihr Wappe und Name. Als der lezte dieses Namens 1611. ohne männliche Erben (blos mit Hinterlassung einer Tochter) starb, kam es an die Landesherrschaft (das damalige S. Altenburgische Haus) Herzog Friederich Wilhelm eignete es aus Gnade einem gewissen Georg Ayermann, dessen nachgelassener Erbe es an gedachten Herzog v. S. Altenburg wieder abtrate. Derselbe überlies es hierauf i. J. 1654. dem Kayßerl. K. Rittmeister, Johann Georg von Bachstedt, um Ein tausend Thaler Kaufsumme erb- und Eigenthümlich mit aller Zubehörung, Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten, so daß er oder seine Erben dasselbe ohne sonderlichen Landesherr-

q) S. Hennebergische Chronik. II. Th. S. 240.

r) So heißt es unter andern in den Kaufbriefe von 1721. und in dem Confirmationsbriefe von 1731.

herrschaftlichen Consens verkaufen und verändern möge. Wiewohl auch diese Behausung ins Amt Coburg lehnbar gewesen, und jährlich dahin zu Erbzinß zwey Thaler gereicher, so werden doch in dem Kaufbriefe die Besitzer von diesem Erbzins, und von allen andern Beschwerden, Auffatzungen und Bürden, sie habe Namen wie sie wollen, oder noch erdacht werden können, insonderheit aber von Land oder andern Steuern, sowohl aller Kriegscontributionen, Einquartirungen, darinnen die Landesherrschaft disponiren könnte und dergleichen Beschwerden und Anlagen gänzlich entfreyet. Auch sollte diese Behausung hinführo aus der Fürstl. Canzley zu Coburg zu rechten freyen Erblehn ohne Auffetzung Lehngeldes oder Handlohn verliehen und darüber gewöhnlicher Lehnbrief ertheilet werden: jedoch so daß in dieser Wohnung keine bürgerliche Handthierung und Gewerb getrieben werde, auch sonsten in andere Wege dem Landsherrn und dessen Erben und Nachkommen und gemeiner Stadt Coburg an Ober- und Erbgerechtigkeit ohne Nachtheil und Schaden seyn solle. Dieser Kauf- und Befreyungsbrief ist gegeben Altenburg den 1. May 1654. Bey denen von Bachstedt blieb dies Haus bis den 14. Jul. 1721 da es Johann Friedrich von Bachstedt zu Ketschendorf, an Niclas Dietrich von Henniges, zum Rothenhof, für 2500. fl. Frk. und 25. Ducaten Heerdegeld verkaufte, welchen Kauf als eines zu Canzley Erblehn gehendes Wohnhauses sammt daran stoßenden Stadels und Gartens, der Fürstl. Coburg. gesammte Lehnhof den 12. April 1731. confirmirte. Von dem von Henniges erkaufte es die Fürstl. Wittwe, Herzogs Ernst Ludwig zu Meiningen, königl. Hoheit, und fieng es an in den jetzigen Stand zu setzen, verkaufte es aber wiederum bey ihrem Abzuge von Coburg den 6. May 1737 an den Kauf- und Handelsmann Friedrich Mattheus Scheler zu Coburg mit allen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten mit welchen sie es von dem vorigen Besitzer erkauft, ingleichen mit dem gegen über neben dem Ziehbrunnen gegen Mittag zu liegenden Platz, so a parte dazu erkauft worden, um und für 2500 Rthlr. und 100 fl. Rhein. Schlüsselgeld; und der Fürstl. Lehnhof consentirte und bestätigte diesen Kauf unter den 31. Merz 1737.

Das Schlößlein auf dem Burgles (so wird es in den Verkaufsbriefen immer genennt) ist ein Freyhaus; es besaßen es ehemals die von Stein, hernach die von Wiesenthau und Birkenfeld, hierauf des D. Heberers Grosvater, ferner der geheime Rath und Canzlar, hernach Cammergerichtsassessor zu Speyer, D. Avianus. Von diesem lezten kaufte es der co-

burgische geheime Rath und Cammerdirector, auch Amtshauptmann zu Sonnefeld Johann Christoph Sebastian Stokhorn von Starein, samt der dazu gehörigen Hofrait oder Ballhausgarten, wie auch dem Garten vor dem Burglesthor zur rechten Hand am Festungswege, oder dem sogenannten Bachengarten, welche der Canzlar Avianus von neuem darzu gekaufft hatte. Etliche Jahre hernach verkauffte er es im Jahr 1690. dem Herzog Albrecht. Dieser verkauffte 1693. und zwar das Schlößlein und den Ballhausgarten als Canzleylehn, den Bachengarten als Amtslehn, **Marcus Heydens** Behausung aber, welches im Jahr 1631. darzu erkaufft worden, als Rathslehn an seinen damaligen Kriegsrath, Oberschenken und Oberstlieutenant, nachmals Obersten, **Johann Adam von Witzleben**, welcher aber den sogenannten Bachengarten im Jahr 1698. wieder davon verkauffte. Dieser von Witzleben ging als geheimer Kriegsrath, Oberster und Oberamtshauptmann zu Beyersdorf in Bayreutische Dienste, und verkauffte im Jahr 1703. dies Schlößlein nebst Zugehör an **Georg Pronnet**, Kaufmann zu Nürnberg.

S. 128. Z. 2. **ausgebauet**: setze hinzu: der Bauanschlag belief sich auf 7873. fl. s)

— Z. 6. **wieder**: dies Wort muß weggestrichen werden; denn zu Herzog Johann Casimirs Zeiten ist im Schloße kein solches Feuer gewesen, auch Hönn sezt in seiner coburgischen Chronik nur fertigen (nicht wieder) lassen.

— Z. 10. **nicht das geringste**: setze: wenig. Was stehen geblieben ist, bemerket Hönn in seiner Chronick 1. B. S. 226—228.

— Z. 19. Im Jahr 1738. wurde die Schloßkirche feyerlich eingewenhet t).

S. 129. Z. 32. Außen an der Mauer neben dem Eingange rechter Hand beym Eintritt stehet mit Mönchsschrift:

> Ao Dni MCCCCXXXV. haben Hanſs (oder Heintz) und Gunther von Rosenau Gebrüder diez Haus baun laſsen.

Darunter steht das Rosenauische Wappen.

S. 130.

s) s. Müllers Annalen. S. 99.

t) s. Anordnung, wie die vorseyende Einweyhung der Hofkirche in der Herzogl. Sächs. Residenz Ehrenburg zu Coburg ꝛc. andächtig zu feyern. Den 4. Februar 1738.

S. 130. Z. 19. **Dem fürstlichen Amte lehnbar:** Auch der Herzogl. Cammer sind daselbst einige Gewölbe und Keller zugehörig.

S. 131. Z. 33. Heuwage: Der jedesmalige Heuwieger steht unter dem Fürstl. Castenamte, und wird auch von demselben angenommen.

— Z. 36. Auf der Rosenau: Dieses Brauhaus nebst dem in der Ehrenburg, stehet unter der Herzogl. Cammer; die beyden andern Brauhäuser aber gehören dem Stadtrathe.

S. 132. Z. 2. Aussen über der Kirchthüre der Moritzkirche gegen Mitternacht neben der Sakristey stehet mit Mönchsschrift in drey Zeilen:

Nach Christi Geburts 1520
am Montag nach dē Pfin
gstag ist diser Paw angehabe

S. 132. Z. 9. **Wirthshäußer:** Gastwirthe und Garköche dürfen das Metzgerhandwerk aber nicht treiben, wenn sie das Meisterrecht nicht erlangt haben.

S. 135. Z. 1. **Sie war schon 1425:** setze: sie wurde aus einer Kapelle im Jahr 1414. erweitert und erbauet. Von ihrer Erbauung wird gehandelt im 2ten Theil S. 68. und die päbstliche Bestätigungsurkunde hierüber und über die Erbauung des Seelhauses dabey befindet sich im 1. Th. S. 380. Num. XVIII. aus Hönns coburg. Chronik 1. B. S. 203. f. und in den Unschuldigen Nachrichten auf das Jahr 1751. S. 3—10. Die übrigen hieher gehörigen Urkunden sind theils im zweyten Theil dieser Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. 145—148. theils in *Schoettgen:* et *Kreysig.* diplomatar. et script. histor. germ. tom. II. pag. 637—640. befindlich.

S. 136. Z. 11. **welche 1628:** setze: welche 1268. u).

— Z. 13. Diesem Kloster erneuerte Churfürst **Ernst**, und Herzog **Albrecht** das schon von Landgraf **Friedrich** 1372. über einen zu Coburg gelegenen Hof, ertheilte Privilegium, im Jahr 1484.

— Z. 26. Im Jahr 1419. ertheilte Landgraf **Wilhelm**, dem Bischof **Hermann** zu Accon, als damaligen Vorsteher dieses Spitals, über den Kauf von vier Güttern zu Einzelberg ein Diplom x).

S. 136.

u) s. Hönns Chronik. 1. B. S. 240. und 2. B. S. 28.
x) s. Verpoorten de investitura allodiali, wo S. 127. das Diplom abgedruckt ist.

S. 136. Z. 29. Bauernhof: Dies ist der sogenannte Spitalhof, welcher der Landesherrschaft ein ganzes Frohngeschirr halten muß; der jedesmalige Pachter dieses Rathshofes heißt der Spital-Bauer.

— Z. 30. Der Pabst Johannes ꝛc.: Dieser ganze Satz mit der Anmerkung f) muß gelöscht werden: denn die Urkunde redet nicht von diesem Hospital, sondern von dem Armen- oder Seelenhause bey der heil. Kreuzkirche.

S. 137. Z. 5. Herzog Ernst: setze: Churfürst Ernst und sein Bruder Herzog Albrecht wiederholte 1482. ꝛc.

— Z. 5. ein gleiches: schiebe ein: Im Jahr 1419. eignete Landgraf Wilhelm dem Hospital zu Coburg vier Gütter zu Ezelsberg, welches das jetzige Einzelberg im Gerichte Lauter ist. Die Urkunde dazu findet sich in *J. B. Verpoorten* Schediasm. de inuestitura allodior. pag. 127. oder der Helmstädt. Auflage pag. 117. seq.

S. 138. womit zu vergleichen ist S. 28. und 29. des 2ten Theils. Armenanstalten: Diese sind seit dem Jahr 1786. auf das beste hergestellt, alles Betteln in den Städten und Dörfern verboten, und die wahren Armen versorgt worden. Unter dem 23. May 1786. erging zuerst zu solchem Ende ein landesherrliches Mandat, worinn nicht nur alles Betteln in Häusern, auf den Gassen, vor den Thoren und auf dem Lande bey unausbleiblicher empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden Zuchthausstrafe verboten, sondern auch jedermann bey fünf fl. Frk. in die Almosencasse zu erlegende Strafe untersagt worden, einem Bettler unter irgend einen Vorwand, Almosen an Geld, Victualien, oder Kleidungsstücken zu geben. Zu noch gewissern Erreichung dieses großen und schönen Zwecks sind im Jahr leichte Reuter errichtet worden, welche das Land von fremden Bettlern und Landstreichern zu befreyen haben; die einheimischen wahren und würdigen Armen werden aber durch die errichtete Armencasse, in welche alle Legate, freywillige und bestimmte Beyträge zusammenfließen, erhalten. Zu dieser Absicht sind unter dem 19. April 1788. ergangen: 1) ein Mandat in Ansehung der Unterhaltung der hiesigen Landesarmen, und der Wegschaffung und Bestrafung der fremden Bettler; 2) Artikel und Punkte, worauf die leichten Reuter zu verpflichten sind; 3) Instruction des Zuchthausinspectors in Ansehung der neuen Sicherheitsanstalten auf dem Lande; 4) Instruction für die Geistlichen auf dem Lande. Thätig hat sich bey diesen verbesserten Armenanstalten der Vorsteher des Armenamts, Herr

Ehr-

Erhard Conrad Frommann bewiesen; und die richtige Verwendung der eingehenden Gelder durch zwey gedruckte Berechnungen dem Publicum vorgelegt. y)

S. 138. Z. 6. Das Jahr rc.: Dieses Siechhaus war schon 1473. da, als die Kirche St. Nicolaus gestiftet wurde. Es ergiebt sich dies aus der Bestätigungsurkunde des B. Rudolphs von Wirzburg von diesem Jahre in den unschuldigen Nachrichten auf das Jahr 1726. S. 705. rc.

— Z. 8. *1336:* setze: 1536.

S. 141. In dem von Herzog Johann Casimir gestifteten Convictorium, in welchem den 6. Januar 1606. der Anfang der Speisung gemacht wurde, sollten täglich 24 Personen, die eine Hälfte ganz frey, die andere um ein Kostgeld von 7 gr. wöchentlich, Mittags und Abends gespeißt und unterhalten werden; da aber im 30jährigen Kriege das ganze Land viel litte, so wurde 1632. der halbfreye Tisch abgeschaft. Nach dem im Jahr 1648. erfolgten Friedensschluß sorgte man dafür, daß zwölf Studenten ferner Mittags und Abends ohne allen Zuschuß gespeiset werden konnten. Durch nachher, von 1660-1734, erfolgte milde Stiftungen wurden zwey neue Tische errichtet, nämlich 1) der zweyte, oder sogenannte Kauperts-tisch, welcher für 12 Personen bestimmt war; von den Gefällen des dazu bestimmten Capitals konnten aber nur zehn Alumni gespeiset werden; nachher kam die Lattermannische Stelle als die elfte, und die Carpzovische als die zwölfte hinzu:

2) Der Familientisch für zehn Personen von Legaten, welche nach und nach zu diesem Zweck gemacht worden. Also waren von 1734. bis 1770. vier und dreyßig Freystellen in eigentlicher Bedeutung. Kein Alumnus zahlte etwas für den Mittag- und Abendtisch, die Introductionskosten abgerechnet.

Im Jahr 1770. erfolgte ein Verlust von 40,000 fl. frk. Das Convictorium konnte daher nicht mehr sofort erhalten werden. Die damaligen Alumni bekamen anfänglich jeder wöchentlich 12 ggr., bald nachher 8 ggr. aus

y) s. Sachsen-Coburgische verbesserte Armenanstalten, nach dem von hoher Landesherrschaft gnädigst genehmigten Plan, nebst einer Liste der Armen und einer Anzeige der Einnahme und Ausgabe bey der Armencasse. Coburg, 1787. Kurze Uebersicht der Jahresrechnung vom Monat Juni 1790. bis dahin 1791. über Einnahme und Ausgabe der Armencasse. Coburg, 1792.

aus der Casse des Gymnasiums. So ging es fort bis Ostern 1771. Nun wurden sie auf 24 Personen heruntergesezt, im Gasthof verdungen, und nur zu Mittag gespeißt. Jeder zahlte in den Jahren der Theuerung bis Ostern 1774. wöchentlich 5 ggr Zuschuß. Der famulus communis war vom Jahr 1771. bis jezt ganz frey. Im Jahr 1784. kam eine neue, die Schmollerische, also die 25te hinzu, und diese ist ganz frey. Und man kan mit Zuverläßigkeit sagen, daß dies Convictorium bald noch besser wird eingerichtet werden.

S. 141. Z. 28. Die ersteren: In Sachen aber, die das Lehramt nicht angehen, stehen die Professoren des Gymnasiums unter dem Consistorium. z)

S. 143. Z. 17. Naturalienkabinet: welches jezt zu einem Museum erweitert ist, indem es auch Münzen und andere Seltenheiten sammelt.

— Z. 21. sorgen wird: setze: sorget. Er giebt daher seit 1783. alle Jahre bey der Begehung des Stiftungsfestes des Gymnasiums eine Nachricht von dem Fortgang des bey dem academischen Gymnasium zu Coburg angelegten Museums heraus, wovon 1791. die neunte erschienen ist.

S. 146. Z. 6. Wenn ein Stadtkind oder Einwohner der Stadt justificirt wird, so muß der Stadtrath beym hochnothpeinlichen Halsgerichte die Gerichtsbank besetzen.

Dem Stadtrathe stehet die Jurisdiction über Bürger, die auf Amtslehnen wohnen, nicht zu, sondern dem Amte.

S. 148. Z. 10. Huth bey Scheuerfeld: Diese ist neuerlich sehr angebauet worden, und befindet sich auch dort eine neu angelegte Baumschule.

— Z. 16. Von dem Grafen Cobbo: Dies wird besser weggelassen, als unerwiesen.

— Z. 18. von 1207: gehört gar nicht hieher, denn der Berg oder die Veste hat immer Coburg geheissen; sondern es gehört oben hinauf zu S. 94. weil einige glauben, daß aus der angeführten Urkunde erhelle, daß die Stadt ehemals Trufelstadt geheissen habe. Es sind aber wahrscheinlich die Worte, die zum Beweis angeführt werden, von einer spätern Hand eingeschoben. a)

S. 148.

z) s. neue Beyträge. a) s. J. M. Lochmanns progr. memorabilia Salfeldiae ciuitat. von 1780. Coburg. S. 4. Auch ist die Urkunde nicht von 1207, son-

S. 148. Z. 20. sie soll ehedem: hier ist zuviel aus Hönns Worten geschlossen worden. Man setze also lieber: sie soll ehedem von der Königin Richza dem Erzbischof Annoni zu Cöln und dem St. Peters-Stift daselbst 1057. überlassen worden seyn. Denn aus den fünf Vicareyen, die Hönn anführt, und bey der Kirche auf dem Berge Coburg gewesen, folgt noch nicht, daß die jetzige Veste ehemals ein Kloster gewesen sey.

S. 149. Z. 19. Stockwerk sind noch: dies muß heissen: waren ehemals noch. Denn sie sind lange vor dem Jahre 1783. abgetragen worden, weil sie dem Einsturz drohten.

S. 150. An der Façade des Hauptthors, wo die Zugbrücke ist, liest man folgende Inschrift, die, weil sie noch nicht gedruckt ist, hergesezt zu werden verdient:

Q. D. B. V.

Ingressum Arcis noua structura firmandum ornandumque susceperat Optimus et Felicissimus Princeps Fridricus Guilielmus Dux Saxoniae, Juliae, Cliuiae et Montium &c. Sed morte praeuentus executionem transmisit ad Tutores Filii, quem non magis auspicati Nominis et Principalis Fortunae, quam virtutis & pietatis Paternae et auitae haeredem reliquit unicum. Stat itaque opus Anno Christiano MDCLXXI. iussu et authoritate Johann. Georgii II. S. R. J. Electoris et Mauritii, Fratrum Ducum Saxoniae, Jul. Cliv. et Mont. His Heroibus Tutelaribus et Principi Juueni prospera et felicia omnia Viator precare.

Am Zeughaus auf der Veste ist folgende Inschrift zu lesen:

Ano dni 1889 (1489) Iar ist verneuth diss Hauss zu der Zeuth Phleger Graf Ernst von Hanstein (Honstein), Herr zu Lor.

S. 154. Z. 13. Seuboden Hof: muß unfehlbar Seiboths-Hof gelesen werden; In Urkunden steht Siboto. Vielleicht ist dies der insgemein genannte Seifertshof.

— Z. 18. Das Mittelbad und das Herrenbad sind fürstl. Canzley-Lehen, das Ketschenbad ist Amtslehen, und das Steinweger Bad ist halb Amts und halb Raths-Lehen.

F 2 S. 154.

dern von 1217, oder 1216. s. *Gruneri* opusc. vol. II. pag. 13. und *Schoettgen* Inuentar. dipl. Sax. unter dem Jahr 1217.

S. 154. Z. 30. **Schleif-und Poliermühle:** das Privilegium dazu ist vom 25. Merz 1583. Nachher ist um Moderation der Abgabe sowohl, als um Verwandlung dieser Mühle in eine Mahlmühle nachgesuchet, solches aber von der Cammer abgeschlagen worden. Das Gesuch, die Abgabe von 10 fl. frk. auf 5 fl. frk. herunterzusetzen, wurde wiederholt, und endlich dabey von Seiten des Besitzers erklärt: daß, wenn man mit Exaction des zugesicherten Erbzinß- und Steuer-Erlasses verschonet würde, man bereit sey, von nun an (d. i. vom 18ten December 1719.) die ehemalige völlige Erbzinß von 10 fl. sammt der Steuer von 8 ggr. zu jedem Termin wieder abzuführen. Hierauf ist der gesuchte Erlaß auf die vergangene Zeit genehmiget, der gesuchten Verwandlung in eine Mahlmühle aber nicht gedacht worden.

S. 155. Z. 19. Als *1599.*: Muß heissen: Als 1596. Lukas von Coburg, auf Einberg.

S. 159. Z. 5. **Urbario von** *1311.*: setze: 1317.

— Z. 28. **kam es** *1589.*: setze: 1582. s. den Receß zwischen den fürstlichen Häusern Weimar und Altenburg vom 13. Februar 1640. in der Beylage unter dem Titel: Specificatio was zur Pfleg Coburg kommen seiter A. 1572.

S. 162. Z. 23. **Es wohnen 171 Personen da:** setze hinzu: von denen zwey Mann zu Gericht gehen. Die Auslieferung der Missethäter an die Cent nach Coburg, geschieht bey dem Brücklein an der Schlegels Grube, wo linker Hand gegen die Stadt zu, der Stadtweichbilds-Stein diesseits des obgedachten Brückleins steht. Die Vogtey bekommt aber keine Reversales.

— Z. 32. **eingepfarrt:** es ist dies lediglich ein freywilliges Besuchen der Kirche zu Ahorn; denn die Einwohner von wüsten Ahorn müssen in der Stadt Coburg zum heiligen Abendmahl gehen, und daselbst auch ihre Kinder taufen lassen.

S. 163. Z. 1. **zu Triebsdorf und Träg:** setze: und Aicha, oder nach der gemeinen Sprache Träg.

— Z. 5. **wurde es:** setze: wurde es Bertoldisdorf, wie in dem hennebergschen Urbarium von 1317, auch Berkelsdorf geschrieben.

Der dermalige Ehrlicherische Hof zu Bertelsdorf wurde nach dem Ableben des Cammerschreibers **Peter Popp**, auf dessen Sohn, **Johann Popp**, verfällt. Nachdem aber über dessen nachgelassenes Vermögen ein

Con-

Concurs entstanden, und dieser Hof subhastirt worden, so erkaufte auf solche Weise denselben **Georg Ludwig Spiller von Nitterberg** vor 1800 fl. frk. und wurde damit im Jahr 1675. gehörig beliehen. Als nun aber dieser Besitzer des gedachten Hofes im Jahr 1682. verstorben, und ihm seine hinterlassene Wittwe, eine gebohrne von Soller, im Jahr 1687. im Tod nachfolgte, so erhielten die hinterbliebenen drey Söhne, **Georg Christian, Johann Ludwig**, und **Christoph Alexander**, den S. coburgischen geheimen Rath und Cammerdirector, **Christoph Sebastian Stockhorner von Starein**, zum Vormunde. Während dieser Vormundschaft wurde der Hof um 3300 fl. frk. an **Johann Seisinger** verkauft. In dem unter dem 21. Februar 1689. darüber ausgestellten Kaufcontract wurde den damals vorhandenen drey Spillerischen Söhnen gegen den damaligen Käufer Seisinger die Reluition an dem verkauften Guthe bedungen.

S. 165. Z. 33. **dem Castenamt Coburg zehendbar**: die Felder sind insgesamt dem Castenamte Coburg zehendbar, und werden jährlich von dem coburgischen Castenbeamten ordentlich beritten und angeschlagen.

S. 166. Z. 9. **Meticke zu Neuenhaus**: dieser verkaufte dies Ritterguth Birckach an den Herrn von König zu Untersiemau.

Brüx, Höhn, Rüttmansdorf und **Weimarsdorf** sind die sogenannten vier Bergdörfer. Diese werden zufolge eines Herzogl. Regierungsrescriptes vom 6. April 1762. nicht mehr vom Amte Coburg mit Einquartirungen belegt und zum Gericht lauter gezogen, sondern es geschehen die Einquartirungen vom Amte Neustadt.

S. 167. Z. 8. Die Missethäter werden von der Cent zu Coburg nach Lichtenfels, und so auch im umgewendeten Falle, hier einander ausgeliefert. Der Ort, wo dieses geschieht, ist mitten im Dorfe bey der linker Hand sich befindlichen Schmiede, wo auch der Auslieferungs- und Centstein steht. Rechter Hand liegt das Wirthshaus. Auf beyden Seiten werden Reversales ausgestellt.

Die Amts-Umläufe müssen zu Buch am Forst angenommen und publicirt werden.

S. 169. Z. 19. **des gräflichen Geschlechts von Kallenberg**: hierüber und über das folgende unter S. 331. u. f. w. verdienen *Gruneri* Opuscula II. 56. nachgelesen zu werden.

— Z. 21. **daß es ehedem** 2c.: daß diese Familie und ihr Schloß ehedem Kalbenberg und Calwenberg geschrieben worden, erhellet unter an-

dern aus Urkunden des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, die in *Gruneri* Opusc. II. pag. 56. not. b) angeführt werden.

S. 170. Z. 5. Streitberg: muß heissen: Sternberg.

S. 171. Z. 22. Adelber: muß heissen: Adelbert.

S. 172. Z. 2. Nach dem Worte Creidlitz ist beyzufügen: Im Jahr 1338. verkaufte Otto von Schaumberg seinen Theil an der Vogtey Creidlitz an das Closter Saalfeld und dessen Probst zu Coburg. b)

— Z. 23. Dieses Dörfles ist unfehlbar das Trufelistatt oder Truftelstadt, welches in den Urkunden vorkommt, und in dem hennebergschen Urbarium von 1317. heißt es Dorfelin. Die Einwendung aus der Urkunde von 1216. in Honns coburg. Chronik II. B. S. 14. u. f. ist von keiner Wichtigkeit.

S. 173. Z. 10. Zu Droßenhaußen ereignete sich im Herbst 1786. nicht weit vom Dorfe ein starker Erdfall. c)

S. 174. Z. 3. Eichhof: dieser Ort heißt in dem angeführten hennebergschen Urbarium schlechtweg Eych. Uebrigens ist Eichhof ein freyeigenthümliches Ritterguth, und nebst dem gleichmäßig freyeigenthümlichen Ritterguthe Scheuerfeld mit einem fürstlichen Befreyungsbriefe versehen.

— Z. 12. Schäferey: wegen der Huth im Scheuerfelder Fluhr ist ein besonderer, von der Herzoglichen Regierung confirmirter Receß vorhanden; und die Schäferey-Besitzer zu Weidach müssen wegen der Weidacher Huth ein jährliches Huthgeld zu Michaelis an die Eichhöfer Administration bezahlen. Die Kaufmännin Schöner besizt dieses Schöpssische Guth dermalen sub nexu fideicommissario.

S. 175. Z. 3. Esbach: In dem hennebergschen Urbarium kommt es unter dem Namen Eyspench vor.

S. 176. Z. 1. Floßhauß: der jetzige Besitzer davon ist der Müllermeister Roschlau bey Cortendorf.

— Z. 34. Friesendorf: Heinrich Müntzmeister, Bürger zu Coburg, erkaufte Friesendorf von Johann von Waldsberg, und empfing solches vom Kloster Banz zu Lehen.

S. 180. Z. 19. In des *Coenobii regestis*: muß so heissen, nachdem das ganze chartarium Sonnefeldense schon 1760. abgedruckt ist: In dem char-

b) s. Hönns cob. Chronik II. B. S. 66. c) s. die cob. wöchentlichen Anzeigen von 1786. St. XLV. S. 179.

chartario des Klosters Sonnefeld in Schoettgen. et Kreysigii diplomatar. et scriptor. histor. germ. tom. III. kommt S. 676. eine Urkunde von 1307. vor, wo eines Dieterich von Grub, welcher 1307. seine, dem Kloster Michelsberg bey Bamberg zu Lehn gegangene, aber von dem Abt **Volkold**, vor Erb erklärte Güter zu Rothe, dem Kloster Sonnefeld gestiftet hat, gedacht wird.

S. 180. Z. 33. **zuständig gewesen: Kunemund** von Sonneberg übergiebt im Jahr 1288. mit Einwilligung seiner Lehenherren, der Herren von **Lobdeburg**, die Mühle in Grub an das Closter Sonnefeld. Die Urkunde hierüber befindet sich in Schoettgen: et Kreysig: diplomatar. tom. III. pag. 649. num. 35.

S. 182. Z. 23. **Die Hahnmühle:** diese Mühle ist unter dem Kalkenberg, gegen Neuses über, gelegen. Hahnmühle, eigentlich Hanmühle, ist soviel als Haynmühle; es darf diese Mühle nicht mit der Hanmühle vor dem Spitalthor verwechselt werden.

S. 184. Z. 12. **Heyrath:** die gewöhnliche Aussprache ist Höret, welches aus Hoherieth, oder Höhrleth entstanden ist. **Rieth** heißt bekanntlich eine sumpfige Gegend. Die Schreibart Heyrath ist in den neuesten Zeiten erst erdacht worden, und hat keinen Grund.

Hemmendorf im Itzgrund bey Lahm gelegen; es stehet unter S. coburgschem Schutz. Vermuthlich hat es zum Canton Baunach gehört, und hat ursprünglich der freyherrl. von Rotenhanschen Familie erb- und eigenthümlich zugestanden. **Wolf** und **Hermann von Rotenhan** schenkten dasselbe im Jahr 1303, nach der noch vorhandenen Urkunde, d) mit allen daselbst gehabten Güttern und Zugehör, der Closter Langheimischen Kirche und dem Convent um Gotteswillen, und eigneten demselben den eigenthümlichen rechtsbeständigen und freyen Besitz zu. Auf unterthänigstes Ansuchen dieser Gemeinde ist das Dorf und dessen Einwohner schon 1303, von dem Herzogl. Hause Sachsen in Schutz und Schirm aufgenommen worden.

S. 185. Z. 7. **gehörte es:** muß heissen: gehörte es noch. Denn die Lichtensteine besassen es schon 1466. In der Theilung von 1347, zwischen der Gräfin Jutta, Heinrich des VIII. (XII.) Wittwe und ihrem

Schwa-

d) s. diese Urkunde unter den Beylagen des gedruckten Pro Notitia in causa der Gemeinde Hemmendorf contra das Hochstift Bamberg. Nro. VII.

Schwager, ihres Gemahls Bruder, Grafen Johann I. zu Henneberg, erhielt dieses Schloß die Gräfin Jutta, welche im Jahr 1348, Iringen von Redwitz zu ihrem Burgmanne auf Hohenstein annahm. e)

S. 185. Z. 36. Die Missethäter werden bey dem Orlof-Teich über dem Güßbeet nach Coburg ausgeliefert.

S. 186. Z. 4. Der Adjunctus in Scherneck muß in Hohenstein die dritten Feyertage das Amt und die Kirche halten.

— Z. 12. haben 1563: damals war kein Kloster und Abt mehr. Ulrich war von 1446-1473. Abt: folglich muß es heissen: haben 1463.

— Z. 23. Kotninsdorf: setze: Kotenisdorf, wie es in dem henneberg. Urbarium von 1317. geschrieben wird. Statt: Gezzendorf setze: Kezendorf und Chezzendorf, wie es in den beyden Urkunden in Hönns coburgscher Chronik 2. B. S. 8 und 9 geschrieben wird. In einer sonnefeldischen Urkunde vom Jahr 1269. heißt es: Cytchendorf. f)

S. 187. Z. 17. Kürngrund: der Name Kürgrund (Kührgrund) soll daher kommen, weil man ehemals gewohnt gewesen, die neuen Rathspersonen daselbst zu wählen.

Es kan dies erläutert werden durch eine ähnliche Gewohnheit in Eisfeld, wegen welcher Landgraf Wilhelm der Reiche im Jahr 1424. verordnete, daß der Rath daselbst nicht mehr vor der Stadt, sondern in der Stadt gekohren werden solle. g)

S. 188. Z. 18. Der geheime rc.: setze: der S. Gothaische geheime Rathsdirector Bachov von Echt. Diese Lauterburg ist wahrscheinlich das Castrum des Grafen von Wolfesbach gewesen. Gruner schreibt hierüber in seinen Opusc. Vol. II. S. 56: Occurrunt in monumentis antiquis, ut praecipuos saltem nominem — —: Comites de *Wolfesbach*; quorum possessiones ea in regione, vbi hodienum vici *Ober* et *Vnter Wolspach* sunt; castrum fuisse crediderim, quod sub nomine *Lauterburg* hodie etiam notum est; etsi antiquo castro diruto, nouum aedificium vetere in loco repositum sit.

S. 190. Z. 4. **Vinckenmoller**: muß heissen: Vinkenmüller (Finkenmüller.)

S. 193.

e) s. die Urkunde in Schultes Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg I. Th. S. 245. f) s. Schoettgen et Kreysig diplomatar. tom. III. p. 639. num. 9. g) s. Dietzels Eisfeldische Stadthistorie. S. 8. und Kraußens Beyträge zur S. Hildburgh. Kirchen-Schul- und Landeshistorie. 3. Theil. S. 18.

S. 193. Z. 28. Die Schäferey: diese ist Oeßlauer Cammerguts-Lehen und an die Löhnersche Familie vererbet.

S. 195. die lezte Zeile: von dem Herrn ꝛc.: setze: von den ehemaligen 2 Vicarius zu Meeder waren einer von der Familie des Herrn von Heßberg zu St. Dionysii Altar, der andere zu unsrer lieben Frauen Altar von verschiednen frommen Leuten gestiftet, zu welchem leztern der coburgsche Pfleger (præfectus) Siegmund, Graf zu Gleichen, Herr zu Tonna, im Namen der Landesherrschaft den erstern ernannte im Jahr 1502. h)

S. 196. Z. 1. sonst gehörte die ꝛc.: setze so: sonst gehörte der Platz außerhalb Coburg, zum heiligen Kreuz genannt, in die Kloster veilsdorfische Pfarrey Meeder.

— Z. 6. sothane Kirche ꝛc.: es war noch keine Kirche da, es ist also zu setzen: sothane Stätte.

— Z. 9. Auf solche ꝛc.: Auf solche Art ist diese mit einer Kirche nochmals bebaute Stätte 1401. von der Pfarrey Meeder abgerissen worden, doch bedung sich die Aebtissin von Veilsdorf aus, daß das Kirchlehen, was ihr Kloster daselbst hätte, von dem Rath zu Coburg bey ihrem Kloster stets zu Lehen genommen werden sollte. i) Es kann seyn, daß ehemals an dem Orte eine kleine Kapelle gestanden habe, oder zu gewissen Zeiten ein altare portatile da aufgerichtet worden sey; die Urkunden nennen es aber immer nur die Stät, zum heil. Kreuz genannt.

— Z. 20. Obrist: setze: der schwedische Obrist.

S. 197. Z. 23. die ehemalige Vikarey: es waren deren zwey, und es muß also dahin näher bestimmt werden; die ehemalige Vikarey zu unsrer lieben Frauen Altar.

S. 198. Z. 6. Meschenbach: im Jahr 1289. übergab Abbt Heinrich zu Bantz dem Kloster Sonnenfeld den Zehend zu Meschenbach; von dem es nachher aber an Coburg gekommen.

Meschen-

h) s. die Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Lorenz von Wirzburg in Schoettgen. et Kreysig. diplomatar. tom. II. pag. 669. Und von der Heßbergschen Vikarey die Urkunden von 1506. ebendas. pag. 674.

i) s. davon die Urkunden von 1398, 1399, und 1401. in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. III. pag. 637-640. und vergleiche damit Hönns Nachricht im 2. Buch seiner Chronik, S. 94.

Meschenbach stellet seine unter der Montour stehende Mannschaft zur Lauterer Compagnie.

S. 198. Z. 29. Adelber: lies: Adelbert.

S. 199. Z. 3. Die Dorfsherrschaft zu Miersdorf befindet sich beym Fürstl. Amt Coburg. Der Ort ist übrigens centbar.

S. 200. Z. 3. Moggenbrunn: Eine von den Töchtern des verstorbenen Cammerjunkers von Kanne heyrathete den Cammerjunker von Seefried, welcher dermalen das Gut zu Moggenbrunn besizt.

— Z. 17. schon 1218: muß heißen: 1225. k)

— Z. 23. Keimathen: lies: Keimmathen. Der Fundationsbrief ist richtiger abgedruckt in Schöttgens und Kreysigs diplomat. tom. III. pag. 637. seq.

Schon in einer Schenkung Abt Ulrichs von Fulda, welcher vom Jahr 1122 - 1127. dem Stifte vorstund, kommt ein Godefridus de Kemenatum als ministerialis ecclesiæ Babenbergensis vor in *Pistorii* Scriptor. rer. germ. tom. III. pag. 645. num. 18. edit. *Struv.* Dieses Abts Ulrich Nachfolger war Henricus de Kemmenata. l)

S. 202. Z. 27. Das ansehnlichste Guth zu Neudörfles besitzen die Erben des verstorbenen Rathsverwandten Schusters.

— Z. 33. kleine Kirche: sie ist ein Filial von Weissenbrunn, es befindet sich ein besonderer Präceptor am Orte, welcher von Herzogl. Cammer zu Coburg einige Deputatstücke erhält.

S. 203. Z. 13. Neisez: auch Nusezza.

— Z. 16. Atheidis: lies: Alheidis.

— Z. 30. abgetreten haben: die Urkunde hierüber liefert Schultes in seiner hennebergschen Geschichte 2. Th. S. 127. des Urkundenbuchs.

S. 204. Z. 11. der dritte Hof: das Kloster Sonnenfeld bekam ihn von dem St Michaels Kloster über Bamberg im Jahr 1305. Es ist daher ein Irrthum, wenn dazu das Jahr 1108. im zweyten Theil S. 81. dieser coburgschen Topographie angegeben wird. Das Kloster Sonnenfeld verpflichtete sich dafür zu einem jährlichen Zinnß an das leztere Kloster. Die Urkunden hierüber liefern Schöttgen und Kreysig

k) s. Hönns cob. Chronik 2. Buch. S. 18.

l) s. *Bruschii* chronologia monaster. German. pag. 214. edit. Sulzbac.

sig in diplomatar. tom. III. p. 674. seq. num. 91. & 92. Diesen Hof, samt seinen Zugehörungen, welchen bisher die Aebtissin des Klosters benuzt hatte, sezte sie im Jahr 1502. zu besserer Verpflegung der Klosterjungfern aus. m) Ein anderes Gut daselbst kaufte das Kloster von einem Carl Hofmann im Jahr 1350. n)

S. 204. Z. 18 frohnen dahin: Heinrich Schönherr verkaufte im Jahr 1329. sein Erbe zu Neuses an das Kloster Sonnefeld. Die Urkunde hierüber befindet sich in Schoettgen. et Kreysig. diplomatar. tom. III. pag. 687. num. 119.

Im Jahr 1350. gaben Anna und Christina Marschallin dem Kloster Sonnefeld zu Erkaufung eines freyen Guts zu Neuses, das Carl Hofmann besessen, zwanzig Pfund Heller. Die Urkunde darüber ebenfalls im Schoettgen tom. III. p. 710.

S. 205. Z. 10 Im Jahr 1785. wurde die Kirche zu Neuses durchaus reparirt, und ihr eine ganz andere und schöne Gestalt gegeben; und am 12. October 1786. wurde wegen vollendeter Reparatur ein Dankfest in derselben gehalten.

S. 208. Z. 14. Alexander von Rosenau: Man sehe hierüber das Verzeichniß der heimgefallenen Gütter, so aber anderwärts verkauft, als Beylage zum Beyreceß der Häuser Weimar und Altenburg; Altenburg den 13. Februar 1640, wo es heißt: Rosenau ist von Hans Berthold von Rosenau ao. 1611. um 18000 fl. und 150 fl. Leykauf dergestalt käuflich angenommen, daß 8000 fl. darauf haftende Schulden übernommen, und den Creditoribus abgestattet, dann 10000 fl. Adam Alexander von Rosenau zu rechtem Mannlehen darauf verschrieben. Dieses Gut ist ao. 1636. Adam Alexander von Rosenau um die 18000 fl. wieder verkauft, dagegen die Verschreibung über 10000 fl. wieder ausgeantwortet, dann 6000 fl. Johann Latermann, F. S. Rath, wegen verschriebenen Gnadengeld überwiesen worden.

— Z. 34. Scherneck: diese Pfarre wurde 1646. zu einer Adjunctur gemacht. o)

m) s. die Urkunde hierüber in Schoettgen. & Kreysigii diplomat. tom. III. p. 807. num. 324.

n) s. die Urkunde davon im angeführten diplomatar. tom. III. S. 710. num. 171.

o) s. Thomä Evangel. Coburg. S. 771.

Im zweiten Theil S. 85. wird angezeigt, daß die adeliche von Streitbergische Familie das Ritterguth zu Scherneck im vorigen Jahrhunderte besessen. Diese von Streitbergische Familie führte im weißen Schild eine blaue Schnitthappen mit einem rothen Heft; diese ist auch auf den rothen Helm mit fünf grünen Röslein versezt. Von diesem Geschlecht sind vor Alters sieben bey den Turnieren erschienen, und zwar in den Jahren von 1235 ; 1486. p)

S. 209. Z. 12. **Oberhergmannsdorf**: setze: Oberhergramsdorf.

— Z. 13. **wurde**: Auch kommt in Urkunden die Benennung **Ober**- und Unterhergramsdorf vor. pp) Auch wird das voran gegen Coburg zu liegende Wirthßhaus, und was daran liegt, Dörfles genannt. Einige Güter in Scheuerfeld, die als Lehen von dem Grafen Conrad von Wildberg, Eberhard von Sand, Otto und Ludwig von Burghaussen besaßen, wurden von denselben an das Kloster Langheim in dem Jahr 1296. und 1297. mit Genehmigung des gemeldeten Grafens verkauft.

— Z. 11. **ist dessen erster Besitzer**: Sind dessen ältere Besitzer gewesen, oder haben Gütter darinn gehabt, als: die Abtey auf dem Petersberge zu Saalfeld, ein gewisser Sigiboto oder Siboto, der Graf Konrad von Wildberg, Eberhard von Sand, Otto und Ludwig von Burghausen, die Marschalle von Kunstadt, die von Redwitz, die von Ratzau, die Förtsche von Thurnau, die von Coburg, das Kloster Langheim, die von Rosenau, der Cammerrath Nicol. Zech, die von Merklin. Im Jahr 1743. hat es Johann von Uttenhofen besessen u. s. w.

— Z. 33. **die Einwohner (zu Scheuerfeld) und Güter haben alle Beschwerden auf sich und sind centbar**: setze: die Einwohner und Güter haben keine Beschwerden auf sich, und sind nicht centbar. Die Auslieferung von hier und Eichhof nach Coburg, geschieht bey der sogenannten Marter, wo zwey Steine stehen.

S. 210. Z. 20. **Dörfles genannt**: Dieses nach Ahorn lehnbare Wirthshaus zu Scheuerfeld, Dörfles genannt, ist centbar.

S. 211. Z. 31. **bekannt worden sind**: setze: bekannt worden seyn sollen. Ein Gottfried Schenk von Sumen kommt im Jahr 1289. als ein Rathsmitglied in Coburg, und schon im Jahr 1248. als Zeuge in einer Schen-

p) s. B. G. Struvs neueröfn. historisch-politisches Archiv. 1. Theil. S. 261.

pp) s. die 12. und 16. Urkunde im 2ten Theil dieses Werks.

Schenkungsurkunde Otto II. Herzogs von Meran an das Kloster Banz vor.

S. 211. Z. 32. Im 16ten Jahrhundert fiel zu Siemau zwischen einem von Schenk und einem von Brandenstein eine Fehde vor, bey welcher der leztere dem erstern das untere Kastrum zu Siemau in Brand steckte. q)

— Z. 34. Neutwigk: soll Nentwig heißen.

S. 212. Z. 26. Unter- und Obersiemau liefern missethätige Personen bey den zwey Birnbäumen vor Weisenbrunn am Forst, nach Coburg aus.

— Z. 36. Anmerk. k) muß heißen: sub num. LX.

S. 213. Schleiffenhahn ist eine sehr gute Mühle. In Urkunden heißt es Schleifenhayn. Im Jahr 1375. kaufte Heinrich, Abt zu Banz, ein Fischwasser zwischen Roßach und Schleifenhayn von Tiemon von Redwitz. Im Jahr 1539. verkaufte Abt Alexander zu Banz die Schleifenhaner Felder an die Gemeinde zu Gleußen; und im Jahr 1615. ließ Abt Thomas zu Banz sich beym Schöppenstuhl in Coburg wegen der im Jahr 1539. an die Gemeinde Gleußen verkauften Schleifenhaner Felder informiren.

— Z. 32. einfrieren: hier ist zuzufügen: Im Jahre 1341. verkaufte Thimo Bock eine Wiese an der Sulz zu Sulzdorf an das Kloster Veilsdorf. Die Urkunde darüber stehet in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. p. 631.

S. 214. Z. 1. Herzog Friedrich: muß heißen: Landgraf Friedrich der Strenge; denn Herzoge von Sachsen wurden sie erst im 15ten Jahrhundert.

— Z. 4. acht Häußer: setze hinzu: und sind centbar.

— Z. 7. Seising: sie werden immer Seusing in ältern Zeiten geschrieben.

— Z. 13. Tremmersdorf: Im hennebergschen Urbarium von 1317. wird es Tramersdorf, r) und in dem hennebergschen Lehnsverzeichnisse von eben dem Jahre s) Traymarsdorf geschrieben.

q) s. Bibras Journal von und für Teutschland. V. Jahrgang. 6. St. S. 525. seq.

r) Bey Schultes I. Th. 190. s) bey Schultes II. Th. S. 58. des Urkundenbuches.

S. 214. Z. 26. Der Zehend zu Tremmersdorf gehört dem Gotteskasten in Coburg.

— Z. 32. Hier ist einzuschieben: Triebsdorf liegt zwischen Ahorn, Kreidlitz, Finkenau, Haart, Stöppach und Hohenstein im S. coburgschen Territorium. Ohnerachtet dieses, nach den vorhandenen Recessen, als nach dem Trapstädtischen vom Jahr 1599, nach dem zwischen Sachsen und **Würzburg** 1600. errichteten Hauptvertrag, nach dem Receß vom Jahr 1670, nach der Grenzbeziehung vom Jahr 1735, und nach dem mit dem Kloster Langheim 1741. aufgerichteten Vertrag seine gute Richtigkeit hat; so hat dennoch das Hochstift Bamberg, in Ansehung der daselbst zu erhebenden Steuer, 1754. ein Mandat bey dem Reichscammergericht gegen S. Coburg extrahirt. Schon im Jahr 1631. ertheilte Herzog Johann Casimir diesem Dorf einen Schutzbrief. Die Schutzfahne mit dem Sächsischen Wappen steht mitten im Dorfe, wird von Zeit zu Zeit erneuert, und ist erst im Jahr 1776 ganz neu errichtet worden. Das Hochstift Wirzburg verlangt, in Ansehung des Centamtes Seßlach, die hohe Cent daselbst, es ist aber solches von S. Coburg niemals zugestanden, sondern jederzeit widersprochen worden. Die Sache ist beym kaiserlichen Reichscammergericht zu Wetzlar anhängig und noch unentschieden; S. Coburg befindet sich aber im Besitz. Die Vogteylichkeit und Erbgerichte gehören dem Langheimischen Klosterhof Tambach. Es ist nach Witzmannsberg eingepfarrt. Da die meisten Einwohner der augspurgischen Confeßion zugethan sind; so ist schon 1670. zwischen dem Churfürsten zu Maynz, dem Bischof zu Wirzburg und dem Herzog **Friedrich Wilhelm** zu Sachsen wegen der Religions-Uebung ein Vertrag aufgerichtet worden.

— Z. 33. sonsten **Walaburi**: statt dieser zwey Worte setze: in dem hennebergischen Lehnsverzeichnisse von 1317. t) **Wenigen Walber** genannt.

S. 215. Z. 13. Die Herren von Reppert haben diesen Ritterhof im Jahr 1785. an **Carl Albrecht Hertel** um 16000 fl. frk. wieder verkauft.

Im Jahr 1464. verkaufte **Georg Bach**, Bürger zu Coburg, seinen fünften Theil eines Zehenden zu Kleinwalbur und ein Gut daselbst mit Zugehör; und im Jahr 1506. **Eucharius von Haldeck** seinen Zehend auf dem

t) bey **Schultes** 2. Th. S. 41. des Urkundenbuches.

dem Reicheberg in der Kleinwalberer Mark an das Kloster Veilsdorf. u)

S. 215. Z. 22. Amt Sonnefeld: Heinrich von Schaumberg schenkt ein Gut zu Walthersdorf dem Kloster Sonnefeld im Jahr 1338. x)

S. 216. Z. 3. Das Privilegium der niedern und hohen Jagd zu Watzendorf ist im Jahr 1765. von der Landesherrschaft erneuert worden, und muß bey dem Veränderungsfall eines jedesmaligen Landesherrn gegen Erlegung von zehn Rthlr. erneuert werden.

— Z. 9. Im Jahr 1653. errichteten die sogenannten Eigensdörfer mit dem Besitzer des Gülthofs zu Welsberg, einem von Lichtenstein, wegen der Schaafhuth einen Vergleich. Das Original, auf Pergament geschrieben, liegt in der Gemeindlade zu Watzendorf.

— Z. 29. gewesen seyn soll: Er war wirklich aus diesem Geschlechte; es steht also richtiger: Gottfried, aus dem Geschlechte der Schenken und Herren von Limburg. Grafen haben sie sich damals, und auch in spätern Zeiten, nicht geschrieben.

S. 217. Z. 31. Wyzenbrunn: setze: Wyzenbrunnen, Wyssenbrunne ꝛc. das t muß vom z weg, und ohne t wird es im Urbario und Urkunden geschrieben, damit es nicht scheine, als wenn es von Weitzen herkomme.

S. 218. Z. 7. Taubsteine: setze: Toffsteine; Taubstein ist kein mineralogisches Wort: es ist der Tofus oder Tophus der Alten.

— Z. 10. freygesprochen: hier ist folgendes beyzusetzen:

Im Jahr 1285. gab Graf Conrad von Wildberg das Patronatrecht über die Kirche zu Weissenbrunnen, welches von ihm Heinrich von Sonneberg zu Lehn gehabt hatte, dem Kloster Sonnefeld. y) Und Bischof Berthold zu Wirzburg bestätigte diese Uebergabe in folgendem Jahre. z)

Im Jahr 1337. verkaufte Otto von Schaumberg an das Kloster Sonnefeld ein Gut zu Weissenbrunn. a)

Eben-

u) s. die Urkunden hierüber in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 647. und 675. x) das. pag. 698. num. 143.

y) s. die Urkunde in Schoettgen. et Kreysig. diplomatar. tom. III. pag. 644. num. 23. z) s. die Urkunde das. S. 645. num. 26. a) s. das. pag. 697. num. 141.

Ebenderselbe verkaufte im Jahr 1344. ein Gut zu Weissenbrunn an ebendasselbe Kloster. b)

Im Jahr 1362. schenkte Hans Lußmer dem Kloster Sonnefeld seinen Hof mit aller Zugehör zu Weissenbrunn und den Zehend daselbst. c)

Im Jahr 1416. verkaufte das Kloster Sonnefeld an Heinz Roche den kleinen Zehend in Weissenbrunn auf sein und seines Weibes Lebenszeit. d)

Im Jahr 1510. verkaufte das Kloster Sonnenfeld seinen Hof zu Weissenbrunn an Martin Erlanger. e)

S. 218. Z. 14. von Steinrüd, Steinau genannt: dies ist eine sehr alte Familie; schon im Jahr 1235. war ein Hans von Steinau zu Würzburg beym Turnier. f) Gyso von Steinau, Hermann der lange von Steinau (geb. 1266.) und Hildegunde von Steinau waren Geschwister. Gyso that dem Kloster Fulde aus seinem Schlosse Steinau, an dem Hünefluß auf einem hohen Berge gelegen, wovon noch Bruchstücke anzutreffen sind, großen Schaden; er erschlug auch sogar im Jahr 1271. den Abbt Bertold. Der Abbt Marquard *II.* aber eroberte Steinau, und ließ Gyso's Theil abbrechen, vermöge des Tractats vom Jahr 1287. Gyso mußte viele Jahre in auswärtigen Landen flüchtig gehen. Seine Schwester Hildegunde heyrathete einen Friedrich von Schlitz. Die von Schlitz hatten sich um das Kloster Fulda sehr verdient gemacht, und daher erhielt er es, vermöge Vergleichs vom Jahr 1287, beym Abbt Marquard *II*, daß sein Antheil am Schloß Steinau nicht abgebrochen wurde. Gyso hinterließ zwey Söhne, Traboto und Heinrich, und etliche Töchter. Diese beyden Brüder, nebst ihren Schwestern, wurden im Jahr 1327. bey Abbt Heinrichen wieder ausgesöhnt, und von diesem Abbt ihre Söhne zu Burgmannen angenommen. Gyso, Sohn des Traboto, wurde Burgmann zu Lichtenberg, und Heinrich, Sohn des Heinrich, wurde Burgmann zu Byberstein. Traboto und Heinrich mußtem dem Abbt ver-

b) s. das. pag. 703. num. 155. Man vergleiche damit die Urkunde von 1345. wegen der ausbedungenen Wiedereinlösung. pag. 705. num. 159.

c) s. das. p. 721. n. 192. d) s. die Urkunde davon das. S. 759. num. 274.

e) s. die Urkunde das. S. 815. num. 327.

f) s. B. G. Struvs neueröfnetes historisch-politisches Archiv. 1. Th. S. 260.

versprechen, auf ihrem Hof zu Bobbenhaußen nicht burglich zu bauen ohne des Abbts Willen. Anstatt des alten Steinauischen Wappens, welches auch Gyso noch im Jahr 1271. geführt, und einen geflügelten Arm mit einem Schwerd in der Hand hielte, mußte Traboto und Heinrich wegen der von ihren Vorfahren verübten dreyfachen Mordthaten drey Räder zur Strafe nehmen, und durften sich auch nicht mehr von Steinau schreiben. Erst um des XVte Jahrhundert haben sie wieder angefangen sich von Steinau genannt Steinrück zuschreiben, wie aus einem Lehns-Revers vom Jahr 1470. erhellt: "Wir mit Namen Cunz von Steinawe "Steinrück genannt, für mich und Otten, Rittere, meynen Bruder bekennen rc." Im Jahr 1396. wurde ihnen erlaubt Eberberg wieder zu bauen und nebst andern Ganerben innen zu haben. Sie bevestigten aber auch Bobbenhausen zum Raubnest und fingen neue Unruhen an, welche im Jahr 1459. Graf Georg von Henneberg beylegte; Sie ruheten aber wieder nicht lang; endlich mußten sie aber im Jahr 1470.

So kommen auch noch folgende in der frühern Zeit vor: Otto von Steinau geb. 1470. **Conrad** von Steinau 1470; dieser hatte zwey Söhne **Hildebrand** (geb. 1484. gest. 1493.) und **Reinhard**. Vom **Hildebrand** wurden wieder zwey Söhne hinterlassen **Balthaser** und **Caspar**, dieser starb 1551; und hinterließ einen Sohn **Christoph**. Vom **Reinhard** kam **Wendelin**, der 1546. starb, und einen Sohn **Conrad** hinterließ g).

S. 219. Z. 25. Die Auslieferung der Delinquenten von Wiesenfeld nach Coburg, geschieht am Ende der Dorfsfluhr, gegen **Unterlauter** zu.

S. 221. Z. 1. **Wohlbach**: lies: Wolbach.

— Z. 6. **Oberwohlsbach**: lies: Oberwolsbach, zusammengezogen aus Wolfsbach. In alten Urkunden wird es auch **Wolfesmac**, **Wolviswach** geschrieben.

— Z. 37. **Der Lauterburg zu**: Zu Oberwolsbach gehört noch folgendes:

Hermann und **Albrecht** Herren von **Lobdeburg** bewilligten im Jahr 1288. daß **Kunemund** von Sonneberg eine Wiese bey Wolfsbach dem Kloster Sonnefeld zu Lehen reiche h).

Kune-

g) s. *Schannat* Buchon. vet. p. 378--379. et Client. Fuld. p. 165.
h) s. Die Urkunde in *Schoettgen*: et *Kreysig*: diplom. Tom. III. p. 649. n. 35.

H

Kunemund von Sonneberg tritt im Jahr 1305. sein dominium directum über eine Wiese daselbst dem Kloster Sonnefeld ab i). Diese Wiese besaßen biß dahin Ulrich von Wolfsbach und seine Söhne Albrecht und Dietrich.

S. 221. Z. 19. **Der Krems**: Dies Flüschen wird nirgends so geschrieben. Es ist die Grümpe, die bey Almerswind in die Itz fällt k).

— Z 26 **Tüblinge**: setze: Döblinge oder Dieblinge, eine Art Weißfische, sonst Döbel oder Diebel genannt.

S. 222. Z. 10. **Der Zehend**: Im Jahre 1508. traf der Abt zu Veilsdorf mit Hans Happachen einen Tausch, durch welchen dieser dem Kloster eine Hofstatt und der Abt ihm dafür seinen Zehend auf den daran stoßenden Acker abtrat, mit Einwilligung Adams von Schaumberg und seiner Vettern. l).

S. 225. Z. 1. **Rodach**: Eigentlich Rotha oder Rothach — vom Fluße Rotha oder Rothach. Erläuterung giebt die Röthe bey Mönchröthen, die von Sonneberg herkommt, daher dieses Städtchen Sonneberg ehmals Röthen geheißen hat. In der Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg dem Kloster Vessera gegeben 1135. heißt es Rotacha m).

— Z. 6. In der Anmerkung b) muß bey Hönns Chronik stehen S. 266. nicht 166.

— Z. 7. **Dem Conrad von Wildberg**: setze: dem Grafen Conrad von Wildberg.

— Z. 8. **gewohnt hat**: setze: zum öfftern sich aufgehalten hat. Denn der eigentliche Ansitz war das Schloß Wildberg.

— Z. 9. **In einer**: setze hinzu: ungedruckten Urkunde.

— Z. 10. **Rotachischen Kapelle**: setze hinzu: welches vermuthlich die ehemalige Kapelle zum heiligen Kreuz gewesen, die hernach in eine Gottesackerskirche verwandelt worden ist.

— Z. 14. **vor etlichen Jahrhunderten**: dafür, als sehr unbestimmt,

i) s. Die Urkunde das. S. 673. Num. 88.

k) s. Sprengseisens Topographie 2c. S. 37. f. verglichen mit Hönns Chronik. 1. B. S. 173.

l) s. die Urkunde in Schoettgen: & Kreysig: diplom. Tom. II. pag. 676. seq.

m) s. *Gruneri* Opuscula, II. p. 280.

stimmt, setze: und man verabredete auf dem Landtage zu Torgau im Jahr 1531. 2c. n).

S. 225. Z. 19. **Der** 1138: setze: 1135. (so lehrt das Datum der Urkunde) von dem Bischof Otto zu Bamberg nebst der Kirche auf demselben dem Kloster Veßera zugeeignet wurde.

—Z. 20. Zu der Anmerkung c) setze nach — S. 153. die Worte: Der Meiningischen Ausgabe. Die Urkunde selbst liefert **Gruner** in Opusc. vol. II. p. 279—282. wo aber in der Ueberschrift das Jahr 1137. aus Versehen steht.

— Z. 21. **Erstgedachter Bischof**: muß so geändert werden: Erstgedachter Bischof hatte nämlich auf diesem Berge eine Kapelle (oratorium) dem heil. Georg gewidmet, erbauet, wovon der Berg den Namen bekam. Bey dieser Kapelle stund ein Probst, dieser hielt noch 1528, päbstliche Messe daselbst, welches ihm aber im erstgenannten Jahr, nach den Kirchenvisitations-Akten untersagt worden ist. Denn von dieser Kapelle auf dem St. Georgenberg mag es wohl zu verstehen seyn, wenn in dem vita S. Ottonis cap. 34. in **Ludwigs** Scriptorib. Bamberg. S. 424. gemeldet wird, daß unter den fünf cellulis oder oratoriis, die Bischof Otto von Bamberg gestiftet habe, auch Rotha, sub patrocinio S. Georgii martyris, in episcopio Herbipolensi mit gewesen sey. Daher heißt es in dieses Bischofs Schirmbriefe, dem Kloster Veßera 1135. gegeben: apud Rotacha --- montem cum ecclesia; und in einer Veßrischen Urkunde Grafen Bertholds zu Henneberg vom Jahr 1321. rectori capellae montis Sancti Georgii circa Rota o).

S. 226. Z. 3. **Mauern davon**: setze: und wande sie mit zu Erbauung der Stadtmauer an. In der Anmerkung d) muß zu **Hönn** gesetzt werden: S. 14. vergl. mit 1. B. S. 266.

— Z. 10. **Wiederbach**: setze: Wiedersbach im Amte Schleusingen.

— Z. 11. **schon** 1344: setze: 1343. p).

— Z. 12. **Den jungen Markgraf**: Der Deutlichkeit und Ordnung wegen setze: Den jungen Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu

H 2 Meißen,

n) s. **Hönns** coburgische Chronik 2. B. S. 152. bey dem Jahr 1531.

o) s. Diese lezte Urkunde in **Schultes** neuen Diplomatischen Beyträgen zur Fränkischen und Sächsischen Geschichte. 1. Th. S. 271.

p) s. **Schultes** hennebergische Geschichte 1. Th. S. 149. Anmerkung z) und 2. Th. Urkundenbuch S. 126.

Meißen, **Friedrich den Strengen**, mit des Grafens **Heinrichs** des XII. zu Henneberg Tochter **Katharine** zu vermählen; die Unterhandlung zu Eisenach aber zerschluge sich damals gänzlich. Es wurden aber im folgenden 1344. Jahre neue Unterhandlungen zu Wachsenburg gepflogen, wodurch dies Heyrathsgeschäfft völlig zu Stande gebracht wurde, und Heinrich seine Tochter **Katharine**, der künftigen Gemahlin des jungen Landgrafen, einen Theil der coburgschen Lande mitzugeben versprach. Dieses Versprechen aber, oder die verlangte Einräumung der Mitgabe, wurde nach der zu Eisenach 1346. geschehenen Vermählung, nicht erfüllet q).

S. 227. Z. 8. **erhielte die Stadt**: setze: soll die Stadt Rotach von dem Landgrafen **Friedrich** in Thüringen, das Stadt- und Markt-Recht erhalten haben. Die Urkunde hierzu ist nicht da, und man schließt es nur aus dem, was Hönn 2. B. S. 82. unter dem Jahr 1362. gesagt hat.

— Z. 14. **es mußte aber**: setze: mit der Bedingung, daß die Stadt unter der Aufsicht des Amtmanns zu Coburg, besser bevestiget werde.

In der Anmerkung f) muß stehen: Num. XL.

S. 228. Z. 8. **Die Notul der**: setze: eine Notul wegen der Mittel, deren man sich wider die damaligen Verfolger des evangelischen Glaubens, zu gebrauchen hatte ꝛc. r).

S. 229. Z. 10. **Reichers**: setze: Reihers.

S. 230. Z. 31. **Die Gottesackerskirche**: setze: Die auf Kosten der Stadt, ohne des Gotteskastens Beytritt neu von Holz erbaute Gottesackerskirche.

S. 231. Z. 22. **Zur landesherrlichen Confirmation**: setze hinzu: bey Herzogl. Regierung.

— Z. 29. **kein Bürger soll in peinlichen Sachen zu Gefängniß gebracht werden**: setze: kein Bürger soll, außer in peinlichen Sachen, zu Gefängniß gebracht werden.

S. 232. Z. 2. Im Jahr 1787. ließ der Stadtrath eine ganz neue Superintendentur erbauen.

— Z. 19. **Seltenheiten**: setze: natürlichen Seltenheiten.

— Z. 20. **Stark**: ließ: Scheler.

S. 232.

q) s. Schultes Henneberg. Geschichte 1. Th. S. 149—151. verglichen mit dem 2. Th. S. 64. und Spangenbergs henneberg. Chronik S. 358—362. der Meining. Ausgabe.

r) s. C. *Schlegelii* initia reformat. Coburgens. in vita I. Langeri, pag. 84.

S. 232. Z. 33. Ahlstadt: wird besser ohne h geschrieben, da es nicht von Ahl sondern von Alt herkommt. Alstadt wird es auch im Hennebergischen Urbarium vom Jahr 1317. s) geschrieben.

— Z. 34. Hönn scheint: widerspricht dem, was S. 233. vorkommt. Ueberhaupt muß diese ganze Stelle biß zu den Worten: beypflichte dahin geändert werden:

Man glaubt mit vieler Wahrscheinlichkeit dieser Ort in dem Fuldaischen Schenkungsbriefe von 823. zu finden, in welchem ein gewisser Ottfried dem Stift Fulda die beyden villas *Altenstetti* und *Grezzistat* übergiebt. Nun steht zwar in dem von Hönn t) gelieferten Abdruck, der aus Io. Pistorii german. antiqq. Fuldens. genommen, und eben so in der Struvischen Ausgabe der Pistorischen Sammlung tom. III. pag. 600. num. 144. lautet, sowohl in der Aufschrift, als im Text *Altenstein*: es ist aber diese Leseart entweder ein Lesefehler, oder eine voreilige Verbesserung des Pistorius; denn Schannat sezet in seiner richtigern und vermehrten Ausgabe dieser traditionum Fuldensium S. 143. Num. 348. nicht *Altenstein*, sondern *Altenstetin*. In der Aufschrift steht Altenstetti, und in Buchon. vet. S. 391. Altunsteti. Hönn, der sich durch die unrichtige Lesart Altenstein verführen ließ, ist auf die Vermuthung kommen, daß Altenstein, ein den Herren von Altenstein zugehöriger Ort, verstanden werden könnte; Allein die angeführte richtige Lesart ist dieser Vermuthung entgegen, und das Wort Stein, der lezte Theil des Namens Altenstein, wird wohl niemals durch Stetti oder Stetin ausgedruckt.

S. 234. Z. 6. Das ius patronatus zu Alstadt stunde ehedem den Burgvogten zu Rauenstein zu u). Die Kirche samt dem Kirchthurm ist bey der im Jahr 1591. gewesenen Feuersbrunst im Rauche aufgegangen x).

— Z. 20. Breitenau ist centbar. Das Ritterguth ist im Jahr 1792. an die dortige Gemeinde verkauft und die Gerichtsbarkeit dem Amte Coburg übertragen worden. Die Pfarrey hört also dadurch nun auch auf eine Patronats-Pfarrey zu seyn.

— Z. 25. gehörigen Stücke schenkte: Die Urkunde davon hat

s) s. Schultes henneb. Geschichte 1. Th. S. 192.
t) s. dessen coburg. Chronik. II. B. S. 1.
u) s. Sprengseysens Topographie des Herzogl. S. Meiningischen Antheils in dem Fürstenthum Coburg. S. 192.
x) s. Hönns Chronik 2. B. S. 215.

Schultes in seinen neuen diplomatischen Beyträgen zur fränkischen und sächsischen Geschichte 1 Th. S. 357. geliefert.

S. 235. Z. 9. **Fußmühle**: muß **Fuchsmühle** heissen, denn diese Mühle hat ihren Namen von dem Fuchsberg, an dessen Fuß sie liegt.

— Z. 17. **Giepsstein**: lies: Gypsstein.

— Z. 27. Die Einwohner zu Breitenau machten im Jahr 1715. ein großes Stück wüstes Feld, welches bey dem Fuchsberg liegt, urbar; nun entstand die Frage, ob solches ohne landesherrliche Erlaubniß geschehen könne? Ein von der Universität Altdorf eingeholtes rechtliches Gutachten, entschied die Sache dahin, daß solches ohne landesherrliche Erlaubniß nicht geschehen könne.

— Z. 33. **Corlshahn** ist ein centbares Dörfchen.

S. 236. Z. 6. Die zu Elsa befindliche Schäferey besitzet ein dasiger Einwohner.

— Z. 13. Das Gymnasium zu Coburg besitzt zwey ansehnliche Gülthöfe zu Elsa.

— Z. 17. **Pistorius**: setze hinzu: der **Struvischen** Ausgabe, und in **Schannats** tradit. Fuld. pag. 175. num. 440.

— Z. 25. **angemerkt worden**: hier ist noch folgendes beyzufügen: Im Jahr 1348. kaufte das Kloster Sonnefeld einen Hof zu Gauerstadt y).

S. 237. Z. 5. **an S. Meiningen gekommen**: hier ist noch folgendes beyzufügen:

Es hat ehemals eine Familie von Gauerstadt gegeben; es kommen im Jahr 1317. **Gundlach**, **Heinrich** und **Apel von Guberstat** in dem Hennebergischen Lehnsverzeichnisse von dem Jahre vor z); und im Jahr 1380. kommt **Johann von Guberstat** als Obmann vor in einer Urkunde bey Herrn Schultes im 1. Th. seiner hennebergschen Geschichte S. 487.

Das jetzige Cammergut zu Gauerstadt besaßen auch ehemals die von Rosenau. Die Edlen Rosenauer führten einen zertheilten Schild nach der Länge, in welchem auf der einen Seite drey rothe Röslein im weisen Felde, auf der andern Seite drey weise Röslein im rothen Felde und auf dem Helm drey Jagdhörner, deren eines weiß mit drey rothen Röslein, das andere roth mit drey weisen Röslein versetzt war. **Kilian** und **Wilhelm**

y) s. die Urkunde in **Schoettgens** und **Kreysigs** diplomatar. tom. III. pag. 708. num. 168.

z) s. **Schultes** Henneb. Geschichte 2. Th. Urkundenbuch S. 44. und 46.

helm von Rosenau waren 1374. zu Eßlingen, und 1486. zu Bamberg bey dem Turnier *).

S. 237. Geilenhaußen: setze: Geilnhausen, Gelenhusen, auch Geylnhause. Das Kloster Veilsdorf hatte ehemals Gütter daselbst. So liehe der Abt Erasmus von Veilsdorf Hanß Schneidern ein Gut daselbst im Jahr 1483. a). Im folgenden Jahr stellte der Centgraf zu Hildburghaußen dem Kloster ein Zeugniß über das demselben zuständige Hauptrecht zu Gelnhausen aus. b)

Im Jahr 1511. vergliche sich der Abt Johannes zu Veilsdorf mit Peter und Achaz von Redwiz, Gebrüdere, über vier Gütter zu Gelnhausen c).

S. 238. Z. 3. Grattstadt: Grattstatt. In Urkunden wird es auch Grazestat geschrieben. Vielleicht ist dies Dorf das Grezzistat in Schannats tradit. Fuldens. num. 348. oder 277. wo aber beydemal Grezzistat ein Druckfehler ist d).

— Z. 12. Die Gemeind-Wiese heißt das Gradtstadter Rieth, und liegt neben dem Rodacher Rieth hinter der Riethmühle.

Ehedem stunde daselbst den Burgvögten zu Rauenstein das ius patronatus zu.

— Z. 18. Schweickhofer: Im Jahr 1312. verkauffte Carl von Lichtenstein dem Kloster Veßra einen Hof zu Grazestat e).

— Z. 22. Heldritt: auch, Heilrit, Heylderit.

— Z. 24. bey derselben: setze zwischen denselben.

— Z. 26. befindet sich: setze: befinden sich zwey einander gegen über stehende Linden ꝛc.

— Z. 29. vergönnt werden solle: Die Urkunde selbst, die zuerst in *Schoettgen*: und *Kreysig*. diplomatar. tom. II. pag. 589. seq. abgedrukt ist, steht richtiger in *Gruneri* opusc. vol. II. pag. 307—315. Das Dorf wird in derselben Holderehe genannt, welches schon Zweifel erregt, ob dadurch unser Heldrit zu verstehen sey. Dieses und andere dabey nothwendig auf-stoßende

*) s. B. G. Struvs neu eröfnetes historisch-politisches Archiv: 1. Theil. S. 247.

a) s. die Urkunde in Schoettgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 653. vergl. mit pag. 682. b) daselbst pag. 654. c) ebendaselbst pag. 683.

d) Man vergleiche dabey die Struvische Ausgabe der scriptor. rer. germ. Pistorii tom. III. pag. 580. und 600.

e) s. die Urkunde in Schultes neuen diplomat. Beyträgen. 1. Th. S. 253.

stoßende Zweifel lassen nicht wohl glauben, daß die Urkunde auf Heldrit angewandt werden könne, ob es gleich Spangenberg thut, und ihm der Herr Commissionsrath Schultes f) nachfolget. Vielmehr scheint dies Holderehe in der Nähe der Rieneckischen Grafschaft im Bißthum Wirzburg zu suchen zu seyn, wo man auf der Homannischen Karte vom Stift Fulda zwey Stunden von Hamelburg ein Dorf Höllerich antrift. Die Aussprache kan den Buchstaben d, wie in vielen andern nominibus propriis hineingeschoben haben, so kommt heraus Holderich, Holderech. Der Graf Heinrich von Rieneck hatte laut der Urkunde dies Dorf Holderehe vom Stift Wirzburg zu lehen, und es Wolframen von Cullebach und Burkharten von Tuthelingen wieder verliehen, welche sonst nicht als Güterbesitzer im Coburgischen, so wie auch die Grafen von Rieneck nicht, in Urkunden vorkommen.

Im Jahr 1235. erschien Friedrich von Heldritt auf dem Turnier zu Würzburg; Im Jahr 1338. ein Ernst zu Ingelheim; Im Jahr 1362. ein Dionysius zu Bamberg, und ein Wolf 1408, zu Heilbrunn *). Im Jahr 1285. überfielen den Grafen Heinrich den achten zu Henneberg die Grafen von Kefernburg, und thaten großen Schaden, sie wurden aber auf den Martinsabend geschlagen und verjagt. Nachher that ein Carl von Heldritt einen Einfall in das Kefernburgische und nahm den Grafen Günther gefangen **).

S. 238. Z. 30. Das Fürstliche Amt: Vorher ist noch Folgendes zu bemerken:

Im Jahr 1326. bewilligte Graf Berthold zu Henneberg, daß Albrecht von Rotha drey Pfund Heller Gülte vom Vogteyrecht zu Heldrit dem Kloster Veßra um 30. Pfund Heller verkauft g). Die Herren von Thüngen besitzen Höllerich noch, es gehört zum Kanton Rhönwerra.

S. 239. Z. 3. Hayn: Wahrscheinlich gehört hieher die Urkunde von 1285. durch welche Graf Otto von Orlamünde dem Kloster Sonnenfeld den

f) in seiner Hennebergschen Geschichte. 1. Th. S. 63.

*) s. B. G. Struvs Neueröfnetes historisch-politisches Archiv. 1. Theil. S. 226.

**) s. W. E. Tenzels hennebergische Zehenden, anderer Zehend. II. Cap.

g) s. den Extract der Urkunde in Schultes neuen diplomatischen Beyträgen 1. Th. S. 281. Damit ist zu vergleichen die Urkunde von 1540. in ebendesselben Henneberg. Geschichte 2. Th. S. 357. ingleichen 2. Th. Urkundenbuch S. 109. damit S. 31. 35. 55. wo Herr Schultes, ohne seine im 1. Theil geäußerte Erklärung zu widerrufen, nun das Dorf Holderehe auch nicht für Heldrit gelten läßt.

den Zehend zu Hayn eignet, welchen Heinrich von Sonneberg von ihm zu Lehen gehabt. h) Dieser Wüstung gedenket das hennebergische Urbarium vom Jahr 1315, als zum Amt Rotha gehörig, in Schultes hennebergischer Geschichte 1. Th. S. 192.

S. 239. Z. 8. Lempfuchshausen: diese grundlose Schreibart ist aus Lempfrichshausen durch einen Druck-, Schreib- oder Lesefehler entstanden, und muß Lempfrichshausen gesezt werden. Lembrishusen wurde es auch geschrieben.

— Z. 19. Flur ab: Gleich darauf ist nachfolgendes beyzusetzen:

Um das Jahr 1198 vermachte Berthold, von Rode, (Roth) ein Gut zu Lembrishusen dem Siechhause zu Veßra. i) Im Jahr 1237. vermachte die Aebtissin Gotildis von Veilsdorf ihr ererbtes Gut zu Lempershausen dem Krankenhause zu Veilsdorf, drey davon ausgenommene Bauernhöfe aber dem St. Johannisaltar in ihrem Kloster. k)

Im Jahr 1321. verkaufte Heinrich von Luther die Vogtey zu Lempertshausen, die er als ein zum Schlosse Strauf gehöriges Burggut von Markgrafen Hermann zu Brandenburg erblich erhalten hatte, dem Kloster Veilsdorf, mit Einwilligung des Grafen Berthold von Henneberg. l) Im Jahr 1322. bewilligte Graf Berthold zu Henneberg, daß Heinrich von Lauter dem Kloster Veßra ein Pfund Heller Vogteyrechts im Dorfe Lempertshausen verkauft. m)

Als das Kloster dies Gut an Konraden von Hesberg versezt hatte, wurde es von der Aebtissin Jutta von Hellriet (Heldrit) im Jahr 1362. laut der Urkunde in Schoettgens diplom. S. 634. wieder eingelöset.

Im

h) Diese Urkunde steht in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. III. pag. 644. n. 24.

i) s. die Urkunde davon in Schultes neuen diplomatischen Beyträgen 1. Th. S. 225.

k) s. die Urkunde darüber in Schoettgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 625. seq.

l) s. die Urkunde ebendaselbst S. 628. und des Landgrafen Friedrichs in Thüringen Bestättigungsurkunde darüber vom Jahr 1355. ebendaselbst S. 633.

m) s. Schultes neue diplomatische Beyträge. 1. Th. S. 272.

Im Jahr 1402. verkaufte das Kloster Veilsdorf an Hansen Eberwein, Bürger zu Rotha, und seine Erben, den Zins und Weisung von einem Gütlein zu Lempertshausen, das ihm erblich gehörte. n)

Im Jahr 1484. stellte der Centgraf zu Hildburghausen ein Zeugniß aus über das dem Kloster Veilsdorf gehörige Hauptrecht zu Lempertshausen. o)

Ein Notariats-Instrument über die Verpflichtung der Lehnleute in Lempertshausen an den neuen Abbt des Klosters Veilsdorf vom Jahr 1500. ist ebenfalls bey dem angeführten Schöttgen S. 681. ꝛc. wie auch S. 684. ein mit Bewilligung des Klosters Veilsdorf geschlossenem Vertrag des Stadtraths zu Rotha mit Georg Schneidern, Bürgern daselbst, über einen Steinbruch bey Lempertshausen, vom Jahr 1512. zu finden.

Nach Lempertshausen ist noch einzurücken: **Michelsdorf** wurde in dem dreyßigjährigen Krieg zu einer Wüstung gemacht. Es liegt zwischen dem Jörgenberg und Rudelsdorf. Jezt ist es ein Theil von dem Rodacher Stadtgehölz.

S. 238. Z. 29. **ehemalige**: setze hinzu: Sachsen-coburgsaalfeldische.

— Z. 31. **seine eigene**: Nicht ganz auf seine eigene Kosten erbauete **Meuschen** die dortige Kirche; Eine im Ausland, besonders in Holland gesammelte Collecte, unterstüzte diesen Kirchenbau.

Es gab ehemals eine adeliche Familie von **Meenhausen**, von welcher **Boppo von Meenhausen** im hennebergischen Lehnsverzeichnisse vom Jahr 1317. vorkommt. *) **Yban von Meenhusen** kommt in der Urkunde vom Jahr 1296. **) mit seinen Söhnen **Poppo**, **Albrecht** und **Eberhard**, und seinem Bruder, **Linthe** genannt, vor.

Dem Generalsuperintendent Meuschen wurde auf sein sogenanntes Schlößlein zu Märenhaußen unter dem 8. März 1734. eine unlimitirte Bau- und Schankgerechtigkeit verstattet, und solches dem Mönchrödner Lehn- und Amts-Erbbuch eingetragen.

S. 240. Z. 5. **Ottingishausin**: setze: **Oetingishusin**, wie es im hennebergischen Urbarium vom Jahr 1317. heißt; auch wird es **Oettingeshusen** im hennebergischen Lehnsverzeichnisse vom Jahr 1317. geschrieben.

n) ebendaselbst S. 641. o) ebendaselbst S. 654.

*) s. **Schultes** hennebergische Geschichte 2. Th. Urkundenbuch. S. 34.

**) *J. F. Gruneri* opuscula. Vol. II. pag. 76.

ben. Nach Ausweisung dieses Urbariums hatte Carl von Heldritt daselbst 6 Pfund Gülte von der Herrschaft. p) Die von Schaumberg hatten 1317. das Kirchlehn daselbst q) von der Herrschaft.

Heinrich von Lauter und sein Bruder hatten in eben dem Jahre einen Zehenden daselbst von der Herrschaft zu Lehen. r)

Im Jahr 1323. reversirte sich der Probst Siegfried zu Veßra gegen den Grafen Berthold von Henneberg ihm die Einlösung des Vogteyrechts zu Oettingshausen, welches Carl von Heldrit dem Kloster wiederkäuflich überlassen, zu gestatten. s)

Im Jahr 1510. verkaufte Bernhard von Haldeck, Reusch genannt, dem Kloster Veilsdorf eine Sölden, die Reuschen-Sölden genannt. t)

S. 240. Z. 16. eigenen Pfarrer: so kommt im Jahre 1387. ein Pfarrer zu Oettingshausen vor, der sich unterschrieben hat: Johannes Decanus et Plebanus in Ottingshusen an einer Urkunde, nach welcher Greiff von Heßberg den vierten Theil des Zehenden zu Rotenbach, und seinen Theil des Holzes bey demselben dem Gotteshause zu Rotenbach und dem Pfarrer zu Otingshusen verkauft. u)

S. 241. Z. 15. Lehen alda: Carl von Heldrit hatte im Jahr 1317. das wüste Hainlein bey Othenwinde innen. x)

Dieses Ottowind ist auch wohl unter Altenwinde zu verstehen, in welchem nach dem henneb. Lehnsverzeichniß von 1317. Conrad von Heßberg und sein Bruder Lehne von der Herrschaft hatten. y)

J 2 Im

p) s. Schultes henneb. Geschichte 1. Th. S. 193.

q) s. Schultes daselbst. S. 30.

r) s. Schultes 2. Th. Urkundenbuch S. 34. und 50.

s) s. Schultes neue diplomat. Beyträge zur Fränkischen und Sächs. Geschichte. 1. Th. S. 279.

t) s. die Urkunde in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. p. 680.

u) s. die Urkunde in Kraußens Beyträgen zur hildburgh. Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. 3. Th. S. 47.

x) s. Schultes henneb. Gesch. 1 Th. S. 193.

y) s. Schultes henneb. Geschichte. 2. Th. Urkundenbuch S. 39. 40. und 41. auf welcher lezten Seite statt Altenwinde gelesen werden muß Atenwinde.

Im Jahr 1498. verkaufte Dietrich von Heßberg an das Kloster Veilsdorf alles, was er zu Ottewind bessessen. z)

— Z. 18. Roßdorf: soll zwischen Elsa und Oettingshausen gelegen haben, nach andern zwischen Heldrit und Allstat.

— Z. 20. Roßfeld: kommt unter dem Namen Roßeveylt im henneb. Urbarium vor. a)

— Z. 31. Bergschloß Strauf: setze hinzu: in den ältesten Urkunden Strufe oder Struphe geschrieben.

— Z. 32. Man sieht bey dem ꝛc.: setze so: Man siehet in der Mauer des noch stehenden Theils dieses Schlosses beym Eingange linker Hand das eingehauene Wappen der Marschalle, Greif genannt, das aber nebst der Umschrift nicht genau zu erkennen ist. b)

— Z. 36. Es führet seinen: Umgekehrt: Auf diesem Schloß Struf oder Strauf haben die Grafen von Henneberg im 12ten und 13ten Jahrhundert, Hermann *II.* und sein Vater Poppo *XIII.*, der zweymal in Urkunden mit dem Beysatz Comes de Strufe, oder Strupha vorkommt, gewohnet. c) Das castrum Strufe war schon unter diesem Namen da, ehe sich Poppo davon schrieb, und hat vielleicht vorher den Grafen von Wildberg gehört. Wer es erbauet hat, weiß man nicht.

Verpoorten in der Vorrede zu des Thomae in Coburg aufgegangenen Licht am Abend, schreibet S. XVIII. und XIX. "Und mag wohl die "Fama nicht gar ohne Grund seyn, daß Strauchhahn ein Hayn eines "Götzen-Strufe gewesen, davon auch das Schloß Strauf und Streifdorf "den Namen führe."

S. 242. Z. 10. Des Fürstenthums Hildburghaußen: Im Jahr 1317. hatte Conrad der ältere von Heßberg, und sein Sohn Conrad von der Herrschaft zu Lehen einen Hof mit Zugehör und den See zu Roßfeld und ein Vorwerk daselbst. d)

Im

z) s. Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 662 : 666.
a) s. Schultes henneb. Geschichte. 1. Th. p. 192.
b) s. Krausens Beyträge zur Hildburgh. Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. 3. Th. S. 15. u. s. w.
c) s. *Gruneri* Opusc. vol. II. pag. 43. Schultes henneb. Geschichte 1. Th. S. 59. 111. 114. Kraußens hildburgh. Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. 2. Th. S. 411. ꝛc.
d) s. Schultes henneb. Geschichte 2. Th. Urkundenbuch S. 39. 40.

Im Jahr 1370. gab die Landgräfin Catharine in Thüringen dem Kloster Veßra ihren Hof zu Roßfeld. e)

S. 243. Z. 36. Wasser: welches unter dem Namen, der Rottenbach, nicht weit von Tremersdorf, in die Lauter fällt.

— Z. 24. Ingleichen befinden sich Heßbergische und Gotteskasten Lehen daselbst.

S. 244. Z. 17. Diese: setze hinzu: und den Zehend, und zwar von jedem den vierten Theil. f)

— Z. 22. wohl 6 bis 700 Jahre stehet: dies ist wohl zuviel gesagt; die Kirche müßte also wenigstens 1100. gebauet seyn. Es fallen daher die Worte: "welches 6 bis 700 Jahre stehet" besser gar weg. Diese Kirche ist übrigens im Jahr 1786. renovirt, und die Alterthümer, als der heilige Anton, der Einsiedler, als Schutzpatron, und ein übergoldetes Marienbild, aus derselben weggeschaffet werden.

— Z. 33. die damaligen Kirchenpatronen: setze hinzu: als Burgvögte zu Rauenstein. g)

S. 245. Z. 18. Görsdorf: setze: Görelsdorf oder Görsdorf.

— Z. 20. eingepfarret: s. hierüber: Kraußens Beyträge zur Hildburghäuß. Kirchen- Schul- und Landeshistorie. 3. Th. S. 223. Anmerk. *)

— Z. 24. Herren von Marschall: setze: dem Marschalle von Herren-Goßerstädt zu Schwarzbach ꝛc.

Im Jahr 1328. überließ Graf Berthold von Henneberg dem Kloster Veßra das Vogtheyrecht im Dorfe Rotenbach. h)

— Z. 27. einem gewissen Herrn: setze: ist vielleicht von einem gewissen Rudolph, der sich daselbst zuerst angebauet, genennet. Besondere Grafen von Strauf giebt es nicht in der Geschichte, und unter den Grafen von Henneberg heißt keiner Rudolf, und eben so unter den Marschällen Greif: Es muß also dies weggestrichen werden.

e) s. die Urkunde in Schultes henneb. Geschichte 2. Th. Urkundenbuch. S. 159.

f) s. die Urkunde über diesen Zehend und Holzkauf in Kraußens Beyträgen zur hildburgh. Historie. 3. Th. S. 47.

g) s. Sprengseisens Topographie des H. S. Meiningischen Antheils an dem Fürstenthum Coburg. S. 192.

h) s. Schultes diplomat. Beyträge zur fränk. und sächs. Gesch. 1. Th. S. 281.

S. 245. Z. 29. genennet worden: hierbey ist noch folgendes zu bemerken:

Im Jahr 13 7. besaßen daselbst Conrad von Heßburg (Heßberg) und Eberhart von Massenhaußen Lehne von der Herrschaft. i)

—. 31. Kargus von Heßberg: setze: Eucharius von Heßberg; dieser ist aber schon im Jahr 1529. todt gewesen; und es muß daher die Reihe der Ritterguthsbesitzer also gestellet werden:

Das daselbst befindliche Rittergut besas ehedem, und zwar zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, Eucharius von Heßberg, im Jahr 1579. Raphael von Herbilstadt; zu Ende des 17ten Jahrhunderts kaufte einer von Amstätt dasselbe.

S. 247. Z. 22. Häuser daselbst: In den Jahren 1466. und 1468. ist Heinrich von Schlettach regierender Bürgermeister zu Coburg gewesen. Uebrigens scheint die adeliche Familie von Schlettach mit der von Schleten oder Schlette auch *Sleta*, die öfters in hennebergischen Urkunden vorkommt, einerley zu seyn. So wird in der Sonnenfelder Urkunde wegen des Gehölzes bey Schlettach vom Jahr 1321. dies Gehölz nemus dictum Scheleth (vielleicht Schleth) genannt. k)

S. 248. Z. 24. vor 14000 fl. frk.: der Kauf-Receß ist vom 25. August 1683.

— Z. 30. nur drey Häuser: unter diesen befindet sich aber eine ansehnliche Mühle.

S. 249. Z. 10. großen Balbar: diese Art zu schreiben ist sicherlich entweder ein Lesefehler, oder ein Schreibfehler, da es immer in ältern Urkunden Walbur, oder Walber, oder Walbar geschrieben wird, und kommt wohl nur von der Form des W. her; auch ist die Urkunde neu.

— Z. 16. adeliche Familie: so kommt in einer Urkunde Eberharts von Schaumberg vom Jahr 1315. Friedrich von Walbur vor. l)

Und

i) s. das hennebergische Lehnsverzeichniß von 1317. in Schultes henneberg. Geschichte 2. Th. Urkundenbuch. S. 39. und 41.

k) s. in Schöttgens und Kreysigs diplomat. tom. III. pag. 679. num. 100.

l) s. Schultes henneberg. Geschichte. 1. Th. S. 181.

Und schon im Jahre 1074. kommen *Betto* und sein Bruder *Gumpo de Walbera* als der Abtey auf dem Petersberge zu Saalfeld vom Erzbischof Anno zu Cöln geschenkte Ministerialien vor. m)

S. 249. Z. 32. **Großenwalbur**: Es wird auch Großenwalwer geschrieben: n)

S. 250. **Rudera davon**: In einer Veilsdorfer Urkunde vom Jahr 1510. bey **Schöttgen** und **Kreysig** am angeführten Orte S. 680. kommen mehrere Benennungen vor, die von einer ehemaligen Burg darin, und von der ältern ansehnlichern Verfassung dieses Dorfes zeugen. Es kommt in dieser Urkunde vor: der **Burgleß**, die **Hofgasse**, das **hohe Haus**, die **Stockgasse**.

— Z. 13. im **Jahr** 833: Im Jahr 837.

— — **Sigibald**: setze hinzu: in Vollmacht eines gewissen Grafen Asis.

— Z. 14. **welche er**: nicht Sigibald, sondern der Graf Asis.

— Z. 15. **Brief aus**: diese Urkunde steht richtiger in Schannats tradit. fuld. unter num. 427. als in Hönns **Chronik** und in dem Urkundenbuch zu dieser Topographie. In einer andern Urkunde bey **Schannat** unter num. 489. kommt Walabure vor, welches im Jahr 860. ein Graf Erpho dem Stifte Fulda schenkt. Da nun jenes aber Walaburi daselbst geschrieben wird, so scheinen beyde verschieden zu seyn, denn jenes besaß schon Fulda im Jahr 837. Vielleicht gehört das leztere, vom Grafen Erpho geschenkte blos hieher. Die Geschichte muß sich indessen hier nur an Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten gnügen lassen.

S. 251. Z. 1. **Wallburg**: wäre es von **Wall** und **Burg** zusammengesezt, so würde es in den Urkunden Walaburg oder Walaberg geschrieben seyn, wie Heinnenberc, Elidburg oder Helidberga, Hiltheberc &c. Der Name Wala ist in der alten teutschen Geschichte nicht unbekannt, und die Endung Buri deutet mehr auf das Wort Bauer, und so wird z. B. das Dorf Bauerbach im Amte Masfeld in einer Urkunde bey **Schannat** num. 526. Buribach geschrieben.

— Z. 5. **waren** 833: setze: im Jahr 837.

S. 251.

m) s. die Urkunde in *Schegel* num. Saalfeld. pag. 18.

n) s. eine Veilsdorfer Urkunde vom Jahr 1371. in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 634. und so noch im Jahr 1502. pag. 671.

S. 251. Z. 8. Simon Theodor: in den damaligen Zeiten hatten die Leute noch nicht zwey Vornamen, also müssen Simon, Theodor, durch Commata getrennet werden. Der Name Simon ist hier überhaupt verdächtig; denn in jenen Zeiten findet sich unter den mancherley Familien der Marschälle kein Simon, wohl aber Sittig, der mit Georgen zugleich vorkommt.

Im Jahr 1502. wurde eine Wiese, bey großen Walbur gelegen, von Simon von Kolhans erkauft, der neuen Vicarey zu Meder gewidmet. Die Urkunde des Bischofs Lorenz von Wirzburg von diesem Jahre befindet sich in Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 671.

Im Jahr 1510. verkaufte Bernhard von Haldek, Reusch genannt, zu Großen-Walwer gesessen, verschiedne Gütter daselbst an das Kloster Veilsdorf. o)

Der erste Theil des Namens Walaburi kommt auch in der alten Benennung des Dorfs Waldorf, nicht weit von Meiningen, vor, welches Dorf ehemals Walasdorf geschrieben wurde. p)

— Z. 34. dem Kastenamt: setze hinzu: und dem Gotteskasten zu Rodach.

S. 252. Z. 2. geschrieben: und in einer noch ältern Urkunde des Bischofs Otto *II.* zu Bamberg, wird es geschrieben Witramsdorf. Im zwölften Jahrhunderte besaßen Ulrich von Kalwenberg (Kalnberg) und seine Söhne Poppo und Konrad hier ein Gut, welches sie dem Kloster Langheim theils schenkten, theils verkauften, welche Uebergabe der Bischof Otto *II.* von Bamberg bestättigte. Die Urkunde ist zwar ohne Datum, sie muß aber zwischen 1177. und 1192. gegeben seyn, als in welchem Zeitraum Otto *II.* Bischof zu Bamberg war. Sie steht zwar schon in Ludwigs Scriptor. rerum Bamberg. tom. I. col. 1129. num. XI. aber nicht vollkommen richtig, richtiger aber aus dem Original in Ph. Ernst Spießens Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. S. 227. In diesem richtigern Abdrucke kommt unter den Zeugen mit vor Godebaldus de Guberstadt, der bey Ludewig Güblstatt heißt.

S. 255. Z. 23. diese Jutta: setze hinzu: des Grafen Heinrichs *XII.* von Henneberg Schleußingen hinterlassene Wittwe.

S. 255.

o) s. Schöttgens und Kreysigs diplomatar. tom. II. pag. 680.

p) s. Schultes hennebergische Geschichte 1. Th. S. 77.

S. 255. Z. 23. an Dietzelhaugen: setze: an Dietzel (Dietrich), Huge (Hugo), und Alheit (Adelheit) von Wasungen. Diese drey Personen waren aus dem adelichen Geschlechte von Wasungen.

— Z. 24. an 600 Pfund Heller: setze: gegen einen Vorschuß von 600 Pfund Heller, dergestalt, daß die Schaumbergische Lehne zu Welmersdorf und Vechheim einer gewissen Freyheit genießen, der Fürstin auch in schweren Verbrechen Gnade zu erzeigen, vorbehalten, übrigens aber nach der Gerichtsschöppen Rath und Lehre verfahren werden soll.

— Z. 25. Friedrich: setze hinzu: und sein Bruder Herzog Wilhelm. Die in der Anmerkung c) angeführte Urkunde steht nicht unter der dort angegebenen Nummer, sondern unter XXXIV.

— Z. 28. Kaiser Carl IV. befahl im Jahr 1353. dem Stadtrathe zu Neustadt, dem Landgrafen Friedrich zu Thüringen wegen des Anfalls der Lande zu Thüringen Huldigung zu leisten. q)

S. 256. Z. 3. zehendfrey: zum Verstande des folgenden muß noch hinzugesezt werden: diesen Zehend hatte Wilhelm Schott dem Kloster Trostadt im Jahr 1462. abgekauft, welches Kloster denselben von Heinrich von Sonneberg im Jahr 1273. käuflich erhalten hatte.

— Z. 7. verschiedene: setze: Kapelle und Vikarey, nämlich die St. Wolfgangskapelle in der Stadt und die St. Ottilien Kapelle auf dem Muckberge. Bey der Stadt waren zwey Vikareyen, und bey der St. Wolfgangskapelle eine Brüderschaft St. Annen zu Ehren. Der Mupperg, oder besser Muckberg, heißt eigentlich Münchberg, so wird er in dem vrbario Hennebergensi vom Jahr 1317. geschrieben.

— Z. 8. muß Ottilien heißen.

— Z. 19. Dennstätt: muß Ulrich von Dinstedt heißen.

— Z. 26. Graf Heinrich: setze: Graf Heinrich der jüngere, zu Henneberg Schleusingen.

— Z. 27. Herzog Johann Ernst: setze: Churfürst Ernst und sein Bruder, Herzog Albrecht, bestätigten der Stadt 1482. ihre Privilegien.

— Z. 32. verkauft: setze: wiederlößlich verkauft.

— Z. 33. wieder: setze: da er diese Oerter nicht gutwillig wieder abtreten wollte.

S. 256.

q) s. J. A. Schultes henneberg. Geschichte 1. Th. S. 256.

S. 256. Z. 34. zurückgebracht: s. Hönns coburgische Chronik. 2. B. S. 113. u. s. w.

S. 257. Z. 1. an der Heide: setze hinzu: halten, und rc.

— Z. 34. gebohrnen Gräfin: setze: gebohrnen Fräulein von Kempinsky, welche vom Kaiser Leopold im Jahr 1689. in dem Reichsgrafenstand erhoben worden.

S. 259. Z. 23. Im Jahr 1787. im Monat October wurden auf den neu erbauten Kirchthurm drey neue Glocken, eine große von 17 Centnern, und zwey kleinere aufgehängt. In dem neuen Thurmknopf befindet sich eine schriftliche Nachricht.

— Z. 32. Orlebrunnen: der Brunnen hat von einem daran stehenden Ahornbaum seinen Namen. Orle ist verstümmelt von Ahornbrunnen.

S. 260. Z. 33. Familie besessen: die Familie von Birkich hat ehemals den Namen der Zentgrafen geführt, nachdem sie aber das Gut Birkich an sich gebracht, hat sie den Namen von Birkich angenommen, so wie die Münzmeister diesen Amtsnamen verlassen, und sich in spätern Zeiten von dem Gute Rosenau geschrieben haben. Das Dorf kommt im hennebergischen Urbario vom Jahr 1317. r) unter dem Namen Byrchric vor. Im Jahr 1317. besaß dieses Dorf Heinrich Rußwurm, als ein Burggut. s) Birkich ist ganz centbar. Die hohe Obrigkeit und Cent daselbst gehört dem Amte Neustadt. Das Abzuggeld zu erheben, ist dem von Speßhardt per decretum de 26. Junii 1758. abgeschlagen und abgesprochen worden. Ueber die Amtsschultheißen Bestellung waltete zwischen dem Amte Neustadt und der Speßhardtischen Lehnsvogtey eine Differenz ob, die aber für das Amt entschieden worden ist, welches einen Schultheißen in Birkich hat.

S. 261. Z. 16. Felsen gegründet: im Jahr 1317. besaß die Vogtey über Blumenrode, wiederlöslich von der Herrschaft, Arnold von Coburg. t)

— Z. 17. Wüstung: und so wird es auch ein wüstes Dorf schon in der hennebergischen vom Jahr 1317, und so auch in der folgenden des Landgrafen (nicht Herzogs), wie es in dem Urkundenbuch Num. 22. in der Ueber-

r) s. Schultes henneberg. Geschichte. 1. Th. S. 186.

s) das. das henneb. Urbarium. 1. Th. S. 188.

t) s. das henneb. Urbarium beym Schultes. S. 188.

Ueberschrift heißt) Friedrichs von 1355., des Churfürsten Ernst von 1482. Num. 23., des Churfürsten Friedrichs von 1487. Num. 24. genannt.

S. 261. Z. 20. **Die Gräfin Jutta:** Die Gräfin Jutta muß weggestrichen werden; denn ihre oben S. 137. und hier angeführte Urkunde geht Sulzdorf und nicht Blumenrode an.

In der Anmerkung e) setze: Num. XXII. Ueberhaupt gehört diese Anmerkung zu dem Worte befreyet, also: S. Urkundenbuch Num. 22. 19. 23. 24.

--- Z. 27. **Boderndorf:** In dem hennebergischen Urbario vom Jahr 1317. heißt es Oderndorf.

S. 262. Z. 15. **Dieses Dorf:** heißt im hennebergischen Urbario vom Jahr 1317. **Kulmon.**

--- **in einem Bauern-Aufruhr:** soll wohl heissen: **in dem Bauern-Aufruhr.** Indessen läßt sich nicht mit Gewisheit beweisen, daß die aufrührischen Bauern biß in diese Gegenden gedrungen wären.

--- Z. 18. **Ebersdorf:** kommt sowohl unter diesem Namen, als auch unter dem Namen **Ebitharteshorf** in dem hennebergischen Urbario vom Jahr 1317. vor u).

S. 263. Z. 3. **Hoffer:** Dieser Heinrich Hofer oder Hoefer, wie er auch genannt wird, oder seine Witwe, konnte wohl einen Zehend zu Kipferndorf, oder **Windisch-Einberg** besitzen, ohne deswegen Besitzer des Ritterguthes **Einberg**, welches von Kipferndorf, oder Windisch-Einberg unterschieden ist, zu seyn, oder eine adeliche Familie zu seyn. Die Höfer oder Hofer kommen im 16. und 17. Jahrhunderte vor, in jenem als Schulkollegen in Coburg, in diesem als Prediger im Meiningischen. Johann Hofer war 1599. Schulkollege zu Coburg. Wie sollten sie nun schon im 16. Jahrhundert ihren Adelstand verlohren haben.

Ein andrer **Johann Hoffer** war in den ersten Jahren nach der Stiftung der Universität Jena Professor der Rechte daselbst und des Herzogs **Johann Friedrichs** des Mittlern Rath, und von Coburg gebürtig. Er ging hernach in Markgräflich Brandenburgische Dienste als Canzlar, und starb zu Ansbach 1584. x).

Höfer oder Hofer von Lobenstein gehören aber zur schwäbischen Ritterschaft.

u) beym **Schultes** 1. Th. S. 186. x) s. Joh. Casp. Zeumeri vit. profess. Jenens. Cl. II. n. 9. pag. 32.

Vielmehr erhellet aus Urkunden, daß um die Zeit, da die Hofer das schlechtweg genannte Einberg sollen besessen haben, es schon die Schaumberge besessen haben. Schon im Jahr 1383. kommt **Heinrich von Schaumberg, Ritter, zu Einberg gesessen**, vor in dem Theilungsbriefe, nach welchem sich das Schaumbergische Geschlecht mit der Landgräfin **Catharine** in Thüringen in die vom **Leipold von Röthen** angefallene Güter theilten.

In dem sogenannten Theilungsbriefe über den Thüringer Wald zwischen Friedrich Landgrafen in Thüringen und seine Gemahlin Catharine und zwischen dem Geschlechte der Schaumberge von 1378 kommt **Heinrich von Schaumberg**, Ritter, gesessen zu Penberg vor; Man siehet aber in Vergleichung mit der vorher angezogenen Urkunde von 1383. daß es heißen muß: zu **Ynberg** (oder Inberg) gesessen, denn es giebt kein Penberg. Die Urkunde von 1378. steht in **Krausens** Beyträgen zur Hildburghäußischen Kirchen- Schul- und Landeshistorie 4. Th. S. 408. desgleichen in **Sprengeeisens** Topographie, Urkundenbuch. S. 41. f. Folglich muß S. 263. Z. 4, 5, 6, hier weggestrichen und zu Kipferndorf gesetzt werden.

Auch kan es nicht heißen: nach **der Zeit waren die von Schaumberg** rc. sondern so: in der lezten Hälffte des 14. Jahrhunderts besassen es die **von Schaumberg**, von welchen es auf die von Coburg gekommen ist. Der lezte Besitzer war **Lucas von Coburg**, welcher 1596. (nicht 1598.) starb, worauf es dem Fürstl. Lehnhofe heimfiel.

S. 263. Z. 27. **Veichen**: setze: Vechene, Vechen und Fechen. Veichen kömmt nirgends vor.

Im Hennebergischen Erbbuche steht Vecchen; wahrscheinlich ist daher eines von den beyden *c* in i beym Abschreiben verwandelt worden y). In einer dem Kloster Langheim ausgestellten Urkunde vom Jahr 1380. und in dem derselben eingeschalteten Transf. einer würzburgischen Urkunde vom Jahr 1309. wird es Wechede geschrieben.

S. 264. Z. 11. **Cent**: Es kommt ein **Landgericht** zu Fechheim (plebiscitum in Vechen), vor, welches des **Jahres dreymal gehalten** wurde z).

S. 264.

y) s. **Schultes** 1. Th. S. 187. z) s. die Urkunde des Grafen **Poppo** zu Henneberg von 1288. über die Befreyung der Klosterleute zu Hofstätten von diesem Gerichs

S. 264. Z. 23. erhalten hat: Der Pfarrey zu Fechheim war ehemals die Kapelle oder Kirche zu Ebersdorf untergeben, vermöge des im Jahr 1270. zwischen dem Kloster Sonnefeld und dem Pfarrer zu Fechheim getroffenen Vergleichs a).

Die Kirche zu Fechheim wurde von dem Bischof **Andrees von Wirzburg** im Jahr 1309. dem Kloster Langheim inkorporirt, welche Einverleibung von dem Cardinal Pileus im Jahr 1380. bestätiget wurde b).

Die Gemeine zu Hofstätten war vor der Reformation in pfarrliche Rechte der Pfarrey zu Fechheim untergeben, und mußte daher ihre Kinder zur Taufe dahin bringen. Wegen oft eintretender üblen Witterung erlaubte endlich der Pfarrer zu Fechheim im Jahr 1425. daß bey solchen Umständen die Kinder der Hofstätter in der St. Morizkapelle daselbst getauft werden durften c). Wegen dieser Vergünstigung überließ das Kloster Sonnefeld im Jahr 1429. dem jedesmaligen Pfarrer zu Fechheim eine Wiese, die Jungfrau-Wiese genannt, zu Mittelwasungen, und verordnete eine gewisse Bethe für jedes Kind, das zu Hofstätten getauft wurde, an dem Pfarrer zu Fechheim zu zahlen. Dagegen der damalige Pfarrer zu Fechheim für sich und alle seine Nachkommen, mit Bewilligung seines Lehnherrn, des Abtes zu Langheim, versprochen, alles dasjenige, was wegen der Kindtaufen zu Hofstätten im Jahr 1425. zwischen seinen Vorfahren und dem Kloster Sonnefeld war verabredet worden, zu halten d).

Im Jahr 1529. wurde von den sächsischen Räthen ein Vertrag zwischen den Gemeinen Fechheim und Hofstätten wegen Besoldung des gemeinschaftlichen Kirchners errichtet e).

Im Jahr 1540. wurde von den zur Visitation in dem Ort Lan-

Gerichte und des Bischofs Mangolds von Wirzburg Einwilligung in diese Befreyung von eben dem Jahr in *Schoettgen* und *Kreissig* diplomatar. tom. III. pag. 652. num. 39. und pag. 650. num. 37.

a) s. *Schoetgen* und *Kreysig* diplomatar. a. a. O. S. 639. num. X.

b) s. die Urkunde in P. E. Spieß Aufklärung in der Geschichte und Diplomatik. S. 245.

c) s. die Urkunde hierüber in *Schoettgen* und *Kreysig* diplomatar. tom. III. pag. 760. num. 277.

d) s. die Urkunde bey Schoettgen und Kreyßig a. a. O. S. 762. Num. 280.

e) s. denselben bey Schoettgen und Kreyßig a. a. O. S. 821. Num. 335.

des zu Franken sächsischen Verordneten den Inwohnern zu Hofstätten, welche in der Pfarrey Fechheim gehörig gewesen, wegen Entlegenheit des Orts, alle ihre Pfarrechte zu Sonnefeld zu erholen, zugelassen f).

S. 264. Z. 28. **Füllbach:** Es muß hier zum Unterschiede von Burg oder Niederfüllbach, **Oberfüllbach** genennt werden.

Das ganze Dorf Oberfüllbach ist uncentbar. Die hohe Cent ist beym Amt Neustadt, und dieses ist auch befugt, daselbst einen Cent- und Rüge-Schultheißen zu setzen. Das Amt Neustadt ist übrigens besonders mittelst Regierungs-Rescriptes vom 11. April 1775. angewiesen, das Amt Coburg um Stellung seiner daselbst habenden uncentbaren Amtslehnleute jederzeit zu requiriren.

S. 265. Z. 1. Hönn meynt das wohl nicht, wie der ganze Zusammenhang mit dem vorhergehenden zeigt, sondern daß von dem Geschlecht der von Füllbach noch als ein Andenken übrig sey Füllbach, wovon sie den Namen gehabt.

Im Jahr 1329. übergaben die Brüder, **Albrecht, Hartmuth** und **Otto** von **Füllbach** dem Kloster Sonnefeld drey Hofstätten in Oberfüllbach g)

Die Füllbacher werden in ältern Urkunden **Vullbach** auch einmal Wulbacher h) geschrieben.

S. 265. Z. 11. **Fürth:** Es ist nöthig, daß hier gleich hinzugesetzt werde: **Fürth am Berg**, damit niemand etwa glauben möchte, **Fürth** und das Z. 15. vorkommende **Fürth am Berg** wären zwey verschiedne Dinge. Ueber die dem Hause Sachsen Coburg-Saalfeld zu Fürth am Berg zustehenden Gerechtsame verdient nachgelesen zu werden, die im Druck erschienene: **Beurkundete Anzeige und Darstellung derer Rechte und Befugnisse, welche dem Herzogl. Hause Sachsen zu Fürth am Berg zustehen. 1785.**

--- Z. 16. **Fluß Wasungen:** Einen Fluß Wasungen kennt niemand. Weder **Hönn** noch **Sprengseisen** gedenken seiner, und der seel. Verfasser selber nicht, da er oben S. 53. rc. die Flüsse angab. Die beyden Frommännischen Karten zeigen ihn auch nicht an. Nur die Zinkische Karte von

f) s. Ebendaselbst S. 840. Num. 347.

g) s. die Urkunde in *Schoettgen* und *Kreysig.* diplomatar. tom. III. pag. 688. num. 122.

h) s. davon die Urkunde vom Jahr 1334. a. a. O. S. 695. Num. 137.

von der Grafschaft Henneberg hat so etwas, was einem Bach ähnlich sieht. Also wird besser gesetzt: der Wasunger Bach. Der Herr Amtsadjunctus Faber i) sagt: »Unter- oder wie im alten über dasigen Frohnhof 1536. »ertheilten Lehnbrief steht, Niederwasungen liegt tief und wird bey schnel- »len Wassergüssen oft so stark unter Wasser gesetzt, daß kein Nachbar zu »dem andern kommen kan, welches ein sonst geringes Flüschen, die Wa- »sung, vulgo Wasing genannt, so von Ober- und Mittelwasungen kommt »und in Unterwasungen eingeengt wird, verursacht, bis sich ein solcher Was- »seranlauf zu Fürth am Berg, eine Viertelstunde unterwärts, nach und »in den reissenden Steinachfluß ergießt und verliert.«

S. 265. Z. 17. **Gneyles**: wird auch **Kneiles** geschrieben gefunden.

— Z. 25. **Großengarnstadt**: **Otto von Füllbach** (Otto Vulbacher) verkaufte im Jahr 1329. seine Güter in Großengarnstadt um 34 Pfund Heller dem Kloster Sonnefeld k).

Im Jahr 1305. verpachtete das Kloster Banz seinen Hof zu Großengarnstadt dem Kloster Sonnenfeld auf sechs Jahre l).

Im Jahr 1334. verkaufte **Otto von Füllbach** (Otto dictus Wulbacher) dem Kloster Sonnenfeld zwölf Aecker und eine Wiese bey Großengarnstadt als Erbgut m).

Im Jahr 1560. ließ Herzog **Johann Friedrich** der Mittlere den Getreide und lebendigen Zehend, den das Kloster Langheim zu Großengarnstadt hatte, durch seinen Verwalter zu Sonnenfeld kaufen; und das Kloster belehnte den damaligen Verwalter **Casper Poppe** und alle seine Nachkommen damit. n).

Obgleich bey den folgenden Nachrichten in den Urkunden nur schlechthin Garnstadt steht, so gehen sie doch aller Wahrscheinlichkeit nach auf Großengarnstadt.

Albrecht:

i) s. dessen historisch-topographisch-statistische Nachrichten vom ehemaligen cisterzienser adelichen Nonnenkloster und derzeitigen Herzogl. S. Hildburghäusischen Amte Sonnenfeld. S. 120.

k) s. die Urkunde hierüber bey Schöttgen und Kreyssig tom. III. pag. 688. Num. 121.

l) s. daselbst pag. 674. Num. 90. m) s. Ebendaselbst. S. 695. Num. 137.

n) s. den Lehnbrief Ebendaselbst S. 851. Num. 353. Man vergleiche damit Fabers Nachrichten vom Amte Sonnenfeld. S. 91.

Albrecht von Köniz (de Konze) bewilligte im Jahr 1291, daß Leupold von Köthen eine von ihm zu Lehen gehende Hufe Landes zu Garnstadt dem Kloster Sonnenfeld schenkte o).

Die Wittwe Jutta von Füllbach verkaufte im Jahr 1338. dem Kloster Sonnenfeld eine Wiese zu Garnstadt in der Grube p).

Otto von Waldsberg gab im Jahr 1355. seiner Muhme, Jutten von Helditt, einer Klosterjungfer zu Sonnefeld, ein Gut zu Garnstadt, welches nach ihrem Tode dem Kloster zufallen sollte q).

Dieser Otto von Waldsberg hatte die Gütter, welche das Kloster Langheim zu Garnstadt besaß, von 1380. an noch auf sieben Jahre Wiederkaufsweise inne r).

Im Jahr 1389. theidigte das Landgericht zu Neustadt an der Heide zwischen den Klöstern Sonnefeld und Banz wegen eines Holzes zu dem Klostersonnefeldischen Hofe in Garnstadt gehörig, daß das Kloster Banz ohne Erlaubniß der Vorsteher des Klosters Sonnefeld kein Recht in diesem Holze ausüben dürfte s).

Wenn sich Markungs-Irrungen auf den centbaren Gütern zu Großengarnstadt ereignen, so untersucht und entscheidigt solche das Herzogl. Amt Neustadt.

S. 266. Z. 3. Horbrück: setze: Horbrucken, auch Horbruchen; auf welche beyde Art es in dem hennebergischen Urbarium geschrieben wird t).

Die hohe Obrigkeit, Cent- und Dorfsherrschaft steht dem Herzogl. Amte Neustadt zu; die Lehenschaften aber gehören zum Theil in das Herzogl. Amt Coburg und zwar mit zwey Frohngüttern und einem vererbten Fischlehen, zum Theil aber sind sie dem Gotteskasten zu Neustadt und den Herren von Erffa zu Niederlind zuständig.

--- Z. 22. Kemmenaten: Es muß nur mit einem m geschrieben werden. Kemenatyn und Kemenaten wird es im Hennebergischen Urbarium geschrieben u).

S. 267.

o) Ebendaselbst. S. 659. Num. 53. p) Ebendaselbst. S. 698. Num. 144.

q) s. *Schoettgen.* et *Kreysig.* diplomatar. tom. III. pag. 713. num. 181.

r) s. Ebendaselbst. S. 744. num. 236. s) s. Ebendaselbst. S. 749. num. 249.

t) s. Schultes I. Th. S. 184. wo aber Hortbruchen gedruckt ist.

u) s. Schultes I. Th. S. 185. 186.

S. 267. Z. 10. Sonneberg: Dieser hier geäußerten Vermuthung geht aber aller Beweis ab. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts, da also die Kemmeter noch lebten, besaß dieses Gut zu Sonneberg einer von Göttfarth.

--- Z. 12. Das Dorf Lind: Das Dorf Oberlind x).

--- Z. 19. Keyzenbach: setze: Kenzschenbach y). Das Gemeindeholz, die Gehrenleiten genannt, besitzt die Gemeinde Ketschenbach zu 2/3 und versteuert auch soviel, und ist in dem alten Catastro vom Jahr 1646. in solcher Maase zugeschrieben; im Jahr 1630. empfing Adam Alexander von Rosenau, als damaliger Besitzer dieses Ritterguts, einige Fuder Brennholz aus dem Gemeindeholz, und ließ sich den Werth desselben anrechnen. Die rauchhauptische Wittwe Elisabethe Marie geb. von Rosenau wollte der Gemeine dieses Holz streitig machen; es wurde aber der Gemeine durch ein Rescript Herzogs Johann Ernst vom 20. April 1729. zuerkannt.

Es sind drey centbare Männer daselbst. Die ehemaligen Burghartischen Güter besitzet jetzt der Herr von Rauchhaupt, und diese sind erst im Jahr 1761. durch ein landesherrliches Rescript aus bloßer Gnade und ex plano nouo titulo, centfrey gemacht worden.

--- Z. 25. von Rosenau: füge hinzu: der leztere Besitzer aus dieser Familie Johann Christian von Rosenau verkaufte es im Jahr 1713., mit lehnsherrlichem Consense und mit Einwilligung seines Bruders Georg Heinrichs von Rosenau, an seinen Schwager Vollrath Timon von Rauchhaupt. Ketschenbach pfarrt nach Neustadt ein.

--- Z. 31. Windisch-Einberg: z) Daß aber unter Windisch Ynberg das heutige Kipferndorf zu verstehen sey, ersiehet man aus des Abt Rüdigers zu Saalfeld Freyung über die Gütter zu Kipferndorf vom Jahr 1452. in des seel. Verfassers fortgesezten Berichtigungen S. 159.

--- lezte Zeile. Thon und Erdengrube: Es wird daraus ein feuerfester Thon nach bergmännischer Art gegraben, welcher vorzüglich von den Glashütten, Blaufarbwerken und Porzellanfabriken gesucht wird, welche Häfen und Kapseln daraus machen. Auch werden sehr dauerhafte Stuben- und Trockenöfen daraus verfertigt a).

S. 268.

x) s. Keßlers von Sprengseisens Topographie. S. 76. und 77.
y) s. Schultes. 1. Th. S. 184. z) s. Schultens 1. Th. S. 186.
a) s. Leonhardi Erdbeschreibung der sächs. Lande. 2. B. S. 838.

S. 268. Z. 3. beste Hofnung: Der wirkliche Ertrag hat doch dieser Hofnung nicht entsprochen. Die Gruben sind wegen der geringen Mächtigkeit, und weil die Adern sich wieder verlohren haben, wieder verlassen worden. Die Kohlen sind übrigens sehr hartzig b). In dieser Grube hat sich auch eine Spuhr von Bleyglanz gezeigt, und unweit dieser eingegangenen Kohlengrube fand man Auripigment in Trümmer c).

— Z. 5. Liebau: Dieses Dörfchen ist ehedem zu dem Guthe Fürth am Berg gehörig gewesen. Es liegt unstrittig in dem Sachsen coburgischen Territorio.

In dem über die von Graf Bertholden von Henneberg erkaufte sogenannte neue Herrschaft gefertigten Urbario vom Jahr 1317. d) befindet sich dieser kleine Ort, als dahin gehörig beschrieben, und zwar heißt es daselbst Tybowe. Nach 1631. wird es Thiebau auch Diebau geschrieben. Die Grafen von Henneberg hatten damals die Landeshoheit hierüber; welche nun, da die sogenannte neue Herrschaft an das Haus Sachsen nachher gelangt ist, auch diesem Fürstl. Hause zusteht.

Da nun dieser kleine Ort ehedem zu dem ebenfalls im Sächsischen Territorio liegenden Guthe Fürth am Berg gehörig gewesen ist, so werden die dem Hause Sachsen, und zwar dermalen der Coburg-Saalfeldischen Linie daselbst über dieses Oertchen zustehenden Rechte auch aus dem zwischen Sachsen und Bamberg zu Lichtenfels den $\frac{13}{8}$ August 1601. errichteten Recesse e) bestimmt. Dem Besitzer des freyeigenthümlichen Guthes zu Liebau gehört demnach über seine dasigen Lehnsunterfaßen die Lehnsvogtey und die Erbgerichte, welche in dem 21. Artikel der Landesordnung vom Jahr 1556. hinlänglich bestimmt sind. Uebrigens ist noch dies Oertchen steuerfrey und uncentbar, auch steht dem dasigen Guthsbesitzer die Jagd in dem Liebauer Fluhr zu. Diese dem Liebauer Guthsbesitzer zugestandene Uncentbarkeit begreift aber nur soviel in sich, daß der Neustädter Gerichtsknecht in selbiges nicht einfallen, und die Delinquenten darinnen gefänglich

b) s. Prof. Hornschuchs 9te Nachricht von dem Müseum des Gymnasiums zu Coburg, S. 94. ꝛc. c) s. Ebendaselbst S. 95. ꝛc.

d) s. Schultes 1. B. S. 186. und *J. F. Gruneri* opuscula. Tom. II. S. 89. und 90.

e) Dieser Receß ist abgedruckt in Sprengseysens Topographie S. 65. der Beylage.

lich annehmen, schließen und abführen darf, weil dem dasigen Guthsbesizzer, wie an noch einigen Orten des hiesigen Fürstenthums, der erste Angrif zustehet, die Auslieferung des Delinquenten an das Amt Neustadt aber oblieget.

Alle landesfürstliche Obrigkeit aber, und alle landesherrliche Regalien, besonders aber die hohe Cent, stehen dem Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld zu. Die Guthsbesitzer von Liebau haben auch jederzeit die sächsische Landeshoheit und die sächsische Cent anerkannt; und wenn auch bisweilen einer der Besitzer in einem oder dem andern Fall sich vor beschwert geglaubt, und deshalben das Amt Neustadt bey ihrer gemeinschaftlichen Obrigkeit, der herzogl. Landesregierung zu Coburg verklagt hat, so ist doch keinem Besitzer dieses freyeigenthümlichen Guthes mehr zugestanden worden, als die Lehnsvogtey und die im 21ten Artikel der Landesordnung bestimmte Erbgerichtsbarkeit; wobey sich auch jedesmal beruhigt worden ist.

Die Besitzer dieses Guths selbst also stehen unter gedachter herzogl. Regierung, und werden auch in personalibus der allgemeinen sächsischen Landesverfassung gemäß vor dieser hohen Landes-Gerichtsstelle belangt, und die Unmündigen haben daselbst ihre Obervormundschaft. Bey Copulationen, Begräbnissen rc. richten sich folglich diese Guthsbesitzer ebenfalls nach den coburgischen Landesgesetzen. Da nach den Landesgesetzen und Abschieden den fürstlichen Aemtern von den Landescollegien über solche Personen Commißion aufgetragen werden kann, so fehlt es auch hierin nicht an Beyspielen, wo die herzogl. Landesregierung zu Coburg dem Amte Neustadt über die Liebauer Guthsbesitzer Commißion aufgetragen hat. Wenn sich ein in die Cent, und also für die Erbgerichte nicht gehöriges Verbrechen im Oertchen Liebau zuträgt, so müssen die Guthsbesitzer solches bey der Cent anzeigen, wo hierauf das erforderliche wegen der Auslieferung und Annahme des Delinquenten bewürkt wird.

Dies ist auch von Liebauischer Seite befolgt, und kein Bedenken gefunden worden, nicht nur solche centmäßige Delinquenten bey der Cent anzuzeigen, sondern auch ausdrücklich anzugeben, warum solches gemeldet wird, nemlich: „weil das fürstl. Amt Neustadt die Cent auf dem Guthe „Liebau hergebracht hat.“

Wenn nun ein solcher centmäßiger Delinquent des Landes verwiesen, oder sein Vermögen confiscirt wird, so darf er sich im ersten Fall in Liebau nicht aufhalten, und im lezten Fall müssen die dasigen Gerichte das Vermögen

mögen beytreiben. Bey vorgekommenen Fällen ist sich auch diesen aus der Landeshoheit und Cent ergebenden Folgen gehorsam bewiesen worden.

Von Seiten dieses freyeigenthümlichen Guthes Liebau hat man auch nicht verfehlt, wenn nachbarliche Eingriffe in das hiesig sächsische Territorium dadurch bewürkt worden, daß Nachbarn etwas im Liebauer Fluhr attentirt, solches bey der herzogl. Landesregierung zu Coburg anzuzeigen, und um Schutz und Handhabung dagegen zu bitten; welchem Suchen sodann auch sofort gewillfahret worden. Auch in bedenklichen und kriegerischen Zeiten hat man von Seiten Liebau bey Sachsen-Coburg um Setzung sächsischer Tafeln nachgesuchet.

Da die Uncentbarkeit sich vorzüglich durch die Requisitionen bezeichnet, so werden auch die Liebauer Guthsbesitzer vom fürstl. Amte Neustadt in allen denjenigen Fällen, wo das Amt nicht kraft habender Commißion handelt, um Stallung ihrer Lehensunterfassen requirirt. Auf die ergangene Requisition muß aber der Requisit unweigerlich gestellt werden, sonst tritt, nach vorgängig erstattetem Bericht an die Landesregierung, die real Citation ein. Wo das Amt aber commissionem perpetuam oder specialem hat, fallen die Requisitionen auch weg, und treten die unmittelbaren Vorladungen ein, z. B. in Handwerkssachen. Wenn sich in Liebau ein Handwerker aufhalten wollte, welcher bey der Neustadter Zunft nicht Meister geworden, oder sich daselbst eingelassen, so wird er als ein Pfuscher aufgehoben.

Was die ecclesiastica betrift, so pfarrt Liebau nach Mupperg, und trägt seinen Theil an den zu leistenden Castenfrohnen; und steht übrigens zuvörderst unter dem geistlichen Untergerichte zu Neustadt; und die Schranken dieses geistlichen Untergerichts bestimmt die Ernestinische geistliche Untergerichts-Ordnung; nach welcher auch unmittelbar citirt wird, welches sich bis auf die Domestiquen der Besitzer dieses freyeigenthümlichen Guthes erstreckt, welche ebenfalls in delictis ecclesiasticis unmittelbar von diesem Gerichte citirt werden. Alle Fornicationsfälle, welche sich zu Liebau zutragen, werden vor dem Neustadter geistlichen Untergerichte erörtert und untersucht und bestraft; in nicht geringen Fällen aber wird die geistliche Strafe hierauf von dem Consistorio, und die weltliche Strafe von der Regierung zu Coburg bestimmt, und von dem geistlichen Untergerichte und Amt Neustadt hierauf zur Execution gebracht. In Ansehung der Publication der weltlichen Strafe ergeht vom Amte Neustadt Requisition an die Liebauer Vogtey um Stallung des dortigen Lehnmanns.

Dies

Dies sind nicht etwa nur Folgen, die man aus dem Begrif der teutschen Landeshoheit gezogen hat; sondern es sind die getreuesten Resultate von wirklich sich zugetragenen, in den coburgischen geheimen Archival- Regierungs- Consistorial- und Neustadter geistlichen Untergerichts und Amts-Acten befindlichen Fällen. Diese Sachsen-coburgischen Gerechtsame im Oertchen Liebau sind um deswillen hier ausführlicher angegeben worden, weil der Herr Obrist Keßler von Sprengseisen im dritten Heft des ersten Bandes seines fränkischen Magazins für Statistik, Naturkunde und Geschichte (Sonnenberg 1792.) eine Beschreibung von diesem Oertchen unter der Aufschrift: **Historisch topographische Beschreibung des kaiserl. freyeigenthümlichen Ritterguts, welches noch in den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts Liban, nachher aber und bis jezt Liebau genannt und geschrieben wird,** hat abdrucken lassen.

Die Besitzer dieses Gütchens waren, soviel bekannt geworden, Georg Wolf von der Cappel, welcher es von dem Hochstift Bamberg als ein Recompens erhalten haben soll. Dieser starb ohne männliche Erben, und seine zwey hinterlassenen Töchter theilten sich 1636. in dies Gütchen; den einen Theil erhielt Sibille Elisabeth, die einen von Birkig zu Birkig heyrathete, den andern Theil aber Marie Magdalene, welche an einen von Steinrück auf Weissenbrunn verheyrathet wurde. Im Jahr 1655. verkaufte Walburgis Sibille von Birkig ihren Antheil ihrer Schwester, Johanne Magdalene von Zirch, um 500 fl. Im Jahr 1686, da die Enkel und Urenkel der beyden von Cappellischen Töchter sich sehr vermehrt hatten, erhielt Walburgis Sibille von Birkig durch Kauf das ganze Gütchen, die es sodann ihren Tochterkindern, dem Ferdinand von Händel auf Rämingsdorf und seiner Schwester Ursule Regine Margarethe hinterließ; diese verkauften es im Jahr 1699. für 7000 fl. Kauf- und 200 fl. Handgeld an Anne Magdalene von Schilling. Diese hatte zwey Töchter. Die älteste starb als Gattin eines von Würzburg zu Mitwitz ohne Kinder. Die jüngere starb als verheyrathete von Kann 1744, und hinterließ zwey Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn, Hegmard Carl Christian, hinterließ drey Töchter, Wilhelmine, Friederike und Sophie; da diese noch minderjährig waren, so standen sie unter der Obervormundschaft der Landesregierung zu Coburg. Der zweyte Sohn, August Friedrich Heinrich, überließ durch Vergleich seinen Antheil an Liebau erb- und eigenthümlich an die drey Töchter seines Bruders; endlich die Tochter verheyrathete sich an den S.

Weimarischen geheimen Regierungsrath von Schlammersdorf, deren hinterlassene Kinder ihren Drittheil an Liebau im Jahr 1791. durch Kauf an die drey Töchter des ältesten von Kanne überließen, so daß diese nun allein dies Gütchen besitzen.

Der Verfasser des angeführten Aufsatzes behauptet nun, daß die Besitzer dieses Oertchens Liebau keine andere Obrigkeit über sich erkennten, als Se. Kaiserl. Majestät und die höchsten Reichsgerichte.

Wenn man die aus öffentlichen fürstlichen Acten oben getreu gezogenen Resultate mit dem aus dem teutschen Staatsrecht bekannten, den teutschen Fürsten zustehenden jure archiui verbindet, und dagegen nun diese, das Haus Sachsen vervortheilen sollenden Meynung des ungenannten Verfassers hält, so ergiebt sich schon zum voraus die Unstatthaftigkeit dieser lezten Meynung. Da aber doch dieser Ungenannte nun einmal seine Feder dazu gebrauchen wollen, dem sächsischen Grund und Boden etwas, wenn es gleich hier nur ein kleines unbedeutendes Fleckchen betrift, zu entreißen, so ist es wohl billig und recht, ihn mit seiner ganz ungegründeten Meynung aufzustellen, und zu solchem Ende seine Belege, woraus sein Resultat fließen soll, zu beleuchten.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß er keinen deutlichen und bestimmten Begrif von einem **freyeigenthümlichen Guthe** zu haben zeigt. Dieser Ungenannte glaubt Wunder, was er gefangen hat, daß das Dörfchen Liebau ein freyeigenthümliches Guth ist, und daher verfehlt er auch nicht, dies Wort immer in seinem Aufsatze mit gröberer Schrift drucken zu lassen. Allein, nur ein Bischen Kenntniß aus dem Lehn- und teutschen Recht hätte ihn belehren können, daß er gar nicht das gefunden, was er gesucht und gefunden zu haben sich schmeichelte. In den meisten, wonicht in allen teutschen Reichsländern, giebt es solche freyeigenthümliche Gütter; die sächsischen Lande insbesondere haben deren mehrere. Diese Gütter sind aber nichts mehr und nichts weniger als Allodia, Gütter, die noch nicht zu Lehen aufgetragen worden sind. Darum sind sie aber keinesweges der Landeshoheit des Reichsstandes, unter welchem sie gelegen sind, entzogen. Vielmehr müssen sie, wie deshalben in den hiesigen Landen noch besondere Verordnungen vorhanden, wenn sie als feuda *offerirt* werden sollen, dem Landesfürsten, oder dessen Aemtern zu Lehen aufgetragen werden. Eine Art der freyeigenthümlichen Gütter sind die sogenannten Sonnenlehne,

Lehne, e) welche Benennung auch nichts weiter bedeutet, als eine Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit. Die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit befreyet aber keineswegs von der Landeshoheit, und denen aus dieser fließenden Gerechtsamen, welchen die in einem teutschen Reichslande gelegenen Gütter unterworfen sind. Die teutschen, unmittelbaren Reichsdörfer sind übrigens aus dem teutschen Staatsrechte bekannt, und unter diesen findet sich kein Liebau.

Was nun die gebrauchten Beläge des Ungenannten betrift, so sind deren vier, und zwar:

1) **Anschlag über des kayserlichen Stifts Bamberg freyeigenthümliche Hofgütter und Lehen zu Thiban:**

Dieser Anschlag sine die et consule befindet sich bey den Liebauer Vogtey-Acten, und die Ueberschrift dieses Anschlags soll nach der Meynung des Unbekannten erweisen, daß dies Liebau schon in den ältern Zeiten ein kaiserliches freyes eigenthümliches Gut gewesen und genannt worden sey. Diesem Beleg steht nun aber bey jedem Sachverständigen folgendes unumstößlich entgegen: a) Der Anschlag ist sine die et consule, man weiß nicht, wer ihn geschrieben hat, und eben so wenig, wann und wo und für wen er geschrieben worden. Der Ungenannte äußert zwar dabey seine Vermuthung: „es möchte diesen Anschlag **vermuthlich** der Herr von Cappel bey der Bambergischen Ueberweisung bekommen haben.“ Allein, dergleichen Vermuthungen gelten vor den teutschen Gerichtshöfen noch nichts. b) Wenn dieser Anschlag auch mit allen den zu einer beweisbaren Urkunde erforderlichen äußern Eigenschaften versehen wäre, so würde er doch nichts gegen teutsche Reichsfürstliche Acten und Urkunden erweisen, da nur diesen, und keinem von Adel, nicht einmal dem reichsunmittelbaren von Adel, sondern, da nur dem corpori equestri das jus archivi zustehet. f) Allein, diesem Belege fehlen nun gar alle innere Eigenschaften auch, um das zu erweisen, was er erweisen soll. Denn wie kann, vermittelst einer richtigen Erklärungskunst, aus dieser Aufschrift das hier zu erweisende erwiesen werden? Die Ueberschrift sagt, daß das kaiserliche Stift Bamberg freyeigenthümliche Höfe, Gütter und Lehen zu Liebau habe;

e) s. Wachter in glossario germanico. p. 1543.

f) s. *Fritsch* in tractatu quibus ius archivi competat. c. 3. num. 28. et 29.

te; und weiter sagt es nichts. Keine, auf eine gesunde Logik sich gründende Erklärungsart erlaubt mir, das Beywort kaiserlich von dem Substantivum, mit welchem es durch eine unmittelbare Folge verbunden ist, zu trennen, und zu einem darauf nachfolgenden Substantiven zu ziehen. Nach dieser Aufschrift ließe sich also wohl noch erweisen, daß das Stift Bamberg ein kaiserliches Stift sey, nicht aber, daß die Gütter und Lehen, welche dieses Stift zu Liebau besessen haben soll, kaiserlich gewesen. Denn wer mit der teutschen Staatsverfassung nur etwas bekannt ist, weiß ja, daß mehrere teutsche Fürsten privat Gütter in dem Territorium eines andern teutschen Fürsten besitzen, dessen Landeshoheit sie in Ansehung dieser ihrer unter ihm gelegenen Gütter anerkennen müssen, und auch willig anerkennen. Und eben dies ist hier der Fall; wenn auch vielleicht das Stift Bamberg einmal dies Oertchen als ein Freyeigenthum, so wie es noch besessen wird, besessen hat, so folgt daraus im geringsten nicht, daß dies Oertchen nicht im sächsischen Territorium läge. Ich will dabey nicht einmal gedenken, daß der Ausdruck kaiserliches Stift nicht ganz richtig gewählt ist. Denn allein kaiserlich giebt es keine solche Gütter, aber wohl unmittelbare Reichsgütter. Dieser Anschlag enthält aber übrigens noch etwas, das der Ungenannte übersehen haben mag. Es heißt nemlich verschiedenemale in diesem Anschlag: daß die Liebauer Sölden zu frohnen schuldig, do vffn Ambthauß etwaß gebauet wirdt. Liebau hat niemals ein Amthaus gehabt, aber wohl Fürth am Berg, von welchem Guthe dies kleine Oertchen ein Pertinenzstück war. Fürth am Berg aber liegt im sächsischen Territorio selbst nach dem Lichtenfelser Receß vom Jahr 1601. Um dem Ungenannten keinen seiner angegebenen Gründe zu verbergen, so muß ich noch anführen, daß er bey diesem Anschlage sagt: "es müsse dies Liebau vor ein "kaiserliches freyes eigenthümliches Gut vom Hochstift Bamberg anerkannt "worden seyn, weil in dem Cronachischen Amts-Urbar vom Jahr 1668. "eine Nachricht sich vorfindet, daß das freyeigenthümliche Gut Liebau, "an den von der Cappel übergeben worden. Wäre es, fährt der Unge"nannte nun fort, ein Lehn von Bamberg, oder einer andern Landeshoheit "gewesen, wie hätte es der Fürst Bischof, Johann Georg von Bamberg, "veräußern können, ohne die Lehn dem Hochstift oder jener Landeshoheit "vorzubehalten."

Freylich als Lehn konnte der Fürst Bischof es nicht verkaufen, ohne dem Hochstift die Lehn vorzubehalten. Allein, eben weil es nur ein Allodium

war, so ging es an. Wäre es aber auch ein bambergisches Lehn gewesen, und die Lehn wären auch dem Hochstift vorbehalten worden, so wäre es ein feudum extra curtem gewesen, das immer saluo iure territoriali zu verstehen ist. g) Das Cronachische Amts-Urbarium beweist aber nichts, als daß Liebau freyeigenthümlich sey, und dies bezweifle ich auch nicht.

2) Bambergischer Receß wegen Haßlach und Thiban. Bamberg 1631. Aus dieser Beylage wird erwiesen, daß an den von der Cappel Liebau als ein Recompens überlassen werden soll. Nach dieser Urkunde ist Liebau ebenfalls als freyeigen angegeben; und dies wird auch nicht bezweifelt. Da nun aber in dem Worte freyeigenthümlich der Sinn nicht liegt, daß ein solches Gut unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen sey, so war hier gerade der Ort, wo der von Cappel sich hätte ausdrücklich diese Reichsunmittelbarkeit bedingen und versichern lassen sollen; und welches auch würde ganz ohne Zweifel geschehen seyn, wenn hier etwas weiters zu bedingen und zu versichern gewesen wäre.

3) Extract aus dem Hochfürstl. Bambergischen Urbario des Amts Fürth am Berg *de anno* 1570. Die Stelle lautet also:

"So viel die Fraisch Fürth belangen, haben die Fürsten zu Sachsen soweit die Fluhr gehet, und fluhret ein Dörflein Diebau genannt zu sechs Mannschaften daran, welches Bambergisch Eigenthumb, und liegt mitten unter vier Fraisch Gerichten, als Neustadt, Neuhauß, Mitwitz und Hassenberg, und doch keiner Cent oder Fraisch unterworfen rc."

Dieser Beylage steht folgendes entgegen:

a) es ist wieder nur aus der Liebauer Vogtey Acten Repositur entlehnt, und hier fehlt das ius archiui.

"Wenn man, sagt Westphal, h) unter dem Archivrechte die Befugniß versteht, ohne alle eydliche Verpflichtung dem, was vorgegangen oder geschehen seyn soll, durch sein Zeugniß eine völlige Glaubwürdigkeit beyzulegen, so hat solches Recht der Landesherr allein."

b) Das Archivrecht der teutschen Fürsten bezieht sich jedoch blos auf ihre Länder und Unterthanen. Das Archivrecht leidet also keine Anwendung

g) s. G. L. Boehmeri princ. iur. feudal. §. 62.

h) s. dessen teutsches Staatsrecht. Leipzig 1784. pag. 93.

dung, wenn ein Fürst gegen einen Fremden etwas erweisen will. i) Folglich kann auch das Bambergische Urbarium gegen Sachsen in solcher Rücksicht noch nichts erweisen. Uebrigens aber

c) erhellet selbst aus diesem Urbario keinesweges, daß Liebau dem Reich unmittelbar unterworfen, und nicht vielmehr im sächsischen Territorium gelegen sey. Das zu erweisende fehlt immer.

4) **Eydes-Erinnerung und Verpflichtung der Liebauischen Unterthanen:**

Diese lautet also:

"Ihr sollt angeloben und schwören, daß ihr das Lehen in gutem, wesentlichen Bau erhalten wollet, darüber keine andre Herrschaft, denn Ihro Gnaden rc. erkennen und suchen, auch solches vor Niemand, denn dieselbe verfechten, oder wo ihr von Deroselben hingewiesen werdet; ferner sollet ihr das Lehn ohne ihr Vorwissen und Bewilligung nicht versetzen, verpfänden, oder in andre weg verändern, die Zinß, Frohnen und alle andere Schuldigkeit zu gebührender Zeit abrichten, desgleichen auf zutragenden Fällen jedesmal das Lehn empfangen, davon thun und ausrichten, was sich gebühret, in Gebot und Verbot hochwohlgedachter Ihro Gnaden der rc. gehorsam seyn, ohne ihre Bewilligung Niemanden, wer der auch seyn mag, in das Lehn an- und aufzunehmen, und alles das thun und halten, was einem getreulichen, redlichen Unterthanen eignet und gebühret."

Dies ist offenbahr nicht mehr als eine Lehnspflicht, wie es mehrere Lehnspflichten giebt, welche die der Landeshoheit unterworfenen Lehnherrn ihre Lehnleute ablegen lassen; denn der ganze Inhalt geht auf das Lehn, und unterscheidet sich stark genug von einer Landeshuldigung. Ob nun gleich einige unschickliche Ausdrücke als Unterthan rc. darinn vorkommen, so giebt doch dies keinen Beweis von der verlangten Reichsunmittelbarkeit; denn a) mehrere der Landeshoheit unterworfene und abhängige Lehenherren machen sich in geheim das stille Vergnügen, ihre Lehenleute mit dem Titel Unterthanen zu belegen. Dieser Titel hat aber eben den Werth, den in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts der Titel Excellenz hatte, womit sich die Rectores und Conrectores beehren ließen. b) Wenn diese Lehnspflicht im rechtlichen Gang vor die hohe Landesbehörde einmal kommen sollte, so würden Castigationen auch nicht außenbleiben.

§. 268.

i) s. Westphal am angef. O. p. 94.

S. 268. Z. 19. **Meilschnitz**: Dieser Name gehört auch unter diejenigen, mit deren Schreibart viel Unfug in Ansehung des groben ch getrieben, und mit andern ähnlicher wendischer Mundart keine Gleichheit gehalten wird. Es sollte **Meilsnitz**, wie Oelsniz, geschrieben werden. In dem Hennebergschen Urbarium k) kommt es unter dem Namen **Milznych** und **Milsniz** vor, welches zugleich der Beweis für die gemachte Bemerkung der richtigern Schreibart ist. Die von **Plesten** hatten daselbst 1317. zwey Güter, die **von Remmeten** aber sieben und ein Burggut. Es ist irrig, wenn in **Fabers** Beschreibung des Amts Sonnenfeld D. 87. im 6ten Capitel von dermaliger Beschaffenheit des Klosters und Amts Sonnenfeld: angegeben wird: das Dorf Meilschnitz gehöre in das Amt und Kloster Sonnenfeld; es ist dies wider den Besitzstand und wider das Erbbuch vom Jahr 1516.

S. 268. Z. 23. **Mönchröden**: Es muß geschrieben werden **Mönchröthen**, zum Unterschied von dem Städtchen **Röthen**, jezt **Sonneberg**; beyde haben ihren Namen von dem kleinen Flusse **Röthen**, an dem sie liegen. Es ist ehemals immer das Kloster **Röthen** geschrieben worden. l)

Im Jahr 1352. vermachte die Gräfin Jutta dem Kloster allda 50 Pfund Heller zum Seelengeräthe, und versezte dafür die Vogtey zu Schaafhausen. m)

Die Kirche, welche 1171. erbauet worden, wurde 1788. durchaus renovirt und mit einer neuen Orgel versehen.

— Z. 35. **ganz in die Asche gelegt**: Dies ist wohl eine unrichtige Angabe. Denn worauf soll es gehen, auf das Dorf, oder auf das Kloster? **Hönn** und vor ihm **Güthe** in der Meiningischen Chronik reden nur von dem Kloster; diese Behauptung wird aber durch den Augenschein widerlegt; wer hätte denn die steinernen Gebäude wieder aufgeführt, da es gleich darauf secularisirt wurde?

S. 269. Z. 10. **Mogger**: Unter dem Namen **Mocher** kommt es im Hennebergischen Urbario vor. *)

M 2 S. 269.

k) s. **Schultes** henneb. Geschichte 1. B. S. 184. 185. und 188.

l) Man sehe hierüber alle Urkunden, z. B. die in J. G. **Gruners** fortgesezten Berichtigungen und in Thomae Licht am Abend.

m) s. bey **Schultes** 1. S. 186.

S. 269. Z. 17. Mupperg, welches auch Mugburg, und Munscheberg genannt worden: In dem hennebergischen Urbario *) wird es Münchberg und Muccheberg, und in Urkunden des Klosters Banz Mugburg, auch Moggiburg geschrieben.

— Z. 21. zu eigen gegeben hat: Man sehe hierüber die Urkunde in *Gruneri* opusc. vol. I. p. 214. u. s. w. verglichen mit den Urkunden von 1069. ebendaselbst p. 211. f.

Das Pfarrhaus zu Mupperg brannte 1753. ganz ab.

Seit langen Jahren walteten zwischen dem Herzogl. Hause Sachsen-Coburg eines, und dem Reichsritter Canton Baunach und den Besitzern des Ritterguthes zu Mupperg andern Theils, in Ansehung dieses Ritterguthes und des Dorfes Mupperg, verschiedne Differenzien vor, welche vor dem kaiserlichen Reichshofrathe verfochten, aber endlich unter dem 18. Februar 1791. gänzlich beygelegt und verglichen worden sind. Die Hauptgegenstände dieses Vergleiches bestehen darinn: daß 1) die Reichsunmittelbarkeit dem Castro zu Mupperg und dem Burgplatz nebst seinen Nebengebäuden, welcher Raum durch acht Laagsteine gehörig vermarket worden, zugestanden worden. Diese Reichsunmittelbarkeit geht auch auf die Personen der Ritterguthsbesitzer selbst, und auf ihre Officialien, Domestiquen und verbrodete Diener männlichen und weiblichen Geschlechts, und diese Personen sind daher sämmtlich von der S. coburgischen geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit befreyt. In Ansehung der zum Castro gehörigen Ritterguthsfelder, Wiesen und Grundstücke ist bestimmt, daß diese zwar, was das Eigenthum und die Substanz betrift, von der S. coburgischen Gerichtsbarkeit befreyt sind; die Cent stehet aber auf diesen Ritterguthsfeldern, Wiesen und Grundstücken, so wie im Orte Mupperg und dessen ganzen Fluhrbezirk dem fürstlichen Amte Neustadt zu, dagegen gehören die auf diesen Feldern sich zutragenden Erbgerichte oder niedern Centfälle, wie auch die Fluhrfrevel vor die Guthsherrschaft.

2) Das Besteuerungsrecht steht zwar dem Ritter-Canton Baunach zu, jedoch geht solches eben so wenig auf die in Mupperg befindlichen Coburger Amtslehne, als auf die dem Herzogl. Hause Coburg in dem Orte Mupperg zuständige Trank- und Handwerksteuer. Nicht weniger haben die Besitzer dieses Ritterguths das Recht, Abzuggeld in der bestimmt gewordnen maase n) zu erheben. Von der Befugniß im Dorfe Mupperg Sala-

n) s. meine Abhandlung über das Abzuggeld S. 13.

Salpeter graben zu lassen, ist von beyden Theilen abgestanden worden. Dagegen stehen nun aber

3) Dem Hause S. Coburg über den Ort- und Fluhrbezirk Mupperg, und auch über alle dessen eingesessene coburger Amts- und Speßhardtische Lehnleute ohne Einschränkung alle übrigen Regalien und Hoheitsrechte mit ihren Würkungen, wie die immer Namen haben mögen, sowohl in politicis als ecclesiasticis, militaribus, cameralibus, und forestalibus zu; wozu auch das Recht der Setzung der Zoll- Geleits- Cent- und Schutzsäulen, und Schutzfahnen, und des davon abhangenden Zoll- und Geleits- Regals gehört.

Daher stehen nunmehr dem Hause Coburg die seither in Streit befangen gewesenen Rechte und Regalien zu, als: das Recht wegen des Maaßes, des Gewichts und der Elle, die Anordnung des Preißes der Getränke und der Victualien, das Recht, nicht nur die coburgische Bettelordnung in Mupperg einzuführen, sondern überhaupt auch in allen Polizeysachen zu gebiethen und verbiethen, insbesondere aber alle in die Landes- Polizey- und Staatswirthschaft einschlagende Patente, Mandate und Befehle, worunter die allgemeine Wald- und Jagdverfügungen, ingleichen die wegen Annahme des coburgischen Schlotfegers mitgehören, nach Mupperg zu erlassen und daselbst zu publiciren. Bey dieser erwehnten Jagdverfügung ist den Ritterguthsbesitzern nachgelassen worden, die niedere Jagd mit dem Termin Bartholomäi den 24. August zwar zu eröfnen, jedoch unter der Einschränkung, solche mit Treiben und Hetzen nicht eher zu begehen, bis solche in dem coburgischen überhaupt aufgethan seyn wird, zu welchem Ende denenselben alljährlich der Termin bekannt gemacht wird. Ferner stehen nach diesem dem Hause Coburg zu, das Recht, in Handwerkssachen Anordnungen zu treffen, dergestalt, daß alle in Mupperg befindliche Handwerksleute ihre Handwerksteuer nach Coburg zu entrichten, und sich bey den coburgischen Zünften einzulassen schuldig, widrigenfalls dieselben für Pfuscher anzusehen und nicht zu dulden; die Entrichtung der Accis und Tranksteuer von allen Mupperger- Coburger- Amts- und Speßhardtischen Lehnleuten, nebst der daraus fließenden Befugniß der Bestellung eines Malzmessers, wie nicht weniger das Aushängen des Schildes an dem dasigen, dem Amte Coburg lehnbaren Wirthshause, und endlich das Recht der Einquartirung, so wie bey Durchmärschen, Werbungen, und überhaupt in Militairsachen Verfügungen zu treffen. So wie nun in dem Orte Mup-

berg das Regale in Policeysachen zu gebiethen und verbiethen, dem Hause Coburg zustehet, so stehet auch die Aufsicht über dergleichen Policeybefehle, ingleichen die Untersuchung und Bestrafung der gegen sothane Polizeyverfügungen zu Schulden gebrachten Frevel, dem herzoglichen Amte Neustadt zu. Wovon jedoch folgende Fälle:

a) Die Aufsicht über Maas, Elle und Gewicht, dann

b) über das Schlotfegen, über das leichtsinnige Benehmen mit dem Feuer und feuerfangenden Sachen überhaupt, ingleichen

c) über die coburgische Bettelordnung, ausgenommen, und zur Handhabung guter Ordnung der adelichen Vogtey dergestalt a Serenissimo gnädigst zugestanden und übertragen worden, daß sie solche in Gemäßheit der in das Land ergangenen coburgischen Mandate und Befehle, und zwar nur bey ihren eigenen Lehnleuten zu untersuchen und zu bestrafen haben soll.

4) **Die geistliche Gerichtsbarkeit und Ephiscopalrechte** stehen angeführter maßen beym Hause Coburg, daher hat das immediate Castrum und dessen Besitzer weder bey der Election, noch bey der Präsentation eines jedesmaligen Pfarrers und Schulmeisters etwas zu sagen, ferner darf dasselbige bey Pfarr-Functionen, z. B. bey Kindtaufen, Hochzeiten, Kirchenbußen, Begräbnissen, so wie in andern Kirchen- und Schulsachen, auch in Betref des Gotteskastens und der Abhörung der Rechnungen desselben, ingleichen wenn Pfarr-Anlagen gemacht, Collecten eingesammelt, oder Frohnfuhren zu Pfarr-, Schul- und Kirchengebäuden gethan werden müssen, sich nicht einzumischen.

Das geistliche Untergericht zu Neustadt, welches judicium eine commissionem perpetuam auf sich hat, citirt, so wie im ganzen Lande, also auch zu Mupperg die von Speßhardtische Lehnleute nach wie vor jedesmal unmittelbar. Wenn jedoch eine in des Rittergutsdiensten stehende, mithin für immediat gehaltene Person außerhalb des Castri, entweder contra lextum peccirt, oder eine Sabbaths-Profanation zu Schulden kommen lassen, so muß das geistliche Untergericht der geistlichen Bestrafung halber um Stallung requiriren, sothaner Requisition muß aber hierauf gewillfahret werden. Bey Landestrauern haben sich die von Speßhardtischen Lehnleute ebenfalls alles Tanzens und aller andern öffentlichen Lustbarkeiten gänzlich zu enthalten.

5) **Zu der dem Hause Coburg zuständigen hohen Cent** wird alles dasjenige gerechnet, was die S. coburgische Landesordnung vom Jahr

1580.

1580. im 21. Art. namentlich darunter angiebt; wobey die einzige Ausnahme statt findet: daß den Ritterguthsbesitzern in vim pacti nicht nur a) die Cognition und Bestrafung aller Diebstähle unter vier Gulden frk. hoch, sondern auch b) die weltliche Bestrafung der simpeln Fornications-Fälle, auf ihren uncentbaren Lehen, indem allezeit auf den Ort des Verbrechens zu sehen ist, gnädigst zugestanden worden ist.

Wenn eine in den Diensten der Ritterguthsbesitzer stehende Person außerhalb der Vermarkung des Castrums delinquirt, oder ein Missethäter in das Castrum sich flüchtet, so wird sothane missethätige Person auf Requisition des Herzogl. Amtes Neustadt von den Ritterguthsbesitzern ausgeliefert, und ist der Auslieferungsort der Platz außerhalb am Thor des Castrums.

Da nun das Dorf Mupperg mit centbaren und uncentbaren häuslichen Lehen vermischt ist, und dem Amte Neustadt daselbst die hohe Cent zustehet, so findet von Seiten der Mupperger Vogtey oder der Ritterguthsbesitzer in caussis centalibus weder der erste Angrif, noch eine Auslieferung des Missethäters statt; sondern das Amt Neustadt läßt im Orte Mupperg solche missethätige Personen selbst ergreifen und handvest machen.

6) Was unter die Erbgerichte zu zählen, giebt der 21. Artikel der coburgschen Landesordnung namentlich an, und ist auch hier die Norm, nach welcher die Fälle beurtheilet werden. Diese Erbgerichte stehen aber im Dorfe Mupperg zu, a) dem Herzogl. Amte Neustadt nicht nur auf den fünf coburgischen und sechs centbaren Speßhardtischen Lehnen, deren Besitzer auch die Land- und Rüge-Gerichte besuchen, sondern auch auf den zu diesen ermeldeten Lehnen gehörigen Feldern, Wiesen und Grundstücken, ingleichen auf den Gassen und Strassen des Orts Mupperg; b) der adelichen Speßhardtischen Vogtey auf ihren uncentbaren häuslichen Lehnen sowohl, als auf den dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Grundstücken.

7) Die Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft begreift nach rechtlichen Begriffen und ächten Grundsätzen vorzüglich folgende Stücke:

a) Die Dorfs- und Gemeind-Rechnung abzuhören;

b) die von der Gemeinde erwählte Gemeinde-Diener, als Schultheissen, Dorfsmeister, Fluhrer, Hirthen, Wächter ꝛc. durch Handschlag und Angelöbniß an Gerichtshand zu bestätigen;

c) die Tag- und Nachtwachen, auch

d) Grenz- Fluhr- Rain- Stein- und Markungssachen zu reguliren;

e) auf

e) auf gemeine Wege, Stege, Brunnen, Weyden, Triften zu setzen, auch Gemeinde-Satzungen zu machen;

f) die Huth-Trift- und Wässerungs-Differenzien zu untersuchen und zu entscheiden;

g) die sogenannten Fluhr-Frevel in Betref schädlichen Hüthens, Fahrens, Grasens, Ueberackerns, Uebermähens rc. zu cognosciren und zu bestrafen, mithin im Dorf und Fluhr ohne Rücksicht auf das Lehn selbst, oder wem die Lehnbarkeit zustehe, die erforderlichen Anordnungen und Veranstaltungen zu treffen.

Diese Dorfs- und Gemeindherrschaft wird aber zu Mupperg wechselsweise ein Jahr durch das fürstl. Amt Neustadt, und das andere Jahr durch die Vogtey Mupperg ausgeübt, und ist damit von gedachtem Amte von Walburgis 1791. bis dahin 1792. der Anfang gemacht worden.

In Ansehung des Kirchweyhschutzes und der Kirchweyh-Tänze wird sich lediglich nach den in den Herzogl. S. coburgischen Landen deshalben ergangenen Verfügungen gerichtet, und daher die Kirchweyhe zu Mupperg jedesmal alljährlich am Tage Simonis und Judä gehalten, der Kirchweyhschutz aber ebenfalls wechselsweise, jedoch jedesmal in beyder Dorfsherren Namen ertheilt, und das Friedgebot ausgerufen.

8) Die Lehnsvogtey, oder der Vogteylichkeit in Lehn-Erb-Kauf-Tausch- und Gült-Sachen stehet der Vogtey Mupperg zu, nicht nur auf allen ihren centbaren und uncentbaren häuslichen, sondern auch auf allen ihren nicht häuslichen Lehnen und sogenannten einzelnen Stücken. Ueberdies ist gedachter Vogtey auch die vogteyliche Gerichtsbarkeit noch auf ihren centbaren und uncentbaren häuslichen Lehnen über alles, was sothane Lehne realiter afficirt zugestanden worden, als: Vormünder zu bestellen und Vormundschafts-Rechnungen abzunehmen, Testamente zu machen, Obsignationen, Inventuren und Vertheilungen vorzunehmen, Theilungs-Consens- und Geburtsbriefe, auch Abschieds-Zeugnisse, Ehepacten und andere Contracte zu verfertigen, oder darüber Confirmationen zu ertheilen, die in allen diesen bürgerlichen Sachen entstehende Streitigkeiten vor ihre Instanz zu ziehen und solche zu untersuchen, somit aber über Eigenthum, Possession und Dienstbarkeiten zu erkennen, zu entscheiden, und die in die Rechtskraft erwachsene Bescheide zur Execution zu bringen.

9) In Ansehung der immediaten und realen Citationen ist folgendes vorzüglich vestgesezt:

a) Die

a) die hohen Landescollegia, nemlich die herzogl. Regierung, Consistorium, Cammer- und Policey-Commißion in Coburg, citiren, wie es ohnehin nicht anders seyn kan, sämtliche Unterthanen und resp. Speßhardtische Lehnleute unmittelbar;

b) das Geistliche Untergericht zu Neustadt erläßt ebenfalls, so wie im ganzen Lande also auch zu Mupperg, an alle dasige Speßhardtische Lehnleute immediate Verfügungen;

c) das Fürstl. Amt Neustadt citirt unmittelbar alle sowohl centbare als auch uncentbare Ritterguths-Lehnleute bey specialen und perpetuirlichen Commißionen, als welcher modus in den gesammten coburgischen Landen observanzmäßig ist. Dergleichen perpetuirliche Commißionen finden in reginal und Landes-Policey- auch Handwerkssachen statt;

d) Das Amt Neustadt, als Amt, citirt ebenfalls die sechs centbaren Speßhardtischen Lehnleute in quacunque causa unmittelbar;

e) in allen übrigen Fällen requirirt das Amt die Vogtey, worauf aber auch die requirirten Personen gestellt werden müssen; dagegen werden auch der Vogtey auf beschehene Requisition in Fällen, welche der Gutsherrschaft zu Mupperg zu untersuchen und zu bestrafen zustehen, die coburgischen Unterthanen gestellt;

f) im Fall der Noth und zumal in hohen Centfällen, wo der Thäter flüchtig zu werden sucht, und also die real-Citation erforderlich wird, da hat das Amt solche auch zu verfügen, und stellt auf den Fall, daß die Real-Citation einen uncentbaren häuslichen Lehnmann, oder eine sonst auf solchem uncentbaren häuslichen Lehn sich aufhaltende Person betrifft, der Vogtey jedesmal Reuersales de non praeiudicando aus.

S. 270. Z. 10. Nedersdorf: Nach Nedersdorf würde Nefeldorf oder Nefildorf zu setzen seyn, wenn man wüßte, wo es gelegen hätte. Es wird in dem hennebergischen Urbarium o) ins Gericht Neustadt gerechnet. Auch hat es eine adeliche Familie in den coburgischen Landen die Nefeldorfer gegeben, davon Werner und Hermann p), wie auch Siffrid und Heinrich q) im 14ten Jahrhunderte vorkommen.

— Z. 22. Oxxel: Diese Benennung muß weggestrichen werden; denn es ist keine alte Benennung, und ist, wenn es ja etwa im vorigen Jahr-

o) s. Schultes 1. Th. 184. 186. p) daselbst S. 184.

q) s. *Schoettgen*: und *Kreysig*: Diplomatar. tom. II. pag. 627. und 629.

Jahrhunderte vorkommt, aus dem einfältigen Oechslau entstanden. Die wirklich alten Namen sind Ozzelin, Ozelyn, Oselin, Oeselin, Oezla, wie das chartarium Sonnefeld. und andere Urkunden ausweisen. Im hennebergischen Urbar kommt es unter dem Namen Osselen vor. r)

Im Jahr 1352. gelobte Cunz von Coburg für sich und seine Erben Frauen Jutten, so lange sie lebet, zu dienen und zu gewarten mit seinem Hofe zu Oezla, darum sie ihm 80 Pfund Heller zu Steuer gegeben.

— Z. 23. von Hans Berthel: muß heißen: von dem Cammerrath Nicol Zech; wie solches auch im 2ten Theil dieser Beschreibung stehet.

Dieses Oeßlau hat die Familie von Rosenau ehemals die Münzmeister genannt, eine lange Zeit besessen, bis es gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an den Cammerrath Zech und von demselben an die Herrschaft gelangt ist.

Im 15. Jahrhundert ist Oeßlau ein Lehn des Abts in Saalfeld gewesen; dies erhellet nicht nur aus der in den fortgesezten Berichtigungen S. 54. aus Hönns Chronik 2. B. S. 89. angeführten, noch ungedruckten Urkunde vom Jahr 1377., sondern auch und vorzüglich aus einer im 2ten Theil der Grunerischen Beschreibung S. 60. angeführten Urkunde aus dem Urkundenbuche des Stadtraths von 1451.

Vielleicht hat von diesem Oeßlau die adeliche Familie von Oszelen den Namen. So kommt Heinrich von Oszelen im Hennebergischen Urbarium s) unter dem Amte Königsberg vor, daß er von der Herrschaft Lehnschaften an Weinbergen und Aeckern habe.

Wenn von Coburg nach Sonneberg Delinquenten ausgeliefert werden, so geschiehet solches auf der Oeßlauer Brücke, und zwar an das Amt Neustadt; dieses bringt die Arrestanten biß auf die gebrannte Brücke, wo das Amt Sonneberg sie annimmt.

— Z. 29. Anmerk. 5) statt des Allegats aus Ludwigs coburg. Gymnas. Historie, setze: S. Hönns coburg. Chronik 2. Buch S. 231. der alten Ausgabe, welche überhaupt durchgehends in den Allegaten zu verstehen ist. Was dabey von der Erbauung der Kirche zu St. Johannis zu Oeßlau gesagt wird, muß wohl nicht so verstanden werden, als wenn gar keine Kapelle oder Kirchlein da gewesen wäre; denn wo käme sonst das steinerne Monument an der äußern Mauer her, das nach Art der Leichensteine einen von Rosenau mit einer unleserlichen Umschrift vorstellt, welches wenigstens

r) s. Schultes 1. Th. S. 186. s) bey Schultes 1. Th. S. 235. u. f.

stens aus dem 15ten Jahrhundert ist? Es ist dies Monument vermuthlich aus dem alten Kirchlein bey deren Erneuerung herausgenommen worden.

Wenn es übrigens S. 44. in den fortgesetzten Berichtigungen t) heißt: der lezte des Rosenauischen Namens habe im Jahr 1700. Ketschenbach besessen; und 54. ebendaselbst: daß die ganze Rosenauische Familie ausgestorben sey; so müssen diese Stellen der größern Genauigkeit wegen dahin abgeändert werden: erstere Stelle: der leztere aus dieser Familie in hiesigen Landen. Die zweyte: jezt besizt von dieser Familie keiner ein Gut in hiesigen Landen.

Die hohe Obrigkeit, Cent und Dorfsherrschaft zu Oeßlau stehet dem Amte Neustadt zu.

S. 270. Z. 24. **Schlüßelgeld: Ulrich Schafhäuser** macht, da er in die Fremde zur Wallfarth ziehen will, von seinem Gut in Oeslau im Jahr 1321. eine jährliche Stiftung, die aber bey seiner Zurückkunft aufhören, doch nach seinem Tode die Hälfte derselben jährlich entrichtet werden soll u).

S. 271. Z. 6. **Mönchröden**: Den Zehend zu Plesten übergaben im Jahr 1336. Die Brüder **Helmrich** und **Dietrich von Plesten** dem Kloster Sonnefeld. x) Wegen entstandener Irrung zwischen dem Sonnefeldischen Klosterverwalter und der Gemeine zu Plesten über den dasigen Zehend von neugeordneten Feldern und den Kleinzehend entschieden die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Räthe im Jahr 1540. y).

Den Zehend daselbst zu Felde, welcher dem Amt und Kloster Sonnefeld zuständig gewesen, verkaufte dieses Amt im Jahr 1768. an den Oberförster Sartorius zu Mönchröthen z).

Von diesem **Plesten** haben ohne Zweifel die **von Plesten**, oder die **Plestener**, eine ausgegangene Familie, den Namen, die in dem Hennebergischen Urbarium vom Jahr 1317 vorkommen a). In gedachtem Jahre kommt **Heinrich Plestener** vor, der zwey Güter zu Weißenbrunn, ver-

N 2 muth-

t) Coburg bey R. A. W. Ahl. 1782.

u) s. die Urkunde in *Schoettgen* diplomat. tom. III pag. 679. num. 102.

x) s. die Urkunde beym *Schoettgen* am a. O. S. 696. Num. 139.

y) s. die Urkunde beym *Schoettgen* am anges. Orte. S. 839. Num. 346.

z) s. Habers Nachrichten vom Amte Sonnefeld. S. 97. und 307. Num. 40.

a) s. beym **Schulteo** 1. Th. S. 184—189.

Staatl. Bibliothek Bamberg

muthlich vorm Walde, besessen b). Plesten liegt am Fuße eines ziemlichen hohen Berges, der Spitzberg genannt.

S. 271. Z. 9. Rögen: im Hennebergischen Urbarium kommt Rögen unter dem Namen Rogen vor c).

Den Zehend zu Rögen versezte Frau Jutta im Jahr 1352. an Dietrich von Coburg und Heinrich Münzmeister, dem Aeltern, Bürger zu Coburg, für 120. Pfund Heller wiederlöslich.

— Z. 22. Ehedem besaß Wittig Rapp: In der Matrickel der Fränkischen Vasallen der Abtey zu Saalfeld auf dem Petersberge, unter dem Abt Georg von Thunau, stehet Urtich Rapp; vielleicht Ulrich oder Wittich zum Rothenhofe d).

— Z. 34. Schaafhaußen: Die ehemalige Beschaffenheit dieses Orts giebt das Hennebergische Urbarium folgendermaßen an: e)

»Daz sint zu Schafhusen die guit. Der sint druzhene, die geylten, »swenne sie besatzet sin, achte phunt phenninge, one dri Schillinge, »des wirt myme Herren daz dritte Theil. Der sint vunfe besazt, die »geilten myme Herrn sechzehn Schillinge, ane vier phenninge vnd »zwenzic Kese des jars, vnd sibinzich enger von den vunf Guetin, »swas man der Wysyn genuzit, und der ackere, daz wirt dem voyte »das Drittenl.

Zu Schaafhausen hatte im Jahr 1317. der Kranich oder Krenich von Einberg einen Zehend von der Herrschaft zu Lehn f). Im Jahr 1352. vermachte die Gräfin Jutta von Henneberg dem Kloster Mönchröthen 50 Pfund Heller zum Seelengeräthe, und versezte dafür die Vogtey zu Schafhausen g).

Die ausgegangene Familie der Schafhäuser hat vermuthlich den Namen davon.

S. 272. Z. 1. Spittelstein: heißt im hennebergischen Urbarium von 1317. schlechtweg der Stein, zu dem Stein; seitdem es aber dem Hospital zu Coburg eigen ward, bekam es den Namen Spitelstein. Das Amt Neustadt hat die Dorfsherrschaft zu Spitelstein.

— Z. 6. Thann: Im hennebergischen Erbbuche h) wird es Tanne geschrieben, wie es auch die Etymologie erfordert. Im

b) s. beym Schultes 1. Th. S. 189. c) s. beym Schultes 1. Th. S. 185. d) Ebendas. 1. Th. S. 185. e) s. Schamelii Beschreibung der Abtey auf dem Petersberg zu Saalfeld. S. 158. auch in Thuringia sacra. f) Ebendas. S. 188. g) Ebendas. S. 255. h) Ebendas. 184.

Im Jahr 1317. hatte einer von Laz (Layz) 7½ Güter pfandweise daselbst i)

S. 272. Z. 24. Graf Heinrich: vorher ist zu setzen: Im Jahr 1317. hatte Carl von Heldrit (Heylderit) Waldsachsen zu Lehn. †) Im Jahr 1346. ertauschte Graf Heinrich von Henneberg und seine Gemahlin Jutta von Dietrich von Coburg seinen Hof und Vorwerk zu Neuses, nebst 14 Pfund jährlicher Gülte, und gaben ihm dagegen das Dorf Waldsachsen mit Zugehörung, doch mit dem Beding, daß die Leute daselbst centbar bleiben, und Dietrich von Coburg verschaffen solle, daß Neuses des Lehns gefreyet würde. *)

— Z. 26. Dietrich von Coburg: Im Jahr 1372. verkaufte Dietrich von Coburg, Agnes seine Wirthin, Heinz, Kunz, Hug und Andres ihre Söhne den obersten See zu Waldsachsen an Landgrafen Friedrich und Catharine seine Wirthin.

Im Jahr 1376. verkaufen ebendieselben den obern See daselbst an die Landgräfin Catharine um 35 Schock Freyburger Groschen.

Im Jahr 1377. verkaufte Landgraf Friedrich der Strenge und Frau Catharine, seine eheliche Wirthin alle das Gut zu Waldsachsen, welches Dietrich von Coburg daselbst gehabt, ausgenommen den mittlern See, doch mit dem niedern See, um 850 Pfund Heller Landwährung, die zu Coburg gäng und gäbe ist, jedoch auf Wiederlösung.

— Z. 26. Nach ihm kam Waldsachsen an Degenhardt Peffinger: Dieser Degenhard Pfeffinger reiste mit Churfürst Friedrich dem Weisen 1493. ins gelobte Land, lebte noch 1518, da D. Luther einen Brief an ihn schrieb: also kann Pfeffinger nicht unmittelbar nach Dietrich von Coburg Waldsachsen gehabt haben. Vermuthlich hat es Pfeffinger von der Landesherrschaft erhalten.

Adam von Seldwitz, oder, wie sie sonst heißen, Selwiz, auch Selbiz, k) und Pfeffinger können Waldsachsen nicht zugleich gehabt haben. Adam von Selbiz war, vom Jahr 1481. bis 1494. Amtmann zu Königs-

N 3 berg,

i) Ebendas. 185.

†) s. die Urkunde in Schultes hennebergisch. Geschichte. Th. 2. S. 127. des Urkundenbuches; wo aber die Ueberschrift irrig ist, der Inhalt aber S. 62. der Geschichte selbst richtig angegeben ist.

k) das d ist nur durch die Aussprache, wie in Heldritt, eingeschoben worden.

berg, darauf 1505. Hofrichter zu Coburg, *) sodann vom Jahr 1506. bis 1517. Amtmann zu Heldburg, in welchem 1517. Jahr er vermuthlich gestorben ist. Also hat wahrscheinlich Adam von Selbiz nach Pfeffingern das Rittergut erhalten. Bey der Familie der Selbiz blieb es bis 1630., in welchem Jahre es durch Valentins von Selbiz, Hofmeisters zu Coburg, Absterben der Landesherrschaft heimfiel, welche es dem Canzler, D. Ernst Fomann, gegen 8245 fl., als 6000 fl. Gnadengeld und 2245 fl. Besoldung als ein Rittermannlehn im Jahr 1636. käuflich heimschlug, dessen Familie es noch jezt besizt. l)

S. 273. Z. 3. **Oberwasungen, Mittel- und Unterwasungen**: In dem Urbarium über die von Graf Bertholden von Henneberg erkaufte sogenannte neue Herrschaft vom Jahr 1317. m) kommt über diese Wasungen folgendes vor:

"Ouch hat der Plestner zu mittelen Wasungen eyn guet von myme Herren daz gyltit achte Schillinge, und eyn holz daz lyet by deme "Dorf, des sint wol zweynzich ackire, unde sullen ouch myns Herren "gerychte suechen. Ouch sal derselbe Ebirhart vor die zwene Schillinge "achte Huner geben."

"Ouch lygen zu Obern-Wasungen syben gut, da myn Herre recht "zu hat, die geben mime Herrn zu deme dritten pfenninge achtehalb "Schillinc, vnd zwenzig pfennynge, des ist nicht onbesagit, daz des jars "zwelftehalp schilling pfenninge gevallen und seszehen Kese und zwey ge"schog Eyger, swenne ez besetzet were, so gebe ez virtehalb geschog, vnd "achte und zweynzig. Ouch hat es daz recht, swenne man der guete icht "ufgebyn wil, so sal mans ufgebyn mit deme dritteyle, vnde mit deme "nehesten geylte, das Rech daz nemen die Munchen ouch beylent myn "Herre dar uffe, swenne her wil an der Munche willen."

"Ouch geit der zehende zu Obern-Wasungen von myme Herren "zu Lehene."

In

l) s. die Beylade zum Receß der Häuser Weimar und Altenburg vom 13. Februar 1640. im Verzeichniß der vom Jahr 1572. bis 1639. heimgefallenen adelichen Lehen und erkauften Güttern.

m) s. beym Schultes 1. Th. S. 187. 188.

In der neuen Ausgabe von Hönns coburgischer Chronik n) sowohl, als in Fabers Nachrichten vom Amte Sonnenfeld o) befinden sich irrige Nachrichten wegen dieser drey Wasungen in Ansehung ihrer Lagen. Diese befindet sich ganz unstrittig in dem Amt Neustadt. Das coburgische Erbbuch vom Jahr 1516. bestätigt dies, und das in den Faberischen Nachrichten S. 209. befindliche Verzeichniß des Klosters Sonnefelds liegende Gründ, an Aeckern, Wiesen, Teichen, Gehölzen, auch Zehenden, Dörfern, Mühlen, Bauhöfen und Frohnen, vom Jahr 1539. pflichtet diesem vollkommen bey; denn nach diesem Verzeichniß liegt Oberwasungen, Mittelwasungen und Niederwasungen im Gericht Neustadt. p)

Von Seiten S. Hildburghausen beruft man sich auf den 1. §. des unter dem 23. Jul. 1705. zwischen dem Herzog Friedrich von Gotha, dem Herzog Bernhard von Meiningen, und dem Herzog Ernst von Hildburghausen wegen der Hildburghäusischen Abfindung vom Fürstenthum Coburg abgeschlossenen Recesses. Dieser §. q) lautet nun also:

"Es wird solchem nach

"zum Ersten, Sachsen Hildburghaußen, und dessen Posterität, das Amt "Sonnefeld, wie dasselbe in seinen Gränzen gelegen, mit aller Territorial-"Hoheit, Regalien, Unterthanen, und Pertinentien, Dörfern, Flecken, "Höfen, Meyereyen, Holzungen, Wonnen, Weyde, Flüssen, Ober-Mit-"tel- und Niederen Jagd, Fischereyen, Teichen, Zoll-Geleite, Steuern, "Zinsen, Gülten, Zehenden, Rechten und Gerechtigkeiten u. s. w. nichts "über-

n) 1. B. S. 190. und 204. 205.

o) S. 118., woselbst Herr Faber in einer Note diese neue Ausgabe der coburgischen Chronik charakterisirt: sie sey zu Coburg mit hoher Censur und Erlaubniß gedruckt, und sey angeblich berichtigt und vermehrt. Was den lezten Theil dieses Urtheils betrift, so soll deswegen mit Herrn Faber nicht gestritten, in Ansehung des ersten Theils desselben aber bemerkt werden, daß die Censur zu Coburg den Schriftsteller nicht sclavisch behandelt, sondern dieser muß verantworten können, was er geschrieben hat. Uebrigens ist in dieser neuen Hönischen Chronik von Coburg ehrlich auf Gruners fortgesezte Berichtigungen S. 63-65. hingewiesen, wo die Wasunger nach ihrer wahren Beschaffenheit beschrieben worden sind.

p) s. die Faberischen Nachrichten von Sonnefeld S. 223. 224. auch die Sprengseysenische Topographie S. 93.

q) s. das Meiningische Receßbuch 1724. S. 61.

"überall ausgeschlossen, was denen *Portions*-Büchern nach, zum Ambt "Sonnefeld gehört, zu seiner Abfindung, jedoch in soweit nur, als dessen "Recess-mäßige Rata an dem ganzen coburgischen Anfall habender Land und "Leuthe beträget (immaßen der bey künftiger peraequation befindliche Ue-"berschuß bey der übrigen Fürstl. Lehens-Erbschaft zurückbleibet) nach be-"sagtem Portions-Anschlag cum omni jure et onere überlassen, und zu der "Hildburghäusischen Landes-Portion Erblich geschlagen, wie nicht weniger "von denen ohne Consens von diesem Amt und dem Fürstenthum Coburg "veräusert oder versezten Stücken, als welche gemeinschaftlich zu reluiren "und zu revociren, diesem Fürstlichen Hause sein Antheil vorbehalten."

In diesem §. wird ausdrücklich bestimmt, daß S. Hildburghaußen dasjenige zu seiner Abfindung erhalten soll, was den Portions-Büchern nach, zum Amt Sonnefeld gehöret. Nach dem Portions-Anschlag gehöret aber nichts, als die Lehnschaft zum Kloster-Amte Sonnefeld, die Gerichtsbarkeit hingegen stehet beym Amte Coburg, und vorzüglich beym Gericht Neustadt in Anschlag.

Sodann heißt es weiter in eben diesem Receß: r)

"Gleichwie zum vierzehnden das Ambt Sonnefeld an Sachsen Hild-"burghausen mit aller Territorial-Hoheit, auch Ober- und Untergerichten, "wie oben §. 1. gemeldet, abgetreten worden; Als cessiren forthin daselbst "die von denen Aembtern Coburg und Neustadt in gemeldetem Ambte ex-"ercirte Cent und Gerichtsbarkeit, wie auch vice versa Sachsen Hildburg-"hausen in denen übrigen zurückbleibenden coburgischen Landen keine Terri-"torial-Hoheit, Superioritaet und Gerichtsbarkeit behält, ausgenommen "derjenigen jurisdiction, welche es schon vor dem jeßigen coburgischen An-"fall darinnen gehabt, jedoch bleibet auch diesem Fürstlichen Hause die "Lehnbarkeit nebst dem Gerichtszwang zu Eintreibung der Lehns- und Zinß-"Praestandorum über die jeßo mit dem Ambt Sonnefeld (darein sie gehören) "überkommene, in denen übrigen Aemtern des Fürstenthums Coburg aber "gelegene Lehen- und Zinß-Leuthe, nicht minder, als Sachsen-Meiningen "bey denen in die übrige coburgische Aembter gehörigen, in dem Ambt "Sonnefeld aber gelegenen Lehen- und Zinß-Leuthen reciproce, beybehal-"ten, obgleich die jura territorialia über diese auswärtige Lehen-Leuthe und "Censiten, respective bey Sachsen Meiningen und Sachsen Hildburghau-"sen unveränderlich und unabbrüchig beharren."

Ueber

r) s. Meiningisches Receßbuch. S. 65.

Ueber diesen §. ist bereits schon in den fortgesezten Berichtigungen S. 64. 65. verschiednes mit Grund erinnert worden. Uebrigens verdient vorzüglich bemerkt zu werden, daß S. Saalfeld in diesen Receß als ein gemeinschaftliches Geschäft niemals gewilliget, s) und daß daher unter dem 25. April 1714. auch vom Reichshofrathe dahin erkannt worden, t) daß dieser Receß S. Saalfeld zum Präjudiz und Verfang nicht gereichen soll, und ist derselbe in soweit rechtskräftig aufgehoben worden. Die Worte dieser Sentenz selbst verdienen daher hier noch angeführt zu werden:

"So viel nun 3tio die in diesem Fürstlichen Haus bey einigen Jahren "her erschienene Coburg-Eisenberg- und Römhildische Erbanfälle, und was "dazu gehörig, betrift; Alldieweilen noch bey Lebzeiten weyland Herzog Al-"brechts zu Coburg die mehriste dabey interessirte, seithero zum Theil ver-"storbene Fürstl. Herren Brüder und Vettere sothaner damals annoch be-"vorgestandener Anfälle halber, bereits unterm 6ten Aprilis 1699. einen "eventualen Successions- und Administrations-Recess errichtet, hierauf aber, "mit Beyseitsetzung dessen zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisen-"berg, am 24ten Martii 1700. und den 2ten Aprilis 1702. zwischen jenem "fürstlichen Theil und Sachsen Römhild derer, coburgischen Erb-ratarum "wegen anmaßliche Cessiones und Vergleich getroffen, sodann ferner nach "dieser Convention Sachsen-Meiningen und Gotha am 18ten Aprilis 1702. "wegen eines Umsatzes gewisser Hennebergischen Aemter, gegen die überlas-"sene Gothaische Antheile an coburgischen Landen, nicht weniger auch Sach-"sen-Meiningen und Gotha mit Sachsen-Hildburghausen zu dessen Abfin-"dung gleichfalls besondere Verträge geschlossen; Als lassen Ihro Kayserl. "Majestät, so viel die leztere u) mit Sachsen-Hildburghausen getroffene "und ratificirte Recesse betrift, vorwaltenden triftigen Umständen nach und "aus bewegenden Ursachen, es dabey, sowohl was die Hildburghäusische "Erb-

s) s. des Matthaei histor. kurzer Zusammenhang der in der Gothaisch-ernestinischer Linie entstandenen Succeßions-Streitigkeiten §. 62. in Arndts Archiv der sächs. Geschichte. 1. Th.

t) s. Abdruck derer in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache ergangenen kayserlichen Reichshofraths-Conclusorum und Sententien von Anno 1699 S. 90. u. s. w.

u) nemlich vom Jahr 1702.

»Erb-ratas, als auch die unter gewissen Conditionen verglichene Entlassung »ex nexu Gothano betrift, allerdings bewenden; Was aber die übrigen »anno 1699. 1700. und mit Sachsen-Meiningen 1702. auch in deren »Conformität ferner x) errichtete Recesse und Neben-Recesse belangt, all-»dieweilen in selbige, als ein gemeinschaftliches Geschäft, von Seiten »Sachsen-Saalfeld niemahlens gewilliget, vielmehr denenselben sowohl »judicialiter als extraiudicialiter beständig widersprochen worden; als »werden dieselbe, in soweit sie erstbesagtem Fürstlichen Saalfeldischen »Theil zum *Praejudiz* und Verfang gereichen, hiermit gänzlich *cassiret* »und aufgehoben, mithin respectu Herrn Herzog Johann Ernstens, und »aller demselben zukommenden Rechte und Befugnissen alles in denjenigen »Stand wiederum gesetzet, in welchem es sich vor Errichtung dieser Recesse »und Neben-Recesse befunden. Belangend aber die übrigen darinn befind-»liche und Sachsen-Saalfeld unschädliche Puncten, dabey lassen Ihro Kai-»serl. Maj. es in alle Wege bewenden.»

In den Faberischen Nachrichten vom Amte Sonnefeld wird auch S. 143. angeführt, als wenn in der Frommännischen Karte des Fürstenthums Coburg die Dörfer Mittelwasungen und Unterwasungen der Sonnefeldischen Amtsgränze überlassen wären; allein, die Ansicht der Specialkarte des S. Coburg-Saalfeldischen Landesantheils erweißt, daß die Puncte durch diese Amtsdörfer durchgezeichnet sind, und daß man also auch sie nicht zu Sonnefeld gerechnet hat. In Ansehung aber der beym zweyten Theil der Grunerischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg befindlichen Karte des Herrn Pfarrer Frommanns, welche das gesammte Fürstenthum Coburg darstellt, ist zwar mit der Bezeichnung der Dörfer Unter- und Mittelwasungen ein Versehen vorgegangen; allein, fürstlichen Gerechtsamen schadet bekanntlich ein gelehrter privat Versuch nichts, der noch überdies aus der andern Karte und aus dem Buche selbst, wozu diese Karte gehört, schon seine Berichtigung erhält.

In der neuen Ausgabe der Hönnschen Chronik von Coburg ist auch S. 205 wegen Oberwasungen noch ein Irrthum; nicht das Amt Sonnefeld, sondern das Amt Neustadt besorgt in diesem Orte die Einquartirungen.

x) ferner: hieher gehört der Receß vom Jahr 1705.

Heinrich, Conrad und Friedrich die Kraniche oder Crainiche verkauften im Jahr 1323. eine Hufe Landes zu Oberwasungen an das Kloster Sonnefeld. y)

Heinrich VIII. Graf von Henneberg-Schleusingen bekam i. J. 1329, daß er dem Kloster Sonnefeld zu getreuer Hand trage, ein Viertel des Zehenden zu Oberwasungen, bis ihm derselbe Zehend geeignet werde. z)

Heinrich Rußwurm tritt sein gehabtes Recht an drey Güter zu Oberwasungen für 20 Pfund Heller an das Kloster Sonnefeld im Jahr 1330. ab. a)

Heinrich, Pfarrer zu Fechheim, und seine Brüder, Hermann und Heinrich, schenkten im Jahr 1333. ihren halben Zehend zu Oberwasungen dem Kloster Sonnefeld. b)

Heinrich Rußwurm verkaufte im Jahr 1343. das Holz zu Oberwasungen an das Kloster Sonnefeld. c)

Ebenderselbe verkaufte demselben Kloster einen Acker zu Oberwasungen im Jahr 1346. d)

Ebenderselbe, Walthers Sohn, verkaufte diesem Kloster im Jahr 1354. den vierten Theil des Zehends zu Oberwasungen; e) In diesen Kauf willigten sein Vetter, Walther Rußwurm und dessen Bruder im Jahr 1355. f)

S. 273. Z. 6. Mittelwasungen: Hermann von Krügelstein verkaufte im Jahr 1294. seinen dem Heinrich von Schaumberg zu Lehn gehenden Zehend in Mittelwasungen dem Kloster Sonnefeld mit des Lehnherrns Bewilligung. g) Zu diesem Verkauf gab auch Eberhard von Schaumberg als Mitlehnsherr seine Einwilligung. h)

Im Jahr 1358. verkaufte Walther von Rußwurm und sein Schwa-

 ger

y) s. *Schoettgen* et *Kreysig* diplomatar. tom III. pag. 681. num. 106.
z) s. *Schoettgen* l. c. pag. 688. num. 120.
a) s. *Schoettgen* l. c. pag. 689. num. 124.
b) s. Ebendas. pag. 691. num. 128.
c) s. Ebendas. pag. 702. num. 154.
d) s. Ebendas. pag. 707. num. 165.
e) s. Ebendas. pag. 712. num. 179.
f) s. Ebendas. num. 180.
g) s. die Urkunde daselbst tom. III. pag. 661. num. 59.
h) s. die Urkunde ebendas. num. 60.

ger Heinrich Neseldorf dem Kloster Sonnefeld das Gut, die Helnbolds-Hube genannt, an Aeckern und Wiesen in der Sülze zwischen Mittel- und Oberwasungen. i)

Das Kloster Sonnefeld verkaufte im Jahr 1412. dem Christian Krautwurst und seinen Erben zwey Gütlein zu Mittelwasungen. k)

Unterwasungen wird in Urkunden auch Niederwasungen genannt.

Gundlach (Gundelour) Marschalk eignete dem Kloster Sonnefeld ein von ihm zu Lehn gehendes Gut zu Unterwasungen, welches Luz von Könitz dem Kloster verkauft hatte. l)

Die Aebtissin Jutta von Sonnefeld ertauschte im Jahr 1323. von Hartwigen und Hermannen, die Paniere genannt, den Zehend zu Niederwasungen, und gab ihnen dafür den halben Zehend zu Almerswind. m)

Hermann und Conrad Punzendorf eignen im Jahr 1328. dem Kloster Sonnefeld den ihnen zu Lehn gehenden Rottzehend zu Niederwasungen. n)

Walther von Rußwurm verkaufte im Jahr 1351. für sich und seine Brüder an gemeldetes Kloster eine Hofstat und einen Acker ebenfalls zu Niederwasungen. o)

Ein Abschied auf die Beschwerden der Dörfer Ober-Mittel- und Unterwasungen gegen die Aebtissin zu Sonnefeld über Weinfuhren, Bauholz und Zinskäse vom Jahr 1524. befindet sich beym Schoettgen l. c. S. 823. u. f.

S. 273. Z. 16. Welmersdorf: Im Hennebergischen Urbarium *) wird es Welmarsdorf geschrieben. Das Kloster Sonnefeld hat seinen Zehend daselbst, todten und lebendigen, zu Dorf und zu Feld, im Jahr 1768. an den Oberförster Sartorius zu Mönchröthen verkauft. p)

S. 273.

i) s. die Urkunde daselbst S. 715. num. 184.
k) s. die Urkunde daselbst S. 758. num. 269.
l) s. ebendaselbst tom. III. S. 670. num. 79.
m) s. die Urkunde daselbst S. 680. num. 104.
n) s. die Urkunde ebendaselbst S. 686. num. 117.
o) s. die Urkunde das. S. 711. num. 175.
p) Von diesem Zehend das Verzeichniß des Klosters Sonnefeld liegenden Gründe, auch Zehenden- und Frohnen, vom Jahr 1539. s. in *Schoettgen* et *Kreysig.* dipl. l. c. pag. 834. und Fabers Beschreibung vom Amte Sonnefeld S. 97. und 307, welcher auch jenes Verzeichniß wieder hat abdrucken lassen. S. 209-228.

S. 273. Z. 18. **Wildenheyd**: Dieser Ort kommt im hennebergi-schen Urbarium vor. q) Wildenheyd besaß **Heinrich Kemnater** im Jahr 1452. r)

Im Jahr 1466. hatte **Wilhelm Schott** Güter zu Wildenheyd, welche die Schotten noch im 17. Jahrhunderte besessen haben. Auch kommen laut des coburgischen Erbbuches im Jahr 1516. noch **Hans** und **Daniel von Kemnaten** als angesessen in Wildeheyd vor.

Der Rittmeister **Wolf Christoph von Bronsart** erhielt es den 26. April 1673. vom Herzog Ernst zu Lehn, dessen Vater **Wolf Sebastian** es von **Marthe Amalie**, **Veit Heinrichs Truchseß** von und zu Wetzhausen, Gattin, die es wegen dringender Schulden veräußern mußte, den 16. April 1668. gekauft hatte, auf dessen Bitte die Qualität als Mannlehn aus Gnaden entnommen, und es zu Söhn- und Töchterlehn gemacht worden. Dieser **Wolf Sebastian von Bronsart** hatte den 7. März 1668. noch mancherley Grundstücke an Wiesen, Aeckern, Gehölz, Seen, Sölden, und gewisse Gefälle, Frohnen und Nutzungen, welche vorher **Hans Christoph von der Mosel** zu Söhn- und Töchterlehn empfangen, mit lehnsherrlicher Einwilligung erkauft, welches alles der erwähnte Wolf Christoph von Bronsart nebst dem Ansitz und Wohnbehausung, der niedern Jagd und andern Gütern und Nutzungen, welche zulezt **Hans Albrecht Schott** als freyeigen besessen, und hernach dem Herzog **Johann Casimir** zu Mannlehn aufgetragen, sie mit einem halben reisigen Pferde zu verdienen, ebenfalls vom Herzog Ernst am 26. April 1673. zu Söhn- und Töchterlehn empfing. Auch empfing er zugleich zwey Teiche zu Wildenheyd, den Sachsen- und den neuen See, welche die **Truchseße** besaßen, und an Bronsarten den 16. April 1668. verkauft hatten, ebenfalls zu Söhn- und Töchterlehn.

Das Andenken der Schottischen Besitzungen in Wildenheyd erhalten noch der Schottensee und das Schottenholz.

Der Herr Rath und Amtskastner **Boehmer** verkaufte es im Jahr 1792. an den Herrn Commerzienrath **Schmidt** zu Bayreuth.

Wildenheyd ist nach Neustadt eingepfarrt.

— Z. 31. **Urlsdorf**: Insgemein wird es **Oerlsdorf** geschrieben, wie es

q) s. Schultes 1. Th. S. 186. und 188.

r) s. J. G. **Gruners** fortgesezte Berichtigungen unter Nro. 22. S. 159.

es auch in den beyden Karten heißt. Urlogesdorf wird es im hennebergischen Urbarium genennt. s)

Zu Oerlsdorf befindet sich ein Hof welcher der Spital-Hof genannt wird; diesen Hof erkaufte der General-Feldzeugmeister von Erffa im Jahr 1715. nebst einigen dazu gehörigen Lehnschaften von dem Hospithal in Cronach um 2600 fl. fränk.

S. 273. Z. 32. **Wehrsdorf**: Im Hennebergischen Urbario t) heißt es Werhersdorf.

S. 274. **Werlsdorf**: Vom Herzog Ernst dem Frommen empfingen den 27. August 1673. Die Gebrüdere Hans Heinrich, Hartmann Friedrich, Georg Hartmann, und Hans Friedemann, alle von Erffa zu Söhn- und Töchterlehn drey Höfe zu Werlsdorf an der Steinach mit allen Gerechtigkeiten, Ein und Zugehörungen, sechs Sölden, dazu die Fischwasser in der Werlsdorfer Mark, oben in der Steinach am Wasser, so gen Fürth gehörig an, und unten am Wasser, welches denen von Redwitz zum Hassenberg zuständig, ausgehen, desgleichen die Mühle zu Werlsdorf, und dann noch ein Söldengut daselbst, zu rechtem Erblehn.

Daß unter **Wurwinsdorf** in einer Sonnefelder Urkunde in *Schoettgen.* et *Kreyſig.* Diplomatar. tom. III. pag. 641. num. 14. oder wie es in des Pabsts **Nicolai** IIII. Freyheitsbriefe für das Kloster Sonnefeld u) gedruckt ist, **Verbensdorf**, auch **Werwigesdorf** x) Werlsdorf zu verstehen sey, wie der selige Verfasser der Beschreibung vom Fürstenthum Coburg im zweyten Theil S. 113. schreibt, ist ungewiß.

Oerlsdorf pfarrt nach Mupperg, Werlsdorf aber pfarrt nach Fechheim.

S. 277. Z. 13. **Roßberg**: Er heißt der **Rochsberg**, und so auch der **Rochsbrunn**, wie aus einem alten Zinsverzeichnisse v. J. 1485. *) erhellt.

S. 278. Z. 30. **von Geisenhaußen**: im Hönn ist dies vielleicht ein Druckfehler. Es soll vermuthlich Geßhausen heißen. In gedruckten Urkunden kommen die Personen aus dieser Familie allemal unter dem Namen von **Gestungshausen** oder **Gestingeshaußen** vor.

Das Dorf **Gestungshausen** gehörte ehedem den Grafen von **Wildberg**. **Gerwich von Wildberg** und sein Bruder **Konrad** verkaufte es (prae-

s) s. beym Schultes 1. Th. S. 186.
t) s. beym Schultes a. ang. Ort.
u) s. beym *Schoettgen* l. c. S. 658. num. 48.
x) s. Ebendas. S. 636. num. 3.

(praedium in villa Gestungshausen) an den Bischof Otto von Bamberg im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts, welcher es der Michaelsabtey auf dem Münchsberg vor Bamberg schenkte. Das Jahr des Erkaufs ist nicht bestimmt, wie Herr Rath Schultes im 1. Theil seiner hennebergischen Geschichte S. 104. Anmerk. g) schreibt, denn das Jahr 1123. wird nur als Sterbejahr des Abts Wolfram vom Michaelskloster angegeben. Die Nachricht ist aus *Bruschii* chronologia monasteriorum German. genommen, wo sie S. 319. der Sulzbacher Quartausgabe steht.

Im Jahr 1334, stellen die Brüder **Hermann** und **Konrad** von **Punzendorf** einen Brief von sich, daß den dem Kloster Sonnefeld verliehenen halben Zehend zu Gestungshausen, immer von ihnen einige Männer im Namen des Klosters zu Lehen tragen sollen. In einer andern Urkunde von eben dem Jahr verordnen sie, daß die Lehnträger des gemeldeten Zehends einige Bürger zu Bamberg und ihre Erben seyn sollen. y)

Die Brüder **Hermann Konrad** und **Ulrich** von **Punzendorf** verliehen den ganzen Zehend zu Gestingshausen, den die Brüder **Konrad, Heinrich** und **Friedrich** die Zöllner, Eberhards Söhne, von ihnen zu Lehn gehabt haben, dem Kloster Sonnefeld, im Jahr 1345. z. a.)

Diesen Zehend hatten die **Zöllner** dem Kloster in diesem Jahre vermöge des Kaufsbriefs verkauft. b)

Im Jahr 1362. kaufte das Kloster Sonnefeld eine Wiese zu Gestingshausen von **Konrad Helfrich** wiederlößlich. c)

Im Jahr 1363. stellte **Wolfram** von **Punzendorf** in Ansehung jenes Zehends ein Bekenntniß aus, daß denselben das Kloster Sonnefeld zu Lehn empfangen müsse. d)

Im Jahr 1365. begab sich **Ulrich** von **Punzendorf** aller Ansprüche auf diesen Zehend. e)

Im

y) Beyde Urkunden liefern *Schoettgen* und *Kreysig* im diplomatar. tom. III. pag. 694. num. 133. und 134.

z) s. die Urkunde ebendaselbst S. 705. num. 161.

a) Nicht 1348. wie im zweyten Theil dieser Beschreibung aus Hönn S. 269. steht.

b) s. Ebendaselbst S. 706. num. 162.

c) s. Ebendaselbst S. 723. num. 196.

d) s. Ebendaselbst S. 724. num. 197.

e) s. Ebendaselbst S. 732. num. 214.

Im Jahr 1486. übergiebt das Michaelskloster bey Bamberg seine Lehnschaften und Zinnßen zu Gestingshausen an Churfürst Ernsten und seinen Bruder Herzog Albrechten von Sachsen, nachdem es dieselben an Heinrich Marschalk zu Raueneck verkauft hatte. f)

Im Jahr 1515. stifteten die Chur- und Fürstlichen Räthe zu Coburg einen Vergleich zwischen dem Kloster Sonnefeld und der Gemeinde zu Gestingshausen wegen eines Herd-Ochsens und Schweins, und wegen des Zehends daselbst. g)

Im Jahr 1673. und 1676. beleihet Bischof Peter Philipp zu Bamberg die Lehnsträger des Klosters Sonnefeld mit dem Zehend zu Gestingshausen. h)

Im Jahr 1673. den 3. December, erhielten die Brüder Adam Ernst und Hans Valentin von Rosenau, Albrechts Ernst von Rosenau nachgelassene Söhne, ein Rittergut und einen Hof zu Gestingshausen, wie solche Matthes von Rosenau von Achaten von Staffelstein erkauft, vom Herzog Ernst zu Gotha zu rechtem Mannlehn. Im Jahr 1528. besaß diese beyden Güter Hans von Staffelstein.

Heinrich von Schaumberg, Heinrichs des ältern Sohn, hatte im Jahr 1317. ein Burggut zu Gestingshausen. i)

Von der ausgestorbenen adelichen Familie von Gestingshausen kommen in gedruckten Sonnefeldischen Urkunden folgende vor:

Gottfried von Gestingshausen, im Jahr 1263. k)

Heinrich von Gestingshausen, in den Jahren 1279, 1288. 1297. l) und dessen Söhne Poppo und Hermann von Gestingshausen im Jahr 1294. m) und im Jahr 1299. n)

Otto von Gestingshausen im Jahr 1288., o) und im Jahr 1297. p)

S. 282.

f) s. die beyden Urkunden ebendaselbst S. 793. num. 313. 314. 315.
g) s. Ebendaselbst S. 816. num. 329.
h) s. drey Urkunden hierüber ebendaselbst S. 858. f. num. 359, 60, 61.
i) s. das hennebergische Lehnsverzeichniß von 1317. beym Schultes 2. Theil Urkundenbuch S. 30.
k) s. *Schoettgen* et *Kreysig* diplomatar. tom. III. pag 636. num. 3,
l) s. Ebendaselbst S. 642. num. 17. S. 651. num. 38. S. 663. num. 65.
m) s. Ebendas. S. 658. f. num. 50. 51. 52. S. 660. num. 58.
n) s. Ebendas. S. 668. num. 74.
o) s. Ebendas. S. 652. num. 40. S. 658. num. 51. 52. 58,
p) s. Ebendas. S. 663. num. 65.

Seite 282. Zeile 35. Firmelkloster: Ein Firmelkloster ist in der Klostergeschichte ganz unbekannt. Ueberhaupt ist es eine Erdichtung, daß hier ein Kloster gestanden habe; es findet sich in der Landesgeschichte gar keine Spur davon, und es ist doch wahrscheinlich, daß in den Sonnefeldischen und andern hieher sich beziehenden Urkunden einige Merkmale davon übrig seyn würden. Dieses Kloster ist nur ausgedacht, um den jetzigen verdorbenen Namen **Firmelsdorf** zu erklären, weil man glaubte, der Name käme von der Firmelung her. Dieses Dorf wurde noch im Jahr 1674. **Firbelsdorf** geschrieben, wie solches die Schnabelische handschriftliche Karte des Fürstenthums Coburg ausweißt. Aus Firbelsdorf ist durch die verdorbene Aussprache der Landleute Firmelsdorf geworden. Dieses **Firbelsdorf** ist wahrscheinlich das in der Topographie hiesiger Lande verlohren gegangene Dorf **Werwigesdorf**, wie es im Jahr 1263., **Wurwinsdorf**, wie es im Jahr 1273., **Verbensdorf**, wie es im Jahr 1291. in den Sonnefelder Urkunden geschrieben wird, und ist auch vielleicht einerley mit **Sirwigsdorf** oder **Turwigestet**, wie es im Jahr 1252. vorkommt. q) Aus Werwigesdorf ist Vurwinsdorf und Verbensdorf, und aus dem leztern Firbelsdorf worden. Für Turwigestet wird vermuthlich auch im Original Vurwigestet oder Furwigestet stehen, denn es ist bekannt, daß die Sonnefelder Urkunden sehr unrichtig copirt sind; und die Endung stet und dorf wechselt in alten Urkunden häufig ab; und so wäre es mit Firbelsdorf einerley.

Dieses Dorf Turwigestet verkaufte im Jahr 1252. der Abt **Heinrich** des Peterklosters in Saalfeld an **Heinrich** den ältern von Sonneberg.

Im Jahr 1263. überließ **Heinrich** von **Sonneberg** das Dorf Werwigsdorf, welches er von Gottfried von Gestingshausen erkauft hatte, dem Kloster Sonnefeld. Wäre nun Turwigestet, oder wie es in der Ueberschrift heißt, Sirwigesdorf, mit Werwigsdorf einerley, so müßte es Heinrich von Sonneberg diesem Gottfried von Gestingshausen zu Lehn gegeben und von ihm wieder erkauft haben.

Im

q) Auch **Gabern** am a. O. S. 6. und 7. ist dieses Werbigsdorf ein unbekannter Name.

Im Jahr 1273. übergaben die Brüder Riesling und Siegfried von Stein ihren Zehend zu Würwinsdorf dem Kloster Sonnefeld. r)

S. 283. Z. 1. Heinlehen: Besser Haynlehen, weil sie im Gehölze liegen, welches daselbst ist.

S. 284. Z. 6. Hassenberg: Herr Rath Schultes in seiner hennebergischen Geschichte, I. 103. f. und Hönn in seiner coburgischen Chronik, II. 28. setzen dieses Hassenberg unter die Besitzthümer der Grafen von Wildberg. Aber aus der Urkunde, worauf sich beyde beziehen, kann dieses nicht bewiesen werden, obwohl die Sache selbst ihre Richtigkeit haben mag. Die Urkunde hat der seelige Professor Johann Friedrich Gruner, s) zuerst abdrucken lassen, wo es heißt: *nemus dimidium*, quod dicitur *Hasberg*, welches aber ein Theil des Haßbergs oder des Haßberger Waldes im alten Haßgau im Würzburgischen, wozu alle die in der Urkunde angeführten Orter, auch das Schloß Wildberg selbst gehörten. Also nicht unser Hassenberg. Dieses Hassenberg ist vielleicht von einem aus dem Haßgau, oder der Hasso, Hesso geheissen hat, oder von einem aus der Familie von Haßberg, welche aber wohl von der Familie von Heßberg zu unterscheiden ist, zuerst angelegt worden; und es hat Hassenberg also auch nicht seinen Namen von den vielen Haselstauden, wie im zweyten Theil der Grunerischen Beschreibung von Coburg S. 119. angeführt wird.

Die Redwitze haben Hassenberg schon im 15. Jahrhunderte besessen, wie dem Hans von Redwitz zu Hassenberg gesessen in einer Sonnefelder Urkunde vom Jahr 1438. vorkommt; t) und sie besassen es noch im Jahr 1673, in welchem Jahre Hans Ulrich von Redwitz damit aufs neue belehnt wurde.

S. 284. Z. 16. Der leztere rc.: setze: welcher der leztere männlichen Geschlechts von der Linie seiner Familie war, die hier Güter besaß rc.

S. 285. Z. 1. Hof: Es ist dies Hof an der Steinach, es wird auch manchmal Hof unter Gestungshausen geschrieben. Das Amt Sonnefeld

r) Die hieher gehörigen Urkunden befinden sich beym Schoettgen und Kreysig a. a. O. S. 635. num. 1. S. 363. num. 3. S. 641. num. 14. und wegen der Schreibart Verbensdorf S. 656. num. 48.

s) s. dessen Opuscula, Vol. I. pag. 153.

t) s. beym Schöttgen und Kreysig a. a. O. 765. num. 287.

nefeld hatte den Getraidezehend daselbst, u) welcher aber nun verkauft ist. x) Dieser Zehend rührte von den Gebrüdern **Hermann, Otto** und **Hermann von Lichtenfels** her, die ihn von **Iringen von Kunstadt** zu Lehn hatten, und denselben mit des Lehnherrn Bewilligung im Jahr 1291. an das Kloster Sonnefeld verkauften. y)

S. 285. Z. 2. **Schaumburg**: lies: **Schaumberg**. Die Mühle zu **Horb** ist centbar. Auf dem Steg bey dem Wasser-Wöhr, welcher eben deswegen der Cent- und Auslieferungs-Steg genennet wird, geschiehet die Auslieferung der Delinquenten nach Mitwitz gegen Reversalien.

— Z. 3. **Centgerechtigkeit alda**: Im Jahr 1545. entschied Herzog Johann Ernst zu S. Coburg durch einen Machtspruch die Irrungen zwischen Christoph Amtmann zu Lichtenfels, und Ulrich zum Hassenberg, beyde von **Redwitz**, Gevetter, und Sebastian von **Schaumberg** zu Streffendorf, wegen der **Holzdurchflöße bey der Mühle zu Hof an der Steinach**, wobey zugleich festgesetzet wurde, daß solche Mühle unter sächsischer Landeshoheit stehe. z)

— Z. 5. **Horb**: Es ist dies **Horb an der Steinach**. Man muß die **Horbe**, die in den Sonnefeldischen Klosterurkunden vorkommen, wohl unterscheiden, weil nicht alle auf unser Horb an der Steinach sich beziehen. So gehört das, was der seelige Verfasser der Beschreibung des Fürstenthums Coburg im zweyten Theil S. 120. von der Schenkung **Dietrichs von Kunstadt** anführt, zum **Horb unter Fürth am Berge**, im Amte Sonnefeld; auch sind beyde Urkunden dieses von Kunstadt nicht vom Jahr 1281., sondern vom Jahr 1284. So gehöret auch die von ihm angezogene Urkunde des Bischofs **Arnolds** zu Bamberg vom Jahr 1296, und wohl auch die des Bischofs **Leopold** zu Bamberg vom Jahr 1302, zu **Horb am Mayn**, wohin auch die beyden Urkunden des **Breunwerk Usemers** (nicht Bramroth Ußner) vom Jahr 1365. gehören. a)

P 2 Das

u) s. Fabers Nachrichten vom Amte Sonnefeld. S. 94.
x) s. Ebendaselbst S. 307.
y) s. die Urkunde bey Schoettgen und Kreysig a. a. O. S. 657. num. 50.
z) s. Schoettgen und Kreysig l. c. pag. 841. num. 348.
a) s. diese Urkunden beym Schöttgen und Kreysig a. a. O. S. 643. num. 21. und 22. S. 662. num. 63. S. 670. num. 80. S. 731. num. 212. und 213.

Das Amt Sonnefeld hat auch Nutzungen und Zinßen zu Horb an der Steinach, aber den Zehend daselbst an die Gemeine im Jahr 1766. verkauft. b)

Dieses Dörflein Horb an der Steinach empfing Hans Ulrich von Redwiz, Georg Wilhelms von Redwiz Sohn, im Jahr 1673. den 26. Jun. zu Lehn.

S. 285. Z. 19. **Markgrafen Hermanns:** setze: des Grafen Heinrich des XII. von Henneberg Tochter. Der Irthum, daß diese Anne des Markgrafen Hermanns von Brandenburg Tochter gewesen sey, hat schon M. **Erk** in seinen Anmerkungen zu Glasers hennebergischer Chronik im Anhange der Meiningischen Quartausgabe der Spangenbergischen hennebergischen Chronik S. 128, und neuerlich Herr Rath **Schultes** in seiner hennebergischen Geschichte 1. Th. S. 152. gerüget, daß er in Fabers Nachrichten vom Amte Sonnefeld S. 4. nicht hätte wieder nachgeschrieben werden sollen.

— Z. 23. sie schenkte: Nach **Spangenbergs** Bericht soll sie demselben Kloster den erstgedachten Henneberg, mit den zwey darunter gelegenen Dörfern, Mödlitz und Leutendorf geschenkt haben.

Dies ist aber wenigstens in Ansehung Leutendorfs den Urkunden zuwider, wie Herr **Faber** a. a. O. S. 4. richtig bemerkt hat. Denn nicht erst durch die Gräfin Anna, sondern schon im Jahr 1263. übergab **Albrecht von Leutendorf** seine Güter in Leutendorf dem Kloster Sonnefeld. c)

Im Jahr 1485. d) verkaufte das Michaelskloster bey Bamberg alle seine Lehnschaften und Güter in Mödliz an **Heinzen Marschalken zu Rauneck**, und das erwähnte Michaelskloster wies alle diese Lehnschaften an den Churfürsten Ernst und seinen Bruder, den Herzog Albrecht zu Sachsen. e)

Bey

b) s. **Faber** a. a. O. S. 94. und 306.

c) s. darüber die Urkunden num. 5. bey **Schoettgen** und **Kreysig** a. a. O. S. 637.

d) In der Ueberschrift beym **Schoettgen** und **Kreysig** steht irrig das Jahr 1486.

e) s. die beyden Urkunden nebst dem Verzeichniß der Zinßen und Gülten zu Mödlitz in **Schoettgen** und **Kreysigs** diplomatar. tom. III. S. 793. f. num. 313. 314. 315.

Bey Mödliz ist der Auslieferungsort der Missethäter von Coburg nach Burgkunstadt, und von diesem Orte nach Coburg. Die Auslieferung geschiehet ohnweit Mödlitz auf der Mitte der Brücke des sogenannten Schleichersgraben zwischen zwey disseits und jenseits der Brücke stehenden Grenzsteinen. Es werden Reversales ertheilet, und auch zurück ausgestellt.

S. 285. Z. 33. **Roteul:** Nach dem sich ereigneten Altenburg- und Coburgischen Landesanfall an Herzog Ernst den Frommen erhielt dieses Dörflein im Jahr 1673. Hans Georg von Redwitz, Georg Wilhelms Sohn, nebst seinen Brüdern Hans Ulrich und Hans Christoph als Mitbelehnte, zu Mannlehen.

S. 286. Z. 1. **Steinach:** Im Jahr 1673. wurde **Hans Ulrich von Redwitz** mit dem Getraide- und Heuzehend daselbst zu rechtem Mannlehen belehnt. Nachher haben ihn die **Schillingischen** Erben besessen, und gehört jezt nach Hassenberg.

— Z. 5. **Weischau:** In Urkunden wird es auch **Weisau** genennt. Das Amt Sonnefeld hat daselbst Zinßen zu erheben und einen todten und lebendigen Zehend. Diesen Zehend mußte das Kloster durch einen Lehnträger von den von **Punzendorf** zu Lehn nehmen. f)

Ulrich von Punzendorf begab sich im Jahr 1365. aller Ansprüche an dem Zehend zu Weischau zu Gunsten des Klosters Sonnefeld. g)

Im Jahr 1485. verkaufte das Michaelskloster auf dem Münchsberge bey Bamberg seine Lehnschaften und Zinßen in Weischau an **Heinzen Marschalken zu Rauenecł**, und wies ihre Lehnleute und Censiten daselbst an Churfürsten **Ernst** und seinen Bruder Herzogen **Albrecht** zu Sachsen. h)

Im Jahr 1539. entschieden die sächsischen Räthe zu Coburg zwischen dem Verwalter des Klosters Sonnefeld und der Gemeine zu Weischau wegen des verweigerten Gänsezehends zum Besten des Klosters. i)

P 3 S. 286.

f) s. die Urkunde vom Jahr 1334. bey **Schoettgen** und **Kreysig** a. a. O. S. 694. num. 134. und vom Jahr 1363. ebendaselbst S. 727. num. 197.
g) s. Ebendaselbst S. 732. num. 214.
h) s. Ebendaselbst. S. 793. num. 313. 314.
i) s. Ebendaselbst. S. 839. num. 345. wo auch drey Lehnbriefe des Bischofs Peter Philipp zu Bamberg über den todten und lebendigen Zehend des Klosters Sonnefeld im Dorfe Weischau, von 1673. und 1676. abgedruckt sind S. 858. s. S. auch **Fabers** Nachrichten vom Amte Sonnefeld S. 94.

S. 286. Z. 16. Zedersdorf: Das Michaelskloster auf dem Mönchsberg bey Bamberg hatte Zinßen und Gülten daselbst, verkaufte aber im Jahr 1485. seine Lehnschaften daselbst an Heinzen Marschalken zu Raueneck. k)

Im Jahr 1786. erhielt der Einwohner zu Zedersdorf, Adam Marx, eine Conceßion zur Schenk- und Braugerechtigkeit.

S. 289. Z. 15. Erbgerichte und Voigteyen: Der seelige Verfasser der Beschreibung des Fürstenthums Coburg hat bey dieser Gelegenheit einen kurzen Abriß von der hiesigen Gerichtsverfassung gegeben, wozu folgendes als Nachlese dienen mag. Was zuvörderst die S. 291. angeführte Literatur über die coburgische Gerichtsverfassung betrift, so kann zu Röder und Gruner noch beygefüget werden:

Schottelius von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. Frankfurth und Leipzig. S. 209. vom Centrecht.

J. M. Wehneri observat. practic. sub voc. Cent, Vogtey, Dorfsherschaft ꝛc.

E. C. Westphals teutsches und reichsständisches und Privatrecht. Leipzig 1783. 1. Th. S. 82. Siebente Abhandlung. Von den Gerechtsamen, die der Gerichtsbarkeit auf dem Lande anzukleben pflegen. — Vier und dreyßigste Abhandlung S. 358. Von centbaren Ländereyen und Söldenhäusern, und Befreyung mancher Grundstücke vom Dienst.

Manche Erläuterung werden auch die Artickel Liebau S. 82. und Mupperg S. 92. in diesem dritten Theil, und im vierten Theil vorzüglich im dritten Abschnitte verschiedne Landesgesetze, und im vierten Abschnitte die Recesse mit Banz und Langheim geben können; wobey jedoch immer darauf zu sehen ist, daß man nicht von dem, was diesen besonders verwilliget worden, einen allgemeinen Schluß auf das Ganze mache.

Im

k) s. die Urkunde hierüber nebst dem Resignationspatent an den Churfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen bey Schoettgen und Kreysig a. a. O. S. 793. und das Verzeichniß der verkauften Zinßen und Gülten in Zedersdorf ebendaselbst S. 798. Von des Klosters Sonnefeld Zehenden, Nutzungen und Zinßen daselbst s. Fabers Nachrichten vom Amte Sonnefeld S. 96. und Schoettgen und Kreysig diplomat. tom. III. pag. 835. und 636.

Im allgemeinen verdient verglichen zu werden:

C. F. Glücks ausführliche Erläuterung der Pandecten. Dritten Theils erste Abtheilung. Erlangen 1792.

Nicht alle adeliche Lehen sind sofort Güter, sondern jene adelichen Lehnschaften bestehen auch nur in einzelnen Häusern oder Feldstücken, Aeckern, Wiesen, Gehölzen rc. Daher sind auch nicht alle adeliche Lehnleute Untersassen des adelichen Lehnherrn, sondern nur diejenigen sind Untersassen, welche auf adelichen häußlichen Lehn wohnhaft sitzen. Diese häußlichen Lehen aber sind entweder Güter, oder nur Tropfhäuser; zu diesen leztern gehört gar nichts, als soweit sich die Dachtraufe erstrecket, sie geniessen auch kein Gemeindrecht, und die Besitzer derselben sind nur Bey- oder Hintersitzer, Söldner rc. Die Güterbesitzer hingegen sind Dorfsnachbarn und Mitglieder der Gemeine, welchen ihr gewisser Antheil an Feldern, Aeckern, Wiesen, Gehölzen eigenthümlich zugehört, und denen ihr Antheil an den Gemeinderechten und Gerechtigkeiten, oder an der ganzen Gemeinheit gehörigen Rechten pro indiuiso zuständig ist.

Centbarkeit und Uncentbarkeit bestimmt hier die Grenzen der Gerichtsbarkeit.

Vor den Centgerichten in der Pflege Coburg wurden die höhern Centverbrechen nicht untersucht und bestraft. Die Gerichte, wo diese Art von Verbrechen behandelt wurde, hießen Halsgerichte, und sind jezt unsre Centämter. l) Zur Zeit des sächsischen und schwäbischen Landrechts, oder im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte hatte der niedere Adel noch keine Gerichtsbarkeit; m) die Vogteylichkeit und Erbgerichte des heutigen niedern Adels müssen daher vorzüglich aus den von höherer Hand erlangten

l) s. Röder über Erbgerichte und Lehnsvogteyen. S. 75. rc. für die Centämter gehören jedoch auch die geringern Verbrechen der centbaren Unterthanen; diese bestrafen die Centämter selbst; bey den höhern Centverbrechen führet das Centamt den Proceß unter der Direction der Regierung. Röder l. c. S. 474.

m) s. *Conring* de iud. reip. Germ. §. 85. und *Hertius* de consult. Leg. et iud. spec. Germ. rerumpubl. §. 22. pag. 44. tom. II. vol. I. Opp.

een Verwilligungen und Belehnungen genau beurtheilt werden. Mangelt es an solchen, so muß von einem jeden ein ordentliches Herbringen von rechtsverwehrter Zeit erwiesen werden.

Im Coburgischen sezt der Abschied vom Jahr 1613. klar und deutlich den allenthalben auf die Cent- oder Uncentbarkeit gegründeten Unterschied der vogteylichen und der Erbgerichtsfälle; Erbgerichte sind aber noch lange nicht die den Centämtern zugehörige Niedergerichte, sondern diese Erbgerichte enthalten nur bestimmte, von der Cent abgenommene kleine Verbrechen. Denn ursprünglich war alles centbar, und alle adeliche Lehnsuntersassen mußten auch alle Centgerichte besuchen, vor welchen ihre Mißhandlungen gerüget und bestrafet worden. Das Jahr, in welchem einige von Adel eine Befreyung von der Cent in gewissen bestimmten Fällen erhalten, sezt der seelige Verfasser S. 291. auf 1434, und beruft sich in der Anmerkung auf Röder und den verstorbenen geheimen Hofrath Gruner. Der Herr geheime Regierungsrath Röder schreibt S. 180. n) "In dem "Bedenken des S. Coburg-Saalfeldischen geheimen Hofraths Gruner von "den Lehnsvogteyen und Erbgerichten im Fürstenthum Coburg, lieset "man §. 6.

"Bis in die Mitte des XV. Seculi war in den Fürstl. S. coburgi-"schen Landen alles durchaus centbar, mithin auch die kleinen oder "geringen Brüche ohne Unterschied des Lehns zur Cent gehörig: "und §. 9. & 10. Als anno 1434. Churfürst Friedrich, und Her-"zog Wilhelm zu Sachsen, einen beträchtlichen Sieg wider die Böh-"men bey Gurein und Scalitz erfochten hatten, so wurden die von "der Ritterschaft dieses sächsischen Orts Landes zu Franken, welche "sich dabey mannlich gehalten, mit der Befreyung ihrer Güter und "zugehörigen Lehnschaften von der Cent begnadigt. Aus dieser Be-"gnadigung ist der Unterschied cent- und uncentbarer Lehen entstan-"den; daher kommts, daß in einem Dorf adeliche Lehen cent- theils "uncentbar sind."

"Es ist zu bedauern, fährt Herr Röder fort, daß nicht zugleich "gemeldet wird, woher diese Nachricht rüret, und aus welchen Quellen sie "geschöpft ist. Bis dahin, und bis zur Erlangung zuverläßigerer Nach-"richt von der Sache, läßt man billig dahin gestellt seyn, wieweit selbige "Grund habe."

Herr

n) in seiner Abhandlung: von Erbgerichten und Lehnsvogteyen.

Herr Hofrath Aulig in Coburg, dem ich die Mittheilung mancher Berichtigung dieses Werks zu danken habe, schreibt mir über diese Stelle: "Wenn diese Anecdote ihre Richtigkeit haben soll, so muß das Jahr "1438. angenommen werden, wo der Churfürst Friedrich II. von Sach"sen nicht weit von Brix bey dem Dorfe Selniz wider die Böhmen einen "ansehnlichen Sieg erhielt. S. **Heinrichs** Sächs. Gesch. 1. Th. S. "381. vergl. mit **Wecks** Dreßdn. Chronik. S. 120. und **Müllers** Sächs. "Annal. S. 30. *Georg Fabricii* origg. Saxon. lib. VII. beym Jahre 1438. "Denn im Jahr 1434. hat der Churfürst keine Schlacht gegen die Böh"men gewonnen."

Wie mein seel. Großvater, der geheime Hofrath **Gruner** zu dieser Zeitangabe der Entstehung der Uncentbarkeit gelangt, kan ich aus seiner eigenhändigen nähern Nachricht über diesen Gegenstand angeben. Er schrieb nemlich: "Die Centbefreyung ist dem Meißnischen Adel, vermuth"lich zur Vergeltung so vielfältig in den Hussiten Kriegen erlittenen Ver"lustes, a. 1428 dergestalt concedirt worden, daß Zettergeschrey, Wun"den, Schwerdzüge, Lähmden, Todschläge und Deuben, **die bey drey "Schillingen wären**, bey den fürstlichen Aemtern, Gerichten und Bann"stühlen gerüget, mithin nur **geringere** Verbrechen den Klöstern und ade"lichen Gerichten zu bestrafen gestattet werden sollen, *Weck.* Chron. Dresd. "P. IV. Lit. 6. pag. 3. 48. Und als a. 1438, o) Churfürst Friedrich der "Sanftmüthige einen Sieg wider die Böhmen bey Brix und Satz p) er"fochten, wurden diejenigen, welche sich dabey sonderlich wohlgehalten, "ebenfalls mit Befreyung ihrer Güter begnadiget, worunter auch viele von "der coburgischen Ritterschaft mitgewesen sind, Weck. l. c. A. 1484. ha"ben die Herren Gebrüdere Churfürst Ernst und Herzog Albrecht den Klö"stern und von der Ritterschaft eine Erläuterung der Erbgericht ertheilet; "wei-

o) Das Jahr 1434. welches in dem Grunerischen Bedenken beym Röder steht, ist also offenbahr ein Abschreibfehler.

p) Herr **Warlich** in seiner Geschichte aus Obersachsen für einen deutschen Knaben (Goettingen 1788. S. 9.) giebt auch den Tag an. Er schreibt: „Churfürst Friedrich der Sanftmüthige erfochte im Jahre 1438. den 24ten September einen herrlichen Sieg über die Hussiten zwischen Brix und Satz in Böhmen und machte so mit einem male ihren Befehdungen ein Ende."

„weilen aber diese solche Concession mißgebrauchet, haben Churfürst Frie„drich III. der Weise und Herzog Johann ihnen die Erbgericht gar nie„dergelegt und eingezogen, solche aber a. 1516. von neuem aus Gnaden „wiederumb ertheilet, allen fernern Mißbrauch jedoch bey Straffe ernstlich „verboten, Apud Keisser Inquisit. Proc. cap. 1. §. 7. p. m. 17. Biß „endlich in der Landesordnung de ao. 1556. die Erbgerichtsfälle zur „Verhütung weiterer Eingriffe in die landesherrliche iurisdictionem om„nimodam, alle Obrigkeit, exceptiue eigentlich specificiret worden. Wie „nun nachmals in Thüringen alle weitere Eingriffe in die Obergerichte per „Rescripta de ao. 1575. und mittelst Commissions Abschieds de ao. 1586. „fernerweit nachdrücklich untersaget, auch die adeliche Gerichte auf das dict. „a. 1516. aus Gnaden gegebene fürstliche Priuilegium, vermöge dessen „selbige über 30. Schillinge, oder zwey alte Schock (sind zwey Gulden „Fränkisch) nicht strafen dürfen, verwiesen sind, idem pag. 18. & 21. „in fine seq. Also ist auch wegen des Fürstenthums Coburg, oder sächsi„schen Orts Landes zu Franken, insonderheit, die Regulierung der adeli„chen Erbgerichte, oder die Bestrafung der kleinen und geringen Verbre„chen, mittelst des Landgebrechens Abschieds de ao. 1531. praeparirt, in „der Landsordnung de a. 1556. erfolget, und durch den Abschied de a. 1613. „bekräfftiget."

I) Die Vogteylichkeit stehet einem jeden von Adel auf seinem Lehn zu, es mag dies Lehn centbar oder uncentbar seyn. Der Grund der Vogteylichkeit liegt aber einzig und allein in der Lehnbarkeit. Eine Folge hieraus ist, daß keiner von Adel auf eines andern Lehn, oder auch auf einem Stück, das gar keinen Lehnherrn hat, und also freyeigen ist, sich ein Erkänntniß in bürgerlichen Sachen anmaßen kan. Ein jeder von Adel hingegen, welchem ein Bauerngut oder einzelnes Hauß oder auch anderes Feldstück zu Lehn gehet, hat über dasselbe die Vogteylichkeit. Diese besteht nun aber nach dem Landgebrechens Abschied vom Jahr 1531. darinn: „was die Erb, Lehen-Fälle und Güter belangende; nemlich: so durch Kauf, „Wechsel oder sonst ein Gut verlediget, und umb derselben Erbschaft Ir„rung zufallen würden, welche dann ein jeder Lehnherr für seinen Lehnleu„ten zu rechtfertigen und zu entscheiden haben."

Und

Und in der coburgischen LandesOrdnung vom Jahr 1556. werden im 21. Artikel von **Ober- und Erbgerichten** zu der Vogteylichkeit folgende Fälle gerechnet:

»Alle **bürgerliche** Sachen, q) als

»Gülden r)

»Schulden s)

»Güter, liegend oder fahrend, stehend, beweglich und unbeweglich.

»Schäden,

»Pfandungen,

»Item alle **bürgerliche Sachen**, so von peinlichen nicht herrühren t).

Vor die Vogteylichkeit gehöret also in Ansehung ihrer häußlichen Lehen alles das, was diese Lehen realiter afficirt, als: Vormünder zu bestellen und Vormundschaftsrechnungen abzunehmen, Testamente zu rechtfertigen, Obsignationen, Inventuren und Vertheilungen vorzunehmen, u)

q) „Nach der gegenwärtigen und heut zu Tage üblichen Sprache der Rechtsgelehrten werden die in den weltlichen Gerichten vorkommende Sachen in **bürgerliche** und **Criminal-Sachen**; und die letztere Art wieder in solche, „welche zur höhern Cent gehören, und diejenige, welche unter die sogenannten Frevel und geringere Mißhandlungen oder Brüche gerechnet werden, eingetheilet. **Bürgerliche Sachen** werden daher jetzt solche genennet, welche „keine Frevel und Mißhandlungen betreffen, in welchen man man realiter oder „personaliter, jedoch nicht ex delicto klaget, wo der eine Theil dem andern „ex iure in re oder ad rem, nicht aber ex delicto obligirt ist; welche Sachen „in dem Art. XXI. der fürstl. Landesordnung v. 1556. verstanden werden, „wenn da gesagt wird, daß zu den Erbgerichten alle bürgerlichen Sachen, so „von peinlichen nicht herfließen, gehören ꝛc. **Röder** l. c. S. 350.

r) s. P. M. *Wehneri* Obseruat. pract. sub voce Gülten, Gültkauf, Gültbrief. *Schilter* Exerc. VI. th. 15. not. a.

s) Unter dem Worte **Schuld** werden alle bürgerliche Sachen begriffen. Schuld heißt, daß einer dem andern zu etwas pflichtig wird. Das geschiehet auf viererleyweiße. Zum **ersten** kömmt es von Borgen, da man einem etwas borget; zum **andern**, vom Gelübde, wenn einer des andern Bürge wird; zum **dritten**, von Erbes wegen; zum **vierten** von Unterwindung, so oft sich einer eines Dinges unterwindet, da ein anderer sagt, er sey befugt, es ihm wieder zu nehmen. **Richtsteig LandRecht.** cap. 6. Bürgerliche Klagen sind davon, daß der Kläger klaget, daß N. das unter sich habe, das er billiger hätte. Daselbst. cap II.

t) s. *Keysser* prax. crim. p. 23. *Carpzov* pr. crim. P. qu. 109. n. 31.

u) Ob nun gleich ErbschaftsSachen und Vormundschafts-Bestellungen vor den Lehnherrn des Sterbehaußes gehörig sind, so versteht sich doch solches allemal nur auf den Fall, wenn von keiner privilegirten Person die Rede ist.

Theilungs-, Consens-, und Geburts-, auch Abschieds-, Zeugnisse, Eheberedungen und andere Contracte zu errichten, Confirmationen darüber zu verfertigen, Concurse zu dirigiren, die Streitigkeiten über Erbschaft, Eigenthum, Possession, Dienstbarkeit zu untersuchen und zu entscheiden, auch die rechtskräftigen Bescheide zur Execution zu bringen x).

Der Beklagte muß also auch hier nothwendig adelicher Lehnmann seyn.

Was nun die Execution oder Zwangsmittel betrifft, so ist durch die Gothaische Conceßion vom 26. September 1605. den Lehnherren in den zur Vogteylichkeit gehörigen bürgerlichen Sachen auf häußlichen Lehen der mäßige Gebrauch einer Geld oder bürgerlichen Gefängnißstrafe nachgelassen und gestattet worden. Vor dieser Conceßion konnte die coburgische Ritterschaft gegen einen Lehnmann kein anderes Zwangsmittel gebrauchen, als die Lehns-Ausgebietung und Begebung. Daraus entstanden aber öfters Schwierigkeiten in Ansehung einer billigen und mäßigen Rechts-Handhabung. Die Conceßion giebt den Grund selbst an:

„Nachdem bisher des angedeuteten Gehorsamszwangs halber befunden, daß in Mangelung gewisser Satzunge und Maas gegen der Ritterschaft Untersaßen und Lehnleute in ungleichen und oftmals geringen Verbrechungen mit gleicher Straf des Lehens Ausgebietung und Begebung verfahren, darunter unschuldige Weib und Kinder, mitleidlich von häußlicher Nahrung und ihrer Voraltern Gütern sich treiben lassen müßen, und was daraus mehr vor inconuenientia und Ungelegenheit, auch der Mannschaft, Steuer und andern landesfürstlicher Interesse wegen, so dergestalt merklich geschmählert werden, erfolget.“

Diesen Beschwerden nun abzuhelfen, hat Herzog Casimir sich bewogen gefunden in gedachter gothaischen Conceßion:

„Der coburgischen Ritterschaft auf deren cent- und uncentbaren häußlichen Lehen, als über Ungehorsam, Geld, Schulden, Gült, Zinß, Rentlehnwaare, oder Handlohn, schuldige Frohn und Dienst ꝛc. Gebot und Verbot auch dergleichen Ungehorsam und Verbrechen mit einem genannten Gelde oder bürgerlichen Gefängniß zu strafen, zu verleihen, und darüber sonderbare schriftliche Conceßion zu geben.

Die-

x) Hiermit verdient verglichen zu werden §. 5. des Banzischen und §. 16. des langheimischen Recesses im vierten Theil. S. 155. und 182. ingleichen was unter dem Artickel Mupperg in diesem dritten Theil darüber vorkommt; und Röder S. 350 — 59. 499. 531. 577. 578.

Dieser gothaischen Conceßion ist jedoch folgende Verwahrung bengesetzet:

"jedoch berührte Botmäßigkeit und deren Zwangsmittel anders nicht "als mit rechtlicher Ordnung und nicht gefährlich oder mißbräuchlich "zu üben, auch darunter unserer hergebrachten landesfürstlichen und cent"barlichen Obrigkeit, sowohl anderer vermöge unserer Amts-Erbbücher "habender Gerechtigkeit, nichts zum Nachtheil oder Einführungen bege"bend, und in alle Wege denen so derhalben erhebliche rechtmäßige Ursa"chen einiger Beschwerden zu haben vermeinen, die zuläßigen appellationes "vermöge unsrer Landes- und Hofgerichts-Ordnung an das allgemeine Hof"gericht und uns freylassend."

Das den Lehnherren in den bloßen Lehnsvogteyfällen nachgelassene Gefängniß ist aber nur eine bürgerliche Strafe, der Lehnherr kan sich also keines Gerichtsknechtes anmaßen, sondern der Fluhrknecht, der Hirte, oder eine dergleichen Person sperrt den ungehorsamen häußlichen Lehnmann ein. Und haben die Lehenherren in solchen Vogteysachen z. B. eine Exmission vorzunehmen, einen Gerichtsknecht nöthig, so wird ihnen derselbe auf Ersuchen, vom fürstlichen Amte gefolget, dagegen ist den Lehenherren nicht gestattet, daß sie sich auf centbaren Lehen eines andern, als des zum Gericht gehörigen, bedienen dürfen y).

Was nun die einzelnen Stücke, als Aecker, Wiesen, Gehölz oder andere Feldstücke betrifft, welche denen von Adel zu Lehn gehen, so werden auch hier die aus Kauf, Verpfändung und Vermächtniß herrührende Streitigkeiten vor den Lehnsvogteyen gerechtfertigt z).

Da nun aber die Lehnbarkeit eines einzelnen Stückes die Person des Besitzers sothanen Lehns nicht zum Untersassen macht, so fällt auch hier die Strafe mit Geld und Gefängniß weg, und tritt lediglich die Lehns-Einziehung und Verkaufung, Abpfändung der Frucht, Verbietung der Nutzung ein; und wenn das der Lehnherr nicht will, so muß er den Richter, unter welchem der Besitzer eines solchen einzelnen Stücks gesessen ist, um die Execution ersuchen.

II. Die Erbgerichtsbarkeit begreift das Recht, die auf uncentbaren häußlichen Lehen begangenen und im 21. Artickel der Landesordnung be-

y) s. Röder l. c. 480. z) s. Röder l. c. 499.

bestimmt angegebenen kleinen Brüche oder geringen Verbrechen bestrafen zu dürfen.

Die Bestrafung aller und jeder großen und kleinen, schwehren und geringen Verbrechen gehört der Regel nach zur Cent; die in dem 21. Art. der Landesordnung zu den Erbgerichten gerechneten kleinen und geringen Brüche oder Mißhandlungen sind also in der That nichts anders, als Stücke, die von der Cent abgerissen, von ihr abgenommen worden. Die Uncentbarkeit ist daher auch nichts anders, als eine Befreyung von der Cent in Ansehung der im 21. Art. der Landesordnung bestimmt angegebenen Fälle. Wo also sich keine solche Befreyung findet, da gehören alle und jede Verbrechen, (mithin nicht nur die Obergerichtsfälle sondern auch die in der Landesordnung den Erbgerichten überlassenen kleinen Brüche vor die Centämter.

Die im 21. Art. der Landesordnung den Erbgerichten zugetheilten Fälle, sind nun folgendermaßen bestimmt angegeben worden, und leiden keine weitere Ausdehnung über diese bestimmten Fälle:

Hierüber a) die kleinen und geringen Brüche oder Mißhandlungen zu strafen, als:

Diebstahl unter drey Schilling b);

Item

a) Hierüber heißt es, weil vorher in diesem Artickel angegeben worden, was zur Vogteylichkeit zu zählen ist. Außer oder über diesen bürgerlichen Lehen- Erb- und SchuldSachen, die die Ritterschaft schon auf ihren centbaren Lehen zu rechtfertigen hat, soll sie noch auf ihren uncentbaren Lehen die bestimmten kleinen Brüche zu rechtfertigen haben.

b) In Churfürst **Moritzens** LandesOrdnung v. J. 1550. stehet: Deuben die unter drey Schillingen, das ist, weniger dann **vier Groschen** werth. Daher wird in Herzog **Ernsts** zu S. Gotha Landesordnung v. J. 1666. P. 2. c. 1. tit. 9 p. 109. aller Diebstahl über vier Groschen werth zu den Obergerichten gerechnet. Ueber den Werth derselben s. Wehneri obs pract. sub voc. Schilling und Goldgülden. Ein Schilling bestand aus 16 Pfennigen, und hießen daher Schilling Pfennige, Solidi minores. Zwanzig solche Schillinge betragen ein Pfund Schillinge, Solidum maiorem in Sachsen; am Rhein aber machten nur 12. jener Schilling Pfennige einen Solidum maiorem, oder jetzt 1. fl. Rhl. Im **Coburgischen** wurde nach Landsberger Schillingen gerechnet, deren einer 17. Pfennige, jetzt einen guten Patzen gegolten; zwey Landsberger Schillinge, oder 34. Pfennige machten ein Pfund Heller. Die Erhöhung der Diebstahls Strafen über drey Schillinge ist von der Ritterschaft zwar gesucht, vom Landesherrn aber abgeschlagen worden. **Röder** 562.

Item verbottene Waar feil haben,
Verbottene Messer und Waffen tragen,
Verbotten Spiel treiben,
Haar rauffen,
Item stoßen, werffen, Braun und Blau schlagen, Maulschellen, Nasenbluten, Zähnbluten die nicht wackeln, und andere Blutrunsten c) und Verletzungen, daraus keine Fährlichkeit des Todes, lämen, d) Fleisch, Kampfbare *) noch öffentliche e) Wunden entstehen.
Lügenstraffen,
Item, schlechte Schmähworte, die nicht an freyen Orten, oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden f);
Item, do einer den Gerichten ungehorsam würde oder vor Gericht sich unzüchtig erzeiget g),
Item, der sich vor Gericht etwas bewilliget, und demselben nicht nachkömmt,
Item, der Schulden, so auf ihn mit Recht gewonnen, nicht bezahlte.

Die

c) „Blutrunst, h. e. vulnus non sanguinolentum, vel cum quis leuiter pulsatus est, vulgo braun und blau, id est, verbera, so mit Steinen oder Knütteln geschlagen oder auch geworffen. Item, Haarauffen, so nicht schwillet. s. *Webneri* obseru. pract. sub voce, Wunden, Lämbden.

d) „Lämden vocamus debilitatem membri corporis humani, puta in manibus, brachiis, cruribus, pedibus, oculis, ore, naso, et similibus, quae claudicatio, ut ita dicatur, sequitur ex percussione, aut mutilatione, per alium, cum, vel sine armis illata, adeo, ut membro illo claudicante ad consuetas operas uti nequeat.“ s. *Webner* l. c.

*) „Kampffer oder Fleischwunden dicuntur vulnera, quae habent profunditatem unguis et longissimi articuli in medio digito, quando adhuc sunt recentia, nec dum intumuerunt.“ *Webner* l. c.

e) „Offene Wunden nominantur vulnera, quae infliguntur loco corporis non periculoso, et ex quibus clauditas non sequitur, et recipiunt quidem longitudinem, sine tamen profunditate.“ *Webner* l. c.

f) s. *Bergeri* electa juris criminalis. pag. m. 14. und in suppl. ad electa iur. crim. pag. m. 18.

g) Dieses biß zu Ende ist der Gehorsamszwang, welcher den Lehnsvogteyen in Lehen, Erb- und SchuldSachen in der gothaischen Concession vom Jahr 1605. verliehen worden.

Die Erbgerichte bestehen nun also in der Bestrafung dieser specificirten Fälle, und haben mit der Lehnbarkeit, in welcher die Vogteylichkeit ihren Grund hat, gar keine Verwandschaft. Die Vogteyfälle in Lehen- Erb- und Schuldsachen müssen wider den adelichen Lehnmann, als Beklagten, bey dem Lehnherrn gerechtfertigt werden; dagegen in Erbgerichtsfällen ein jeder, der auf uncentbaren Boden einen von den jetzt benannten kleinen Brüchen begehet, von dem Erbgerichtsherrn bestraft wird, es mag der Schuldige einen Lehnherrn haben, welchen er will.

Jedem von der Ritterschaft stehet über seine Lehne die bürgerliche Lehensvogteylichkeit zu; die Erbgerichtsbarkeit aber stehet nur einigen von der Ritterschaft zu, und zwar nicht auf allen ihren Lehnen, sondern nur auf denen, welche der Cent gefreyet sind.

Diese der coburgischen Ritterschaft ertheilte Jurisdiction hatte doch lediglich und allein nur derselben häußliche Lehen zum Gegenstande. In dem Abschied vom Jahr 1613. ist aber gleichwohl der Ritterschaft noch folgendes in Ansehung der einzelnen Stücke ertheilet worden:

"Daß diejenigen vom Adel, so die Vogteylichkeit, in ihren häußlichen Ansitzs und Dörfern, welche ihnen vollständig, oder pro majore parte zustehen, ihre vogteyliche Verbot oder Erbgericht, auf deren Aeckern, Wiesen, Gehölzen, und andern, zu Verhütunge allerhandt Stritts, soweit deren Flurmarkunge gehet, haben, und gebrauchen sollen, wo aber entzele Lehen, oder die mit unserm Amts- und CastenLehen vermenget, oder da uns auf den Gassen, Straßen, oder sonsten, die Gebott und Verbott zustehen, soll unserer Ritterschaft allein auf dem häußlichen Lehen, vermöge der gothaischen Conceßion, soweit derselben Hofrecht bezirckt, haben, deren Lehnrecht, Aecker, Wiesen, und Geholzes aber, billig in unsre Aemter gehören."

Diese weitere Ausdehnung betrifft aber auf keine Weise die blose bürgerliche Lehnsvogteylichkeit; sondern ist einzig und allein von der vogteylichen Obrigkeit h) und Erbgerichtsbarkeit zu verstehen, welche vor diesem Abschied nur auf den häußlichen Lehen der Ritterschaft zustand.

Nur also diejenigen von der coburgischen Ritterschaft welche centfreye Lehnschaften besitzen, wo also Vogteylichkeit und Erbgerichte sich beysammen befinden, keineswegs aber diejenigen von der Ritterschaft, denen cent-

h) Röder. l. c. S. 374.

centbare Lehnschaften zuständig sind, sollen, wenn die gesezte Bedingung, daß Einer von Adel nicht nur einen häußlichen Ansiz da hat, sondern ihm auch das Dorf vollständig, oder doch pro maiori parte zustehet, eintritt, sich der gemachten Ausdehnung in der Maase zu erfreuen haben; daß sie die Lehen und Erbgerichte i) außer ihren häußlichen Lehen auch auf den ihnen zu Lehn gehenden centfreyen Aeckern, Wiesen und Gehölzen innerhalb der Flurmarkung auszuüben berechtigt seyn sollen.

Wo nun aber folglich einem von der Ritterschaft kein häußlicher Ansiz, und das Dorf nicht vollständig, noch auch pro maiori parte zuständig ist, und also dagegen nur einzelne centfreye Lehne, oder mit Amts- und Castenlehnen vermischt, k) sich befinden, oder auch da dem fürstlichen Amte die Gebote und Verbote auf Gassen und Strassen zustehen, mithin an Orten, welche ganz oder pro maiori parte centbar sind, da stehet den fürstl. Aemtern die Jurisdiction zu über die der Ritterschaft zu Lehn gehenden Aecker, Wiesen, Gehölz und andere Stücke sowohl in Ansehung der darauf sich zutragenden Erbgerichtsfälle, als auch in causis realibus, wo die Frage de ipso fundo und dessen dominio, und überhaupt de iure reali ist.

Es hat zwar die coburgische Ritterschaft dagegen in ihrem im Jahr 1751. bey dem Herzog Franz Josias eingerichten Schreiben (im XI. §. l) Vorstellung gethan:

> daß die fürstlichen Beamten über den Ritterschaftlichen einzelnen Lehen an Aeckern, Wiesen und Gehölzen, wenn die Frage de ipso fundo und dessen dominio, oder einem andern jure reali sey, cognoscirten.

Allein, diese Vorstellung ist in der darauf ertheilten landesfürstlichen Resolution m) als ungegründet dahin verworfen worden:

"Lassen

i) Ebendaselbst. S. 484. k) Wenn auch hier der größte Theil der centfreyen Lehen im Dorfe Einem von Adel zuständig wäre, so bleibt hier doch die Gerichtsbarkeit über die zu den centfreyen Häusern und adelichen Ansitzen gehörigen Aeckern, Wiesen, Gehölzen und Feldern bey den Aemtern. s. Röder l. c. 390.
l) s. Röder l. c. S. 510.
m) s. Röder l. c. S. 565. und das gedruckte Altdorffer Urtheil vom 26. Jun. 1714. über eben diese Frage.

»Lassen Wir es bey dem § und wiewohl, besonders was dessen Schluß»
»worte anlanget, hierunter, da daselbst die Cognition super ipso fun»
»do, dessen dominio und jure reali den Beamten nicht untersagt ist,
»bewenden.»

Mit der Erbgerichtsbarkeit auf uncentbarem Boden, und mit dem Abtrag und der Erstattung des erlittenen Schadens darf jedoch die Bestrafung der zum Forst- und Waldgericht gehörigen Verbrechen nicht verwechselt werden. Wenn das Gehölz also, wo ein Erbgerichtsfall sich zugetragen hat, ein uncentbarer Boden ist, so gehört er vor die adelichen Erbgerichte. Die Forstverbrechen aber, welche zum Waldgericht gehören, sind in der Waldordnung vom Jahr 1653. angegeben, und sind von anderer Art, als die im 21. Artickel der Landesordnung bestimmt angegebenen Erbgerichtsfälle. Daher stehet der Ritterschaft auch auf ihren uncentbaren Lehen keine Gerichtsbarkeit über die Forst- und Waldverbrechen oder Frevel zu. Das Forstrecht samt den dahin einschlagenden Fällen gehört in die Landesfürstliche Obrigkeit. n)

Die Dorfsherrschaft beschäftigt sich mit der Erhaltung guter Ordnung in Sachen, welche eine ganze Gemeinde, als eine Gemeinheit angehen. Was gewöhnlich dahin gerechnet wird, findet sich angegeben unter dem Artikel Mupperg S. 95. in diesem Theile. o)

Die Dorfsherrschaft hat weder mit der auf centbarem Boden stattfindenden Lehnsvogteylichkeit, noch mit der auf uncentbaren Boden stattfindenden Erbgerichten einige Verwandniß.

Wo das Amt die Dorfsherrschaft hat, da bedarf es in den zu dieser gehörigen Gemeinde-Sachen keiner Requisition an den adelichen Lehnherrn, dessen Untersassen mögen cent- oder uncentbar seyn; denn diese werden hier nicht

n) s. V. de *Crameri* obſervat. iur. univ. T. I. p. 425. *Wehneri* obseruat. pract. sub uoce Forstrecht. pag. m. 140.

o) Damit sind zu vergleichen die Recesse mit Banz und Langheim im vierten Theil; und Wehneri obseru. pract. p. m. 492.

nicht als adeliche oder andere Lehnleute, sondern lediglich als Glieder einer Gemeinheit betrachtet.

S. 301. Z. 20. In dem §. anlangend ferner: Hierbey ist vorzüglich zu vergleichen: Röder von Erbgerichten und Lehnsvogteyen S. 430. 435. 436. 487. 491. und das gedruckte Altdorfer Urtheil vom 26. Juny 1714.

Da sich in Ansehung der Gerichtshalter viele Veränderungen zugetragen haben, so sollen diese noch angegeben werden:

Birkach, — von Königische Vogtey, Gerichtshalter, Herr Commissionssecretair Schmalz.
Birckig. — Gerichtshalter, Herr Hofadvocat Wernicke.
Callenberg — Gerichtsh. Herr Rath und Hofadvocat Schmidt.
Eichhof, — Gerichtshalter, Herr Hof- und Cammerrath Facius.
Elsa, — Gerichtshalter, Herr Rentcomissarius Börner.
Finkenmühle, — Gerichtsh. Herr Canzleysecretair Gruner.
Gauerstadt, — Gerichtsh. Herr Rath und Hofadvocat Schmidt.
Großengarnstadt, — Herr Rath und Amtskastner Bröhmer.
Grub am Forst, — Gerichtshalter, Herr Rath und Hofadvocat Schmidt.
Heldrit, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Reuß.
Händekische Vogtey Gerichtsh. Herr Hofadvocat Köcher zu Rodach.
Ketschenbach, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Sartorius.
Kleinwalbur, Gerichtsh. Herr Hofcommissionssecretair Scheler.
Lindenberg, Gerichtsh. Herr Commissionssecretair Schmalz.
Lützelbuch, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Alt.
Moggenbrunn, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Wernicke.
Neuses, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Fischer.
Döbnerische Lehen zu Neuses Gerichtsh. Herr Hofsecretair Titel.
Oeßlau, Gerichtsh. Herr Rath und Cammerassessor Gruner.
Redwitzische Geschlechtslehen, Herr Hofcommissionssecretair Scheler.
Rodach gehört zu Roßfeld.
Rosenau, Gerichtsh. Herr Rath Walch zu Meiningen.

Rösenauische Geschlechtslehen, Gerichtsh. Herr Canzleysecretair Gruner.

Roßfeld, Gerichtsh. Herr Auditeur Schüler zu Hildburghausen.

Rothenhof, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Sartorius.

Rudelsdorf, Gerichtsh. Herr Auditeur Schüler zu Hildburghausen.

Schönstädt, Gerichtsh. Herr Amtskastner Herrmann zu Mönchröden.

Schweikhof, Gerichtsh. Herr Rath Walch zu Meiningen.

Weißenbrunn, von Hendrichische Lehen, Gerichtsh. Herr Hofadvocat Crum.

Wiesenfeld, Gerichtsh. Herr Rath und Cammerassessor Gruner.

Wildenheyd, Gerichtsh. Herr Commissionssecretair Freund zu Neustadt.

S. 303. im 1. Th. Kurze Anzeige einiger coburgischer Gelehrten, welche sich durch Schriften bekannt gemacht haben.

S. 305. Z. 9. D. Johann Sebastian Albrecht, — wurde im Jahr 1695. geboren.

S. 305. Z. 20. D. Johann Bachstedt ist 1572. den 6. Julius zu Eisleben geboren. Die aus Ludwigs Historie des coburgischen Gymnasiums S. 65. f. gezogene Nachricht ist irrig. Bachstedt zog 1621. nach Coburg zurück. Er starb den 27. August 1635. zu Eisenach.

Seine hinterlassenen vier Söhne: 1) Friedrich Gregorius, 2) Johann Georg, kaiserlicher Rittmeister, 3) Johann, und 4) Johann Christian wurden vom Kaiser Ferdinand dem dritten im Jahr 1639. in Adelstand erhoben.

S. 306. Z. 23. Melchior Bischof, — war nach seiner Vertreibung von dem Diaconat in Poeßneck, Pfarrer zu Geckenheim oder Jeckenheim, im Anspachischen bey Uffenheim (nicht Zackenheim); dann zu Tundorf, (nicht Taundorf.)

S. 306. Z. 31. Berger — hieße nicht Johann, sondern blos Theodor.

S. 307. Z. 20. Johann Franz Buddeus — verließ im Jahr 1693. seine Professur zu Coburg.

— Z. 24. Israel Clauder — die von ihm angezeigte Schrift Hemerologium Sax. ist nicht in Druck herausgekommen.

S. 309.

S. 309. Z. 1. Ernst Salomon Cyprian — war auch der heiligen Schrift Doctor. Er ist zu Ostheim vor der Rhöne geboren. In Gotha war er auch Viceconsistorialpräsident. Er starb im Jahr 1745. zu Gotha.

S. 309. Z. 6. Elias Martin Eyring — war auch Magister. Er ist den 19. October 1673. geboren. Im Jahr 1701. wurde er bey der hinterlassenen Wittwe des Herzogs Albrecht Witthumsprediger, und dieses zwar anfänglich unter dem Titel Hofinspector. Nicht im Jahr 1708, sondern 1709. kam er als Adjunctus nach Meeder, und im Jahr 1719. nach Rotach als Adjunctus.

Da im Jahr 1737. den 32. Februar die Adjunctur zu Rotach aber in eine Superintendentur verwandelt wurde, so ward Eyring der erste Superintendent daselbst. Er starb den 13. October 1739. Das Leben des Herzogs Ernst des Frommen hat er weitläuftiger teutsch beschrieben in der Handschrift in einem starken Foliobande hinterlassen, welches noch bey seiner Familie verwahret wird.

Eyrings Leben ist in den Actis hist. eccles. B. 6. S. 254; 273. beschrieben worden.

— Z. 17. Johann Faccius — starb im November 1775.

S. 310. Z. 7. Caspar Fink — war auch Doctor der Gottesgelahrheit.

— Z. 13. Johann Andreas Frommann, — er hieß Erhard Andreas.

— Z. 23. Johann Daniel Gihnlein, — starb nicht 1706, sondern im Jahr 1735.

— Z. 29. Johann Friedrich Gruner — ist den 11. September 1688. geboren, und starb den 12. April 1756.

S. 311. Z. 29. Georg Paul Hönn — starb den 31. März 1747. Er hat sein Leben selbst beschrieben, welches seinem Lexicon topographicum des fränkischen Creises, Frankfurt und Leipzig 1747. in 4. nach der Vorrede beygedruckt ist.

Andreas Libavius war Director am Gymnasium zu Coburg und Doctor der Arzneygelahrheit. Er hat geschrieben: Tract. medic. physic. und Historie des fürtreflichen Casimirianischen Sauerbrunnen unter Liebenstein, nicht fern von Schmalkalden gelegen rc. 1610. in 8.

S. 311. Z. 3. Gottfried Ludwig — starb den 21. April 1724.

S. 311. Z. 8. **Johann Leib** — ist zu Coburg den 28. April 1591. geboren worden, und starb den 15. März 1666. Die Consilia &c. sind im Jahr 1666. herausgekommen.

— Z. 18. **Johann Gerhard Meusch**, — Er hieß Meuschen. Nicht im Jahr 1726, sondern 1716. ging er nach Hanau. Er starb auch nicht im Jahr 1742, sondern 1744.

S. 313. Z. 1. **Johann Burckard Rosler** — Er hieß Rösler. Die Stelle als Kanzler behielt er auch bey der nach Herzog Albrechts Tode eingetretenen Landescommunion bis an sein Ende.

— Z. 16. **Johann Conrad Schwarz** — war Doctor der Gottesgelahrheit, und starb den 2. Jun. 1747.

— Z. 26. *D.* **Albrecht Meno Verpoorten** — wurde von Neustadt im Jahr 1724. nach Coburg als Director des Gymnasiums und Professor der Theologie versezt, und im Jahr 1732. als Rector des Gymnasiums und Prediger nach Danzig, wo er den 3. Jun. 1752. starb. Noch in seinem 72. Jahre ernannte ihn Herzog Franz Josias zu seinem Kirchenrath. Sein Leben ist beschrieben in den Beyträgen zu den Actis hist. eccles. 3. B. S. 26 51.

S. 314. Z. 3. **Ehregott Nicolaus Bagge** — ist auch Doctor der Theologie.

— Z. 25. **Johann Christian Briegleb** — erhielt den Character als Rath.

— 30. *M.* **Johann Heinrich Martin Ernesti** — ist nunmehr Professor ord. supernumerarius. Von seinen Schriften s. **Meusels** gel. Teutschland 1. Band und 1, 3, und 4. Nachtrag.

S. 315. Z. 9. **Johann Friedrich Facius** — ist ordentlicher Professor der griechischen Sprache.

— Z. 13. **Caspar Fischer** — starb im September 1787.

— Z. 16. **Johann Friedrich Fischer** — ist jezt gräflich Schönburgischer Regierungs- und Consistorialrath zu Glauchau.

— Z. 21. **Johann Gerhard Gruner** — starb den 1. Jul. 1790. Die lezten Deductionen, die er für das S. coburgische Haus schrieb, betreffen die Oerter Fürth und Gleußen.

S. 316. Z. 26. **Johann Casimir Happach** — starb den 15. August 1783. Er war auch Magister der Philosophie.

S. 316. Z. 33. **Johann Melchior Heuschkel** — ist zu Harras im Hildburghäußischen geboren.

S. 317. Z. 15. **Johann Christian Hohnbaum** — steht seit 1786. als Superintendent zu Rotach. Von seinen Schriften s. Meusels gel. Teutschland 2. B. und 3. und 4. Nachtrag.

— Z. 26. **Johann Melchior Lochmann** — ist zu Lengefeld im Vogtland geboren.

S. 318. Z. 6. **Johann Friedrich Quehl** — starb zu Coburg den 28. Jun. 1784.

— Z. 9. **Moritz August von Thümmel** — legte im Jahr 1783. seine Bedienung nieder, und lebt seitdem auf seinem Gute Sonneborn im Gothaischen. Die Worte à l'auteur de Wilhelmine müssen weggestrichen werden, denn sie stehen nicht auf der Münze, sondern haben auf dem Papier gestanden, in welchem die Münze lag. Von seinen Schriften s. Meusels gel. Teutschland 4. B. und 4. Beytrag.

— Z. 21. **Johann Michael Rödel** — starb im April 1784. Seine Schrift von den zufälligen Puncten in der Perspectiv-Kunst für Werkmeister mit einer Vorrede vom Herrn Hofrath **Kästner** kam 1784. zu Coburg in 4. heraus.

S. 319. Z. 7. **Johann Melchior Faber** — stund 1768 - 1770. als Professor der hebräischen und griechischen Sprache zu Thorn in poln. Preussen, und von 1770 - 74. als Professor der griechischen Sprache und Rhetorik bey dem Gymnasium zu Coburg.

— Z. 22. **Achatius Ludwig Carl Schmidt** — wurde bey der coburgischen Regierung anfangs unter dem Titel als Rath angestellt, nachmals aber Regierungsrath. Mit dem Prädicat als S. Coburg-Saalfeldischer Hofrath nahm er die Professur zu Jena an. Er starb den 6. Jul. 1784. zu Weimar.

— Z. 26. **Georg Friedrich Seiler** — ist zu Creußen, nicht Crussen, geboren.

S. 320. Z. 4. **Anton Schweizer** starb den 21. November 1787. **Johann Philipp Kirnberger** starb den 26. Julius 1783. und endlich **Georg Simon Löhlein** starb den 17. December 1781. Von diesen drey Tonkünstlern s. Meusels teutsches Künstlerlexicon.

Scharf starb 1785.

Philipp Theodor Verpoorten, ein Bruder des A. M. Verpoorten, der Gottesgelahrtheit Licentiat, der Beredsamkeit und griechischen Sprache Professor am coburgischen Gymnasium, war zu Coburg den 11. Februar 1677. geboren, und starb den 30. December 1712. Sein Leben hat der verstorbene Generalsuperintendent Erdmann Rudolph Fischer beschrieben, und mit dem Titel: Vita Ph. Th. Verpoortenii. Coburg. 1751. 8. herausgegeben.

Diese kurzen Anzeigen werden im zweyten Theil der Grunerischen Beschreibung vom Fürstenthum Coburg S. 121. ꝛc. fortgesezt, welchen nun noch folgende beyzugesellen sind.

Johann Samuel Bühl ist den 16. September 1744. zu Reichmannsdorf im Amte Gräfenthal geboren worden. Er besuchte die Schule in Gräfenthal und nachher das academische Gymnasium zu Coburg; darauf aber Ostern 1766. zuerst die Universität Rindeln, dann Michaelis desselben Jahrs die zu Göttingen; von woaus er im Sommer 1769. als Haussecretair in die Dienste des Prinzen Joseph Friedrichs zu S. Hildburghausen trat. Im September 1770. wurde er als Secretair bey der kaiserlichen Commißion in Hildburghaußen angestellt, und kam ebenmäßig im Jahr 1773. nach Coburg. Im Jahr 1783. Commissionsrath. Im Jahr 1784. wurde er in der coburgischen Cammer als Cammerrath angestellt, und erhielt im Jahr 1790. den Character als Hof- und Cammerrath.

Bey seinem Auffenthalte zu Göttingen verfertigte er zum 1. und 2ten Theil der Pütterischen Rechtsfälle sehr gute und brauchbare Register. Die Resultate der in den coburgischen Landen gesuchten verbesserten Landwirthschaft legte er dem Publico in der Schrift vor: Abschaffung der Hut, Trift und Brache in den Sachsen coburgischen Landen ꝛc. Coburg 1785. Sodann ist ebenfalls von ihm: Kurzer Unterricht von Kleebau und andern Futterkräutern, für die Unterthanen in dem Sachsen-coburgischen Landen. 1789.

Johann Büttner ist geboren zu Coburg, und steht als Caplan zu Rotach. s. Meusels gel. Teutschland.

Johann Heinrich Fischer, ist 1758. zu Coburg geboren, und ein Sohn des S. 315. 1. Th. dieser Beschreibung angezeigten Caspar Fischers. Er studierte zuerst auf dem Gymnasium zu Coburg. Sein Studium der Arzneywissenschaft fing er nachher auf der Universität zu Würzburg unter Siebold an, sezte es zu Göttingen, wo er D. der Medicin wurde, fort, und ver-

vervollkommnete sich endlich durch Reisen nach Engelland und Frankreich. Nachdem er diese Reisen geendigt hatte, wurde er als Professor der Medicin zu Göttingen angestellt, und erhielt dabey die Aufsicht über die Accouchier-Anstalten; auch übernahm er das Hessencasselische Physicat zu Boffeden.

Die Krankheit des englischen Prinzen August entzog ihn aber bald wieder dem Beruf als Lehrer, denn er wurde gewählt, als Arzt diesen königlichen Prinzen auf seinen Reisen nach Frankreich und Italien zu begleiten.

Im Jahr 1792. legte er seine Dienste nieder, und ging als Hofrath und Leibarzt zu dem Fürsten von Nassau-Weilburg. Ueber seine gelehrten Arbeiten s. **Meusels** gel. Teutschland. 1 Nachtrag S. 169.

S. 124. Z. 6. **Johann Ernst Grimer** — erhielt im October 1789. den Character als Canzleyrath, und ging 1790. als Rath und Amtmann nach Neustadt an der Heyde. Aufsätze von ihm in **Meusels** 9. 10. 12. 13. Stück des Museums für Künstler und Kunstliebhaber, und in **Moritzens** Magazin zur Erfahrungsseelenkunde, 7. B. 3. St. 8. B. 1. St. Thomas Sheridans Englisches Wörterbuch, zur richtigen und festen Bestimmung der Aussprache. Für die Teutschen bearbeitet. Coburg 1791. 8. Die Uebersetzung von Servin über die peinliche Gesetzgebung mit Anmerkungen, und einer Vorrede vom Herrn Hofrath Feder ist nicht zu Göttingen, sondern zu Nürnberg gedruckt. s. **Meusels** ersten Nachtrag zum gel. Teutschland S. 224.

— Z. 22. **Köcher** — wurde Pfarrer zu Breitenau, und starb 1792. s. **Meusel** daselbst S. 343.

Johann Franz Friedrich Anton Meyer stammt von jüdischen Eltern, und ist zu Breslau den 4. März 1727, oder nach jüdischer Rechnung den 12. des Monats Adar im Jahr nach Erschaffung der Welt 5488. geboren worden. Sein Vater hieß **Emanuel Beerman Fränkel**, war aus Berlin gebürtig, war ein reicher Mann und trieb einen starken Handel mit brabanter Spitzen. Acht Tage nach der Geburt wurde dem Fränkelischen Sohne der Name **Meyer** nach der Sitte der Juden gegeben, welche ihre Kinder nicht nach dem Namen der Lebenden, sondern nach dem der Todten benennen, damit der Name ihrer Freunde niemals vergessen werde.

Er wurde in seinem 12. Jahre im Monat November 1739. nach Prag auf die dasige jüdische Universität geschickt, und nach einem 15. monatlichen Auffenthalt daselbst geprüft und für tüchtig befunden, in dem großen Hör-

saal zu erscheinen. Hier studierte er wieder drey Jahre. In seinem 17. Jahre erhielt er, mit Einwilligung des ganzen Sanhedrin oder hohen Raths, den Titel eines Jüngers. Im Jahr 1743. verließ er Prag, und hielt sich theils zu Berlin, theils zu Breßlau rc. auf. Im J. 1745. kehrte er wieder nach Berlin zurück, und erwarb sich da seinen Unterhalt vorzüglich durch die Erklärung der Propheten. Im Jahr 1746. wurde er zu Berlin Famulus beym Oberland-Rabiner; hier bekam er einen Abscheu gegen die ganze jüdische Gelehrsamkeit, und vertauschte diese mit der Handlung. Zu diesem Ende erlernte er von dem Lehrer der Cadettenschule zu Berlin, Herrn Funk, 1784. Rechnen und Schreiben, und trat schon in eben diesem Jahre bey dem königlichen Hofjuwelierer und bekannten großen Banquier Ephraim in Condition. Im Jahr 1754. verließ er Berlin und die Stelle beym Juden Ephraim, und lebte vom eignen Handel in Breslau. Hier wandte er mehr Zeit auf Lesen und Nachdenken, und die jüdische Religion wurde ihm bey tiefer angestellten Untersuchungen immer ungewisser.

Der psychologische Stufengang seines Geistes zur Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion sowohl, als manche politische sonderbare Verhältnisse, in welche er versezt wurde, gehören hieher nicht, und finden ihren Platz in einer ausführlichen Lebensbeschreibung.

Im Jahr 1755. kam er nach Coburg, und genoß in der Religion Unterricht, worauf er den 14. December desselben Jahrs feyerlich zur christlichen Religion überging und die Taufe empfing. Er ließ sich zu Neustadt nieder, wurde von Sachs. Coburg Hofagent, und treibt einen Holzhandel nach Frankfurt am Mayn; neben diesem aber blieb ihm die weiter fortgesezte Erkenntniß in der Religion, die er statt der seiner Väter angenommen, die angelegentlichste Sache. Die zögernde Fortsetzung der Jerusalemischen Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion, und die von Leßing herausgegebenen Fragmente griffen ihn stärker an, und in diesem Bedrängniß seines Geistes schrieb er an Jerusalem nach Braunschweig, und bat dringend um die Fortsetzung des Buchs. Diese Briefe sind nachher herausgekommen unter dem Titel:

Briefwechsel zwischen dem Herrn Abt Jerusalem in Braunschweig und J. F. F. A. Meyer in Neustadt. Coburg, 1789.

S. 127.

S. 127. Z. 20. Johann Adam Andreas Schröter — starb zu Gauerstadt im Jahr 1792.

Christian Heinrich Ludwig Wilhelm Spiller von Mitterberg ist den 28. May 1762. zu Hildburghausen geboren; er studierte seit 1773. auf dem Gymnasium zu Schleusingen, seit 1778. auf der Universität Jena, und seit 1780. auf der zu Leipzig. In seinem Vaterlande erhielt er nach den beendigten academischen Studien den Character als Justizrath cum licentia practicandi; ließ sich aber hierauf als Amtsauditor bey dem S. Gothaischen Aemtern Tenneberg und Reinhardsbrunn anstellen; trat sodann in Gräflich Stolberg-Stolbergische Dienste als Hofrath, Gouverneur und Lehrer der beyden jüngsten Grafen; und kam im Jahr 1787. nach Coburg, wo er Anfangs Cammerjunker und Regierungsassessor, hierauf Regierungsrath, und dann Hof- Regierungs- und Consistorialrath wurde. Folgende Schriften sind von ihm: Unterhaltungen für empfindsame Seelen rc. Frankfurt und Leipzig. 1782. 8. Empfindungen. Coburg. 1789. 8. Geist und Gefühl. das. 1789. 8. Zuruf an Regenten, oder kleines, doch nützliches Taschenbuch zum Nachdenken in Stunden der Einsamkeit und der Erholung. Aus der Brieftasche eines Reisenden. Deutschland 1789. 8. Diplomatische Beyträge zur weisen Gesetzgebung rc. 1. S. Coburg 1790. 4. 2. S. 791. 3. S. 792. Genealogisch-geographisches Taschenbuch für die Jugend. rc. Coburg 1791. Ahasverus Fritsch kleine Schriften. Mit dem Fritschischen Bildniß. Coburg 1792. 8.

Zu den Tonkünstlern, Schweizer, Löhlein, Kirnberger, Forkel, verdient beygesellt zu werden:

Johann Georg Witthauer wurde den 19. August 1750. zu Neustadt an der Heyde geboren; er legte den vorzüglichsten Grund zu seinen musicalischen Kenntnissen bey dem Schulmeister Immler zu Unterlauter, dem Musicmeister Löhlein zu Leipzig, dem Capellmeister Fasch in Berlin, und dem großen Musicus Bach in Hamburg. Er hielt sich lange Zeit in Curland auf und wurde der Lehrmeister der Elise von der Reck; Er lebt jezt zu Berlin. Man hat von ihm verschiedne Sammlungen von Sonaten, von Klavier- und Singstücken.

Johann Gottlieb Christoph Schwarz, war Anfangs Pfarrer zu Breitenau, nachher Hofprediger bey der Schloßkirche zu Coburg, und wurde hierauf im Jahr 1793. Adjunctus zu Neder. Im Jahr 1792. gab er einen Band Predigten, Coburg, 8. heraus.

S. 110. Z. 13. des zweyten Theils. Lindenberg: dieser Ort liegt ganz unstrittig in dem Coburg. Salfeldischen Territorio. Der Herr Oberst Keßler von Sprengseisen sagt S. 169. seiner Topographie über diesen Ort: "er liege ganz dem Augenschein nach in dem Neuenhäuser Territorio." zur Bestimmung des Territoriums aber gehört bekanntlich etwas mehr als der Augenschein.

Noch einige Zusätze.

S. 267. Z. 27. Ketschenbach: Im Jahr 1530. und 31. besaß es Hans von Staffelstein; p) und Matthes von Rosenau kaufte es von Achazen von Staffelstein laut des Lehnbriefs vom 3. December 1673.

S. 271. Rothenhof: Der Landschaftsdirector, Johann Casimir von Witzleben, empfing im Jahr 1673. den Rothenhof, Tyrich und Merchenstein zu rechtem Mannlehn mit einem tüchtigen reißigen Pferde zu verdienen.

S. 329. Z. 9. eines Choburgs gedenket: setze: unsers Coburgs gedenke.

— Z. 10. ho, hoch: setze: hoch, in zusammengesezten Worten ho, z. B. Hoheit.

— Z. 10. gros: auch erhaben, erhöhet.

— Z. 11. Uch: setze: Ucho.

— Z. 14. Hier sind die Worte: wie Wachter in seinem *Glossario* angemerket, wegzustreichen.

— Z. 15. eine große Gegend: setze: eine erhabene Gegend.

p) s. Fabers Nachrichten vom Amte Sonnefeld, S. 182. f.

I.

Register,

der beym dritten und vierten Theile gebrauchten Schriftsteller.

Abdrück derer in der Sachsen-Coburg-Eisenberg-Römhildischen Succeßions-Sache ergangenen kayserlichen Reichshofraths-Conclusorum und Sententien von anno 1699. III. 105.

Arndts Archiv der sächsischen Geschichte. III. 17.

Bastineller de inuest. bon. allod. immobil. IV. b. 85.

Beccaria dei delitti e delle pene. IV. c. 4.

Bergeri electa jur. crim. III. 127.

Beschreibung der Feyerlichkeiten bey der Anwesenheit des Prinzen Friedrich Josias in Coburg. III. 34.

Bibras Journal von und für Teutschland. III. 53.

Blumenbachs Naturgeschichte. III. 23.

Boehme, comment. de Runibergo. III. 7.

Boehmeri, G. L. princ. jur. feud. III. 89.

Bruschii chronologia monaster. Germ. III. 50.

Buderi amoenitates juris publici. III. 21.

Carpzouii jurisprud. forens. IV. b. 85. pri. crim. III. 121.

Chronicon Gothwicense. III. 30.

Coburgische wöchentliche Anzeigen. III. 46.

Coler de processu executiuo. IV. b. 85.

Conring de jud. reip. Germ. III. 119.

Crameri U. de, obseruat. iur. univ. III. 130.

Dietzels Eisfeldische Stadthistorie. III. 48.

Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen. III. 12.

Ecks Anmerkungen zu Glaßers Chronik. III. 11.

Estor de onere laudem. IV. b. 85.

Extrahirter actenmäßiger Ursprung und Fortsetzung der zwischen dem Hochfürstl. Hause S. Coburg und der Reichsstadt Nürnberg reciprocirlichen Nachsteuerfreyheit. Coburg 1762. IV. a. 7.

Fabers Nachrichten vom Amte Sonnefeld. III. 79. 91. 99. 103. 108. 113. 115. 116. 117. 118. 140. IV. c. 18. 20.

Facius, Joh. Friedr. Programma. III. Vorrede.

Fischers Geschichte des teutschen Handels. IV. a. 15.

--- Casp. Beschreibung des zu Grub am Forst befindlichen Gesundbrunnen. III. 22.

Friese, beym Ludwig. III. 12.

Fritschii, tract. quibus jus archiui competat. III. 87.

Glücks ausführliche Erläuterung der Pandecten. III. 119.

Gruneri, J. F. opuscula. III. 8. 9. 19. 21. 43. 58. 66. 68.

Gruneri programma l. de Coburgo ſub ditione Marchion. de Brandenburg. III. 10.
--- Joh. Gerh. fortgeſezte Berichtigungen. III. 99. 103. 109.

Haltaus Gloſſar. III. 20.
Heineccii element. jur. germ. IV. b. 85.
Heinrichs ſächſiſche Geſchichte. III. 14. 121. IV. c. 9.
Hertelii diſſ. de priuileg. ſaxonico de non appellando. IV. c. 7.
Hertii opera III. 119.
Heydenreichs denkwürdige Annales. III. 12.
Hiſtorie des fürtreflichen caſimirianiſchen Sauerbrunnen unter Liebenſtein. III. 15.
Hönns coburgiſche Chronik. III. 8. 15. 24. 30. 46. 49. 50. 59. 61. IV. c. 6.
Horn, jurisprud. feudal. IV. b. 85.
Horns Leben Friedrich des Streitbaren. III. 13.
Hornſchuchs Nachrichten vom coburg. Gymnaſiums-Muſeum.

Keyſſer prax. crim. III. 123.
Klübers Fortſetzung der Pütteriſchen Literatur des teutſchen Staatsrechtes. IV. Vorrede.
Kraußens Beyträge zur S. Hildburgh. Kirchen- Schul- und Landeshiſtorie. III. 48. 67. 68. 69.
Kreyßigs Beyträge zur ſächſ. Hiſtorie. IV. a. 14.
Kurze Ueberſicht über Einnahme und Ausgabe der coburg. Armenkaſſe. III. 41.

Leonhardi Erdbeſchreibung der ſächſ. Lande. III. 81.
Lochmann progr. memorabilia Saalfeldiae ciuitat. III. 42.
Lünigii corp. jur. feud. germ. III. 24. IV. c. 10.
Ludolph Obſervat. jur. IV. b. 85.
--- Comment. Cam. IV. c. 6.
Ludwigs Würzburg. und Bamberg. Geſchichtſchreiber. III. 12. 21. 59.
Lynck Reſp. IV. b. 85.

Matthaei hiſtoriſcher kurzer Zuſammenhang der in den fürſtl. Häuſern Gothaiſcherneſtiniſcher Linie entſtandenen Streitigkeiten. III. 17. 105.
Meiningiſches Receßbuch. III. 103. 104. IV. b. 91. c. 11.
Möſers, J. Oſnabrückiſche Geſchichte. IV. a. 14. 15.
--- patriotiſche Phantaſien IV. c. 4. 15.
Monteſquieu Eſprit des loix. IV. c. 5. 7. 15.
Müllers Staats-Cabinet. III. 13. 14.
--- Annalen. III. 14. 15. 16.

Pauli preuß. Staatsgeſchichte. III. 11.
Pfeffingeri vitriar. illuſtr. IV. a. 5.
Pro notitia in cauſa der Gemeinde Hemmendorf contra das Hochſtift Bamberg III. 47.
Pütters Literatur des teutſchen Staatsrechtes. IV. Vorrede.
--- inſtitutiones jur. publ. IV. a. 5.
--- Beyträge zum teutſchen Staats- und Fürſtenrecht. IV. a. 8. c. 5. 7. 9.
--- hiſtoriſche Entwickelung der teutſchen Staatsverfaſſung. IV. c. 8.

Röder von Erbgerichten und Lehnsvogteyen. III. 119. 120. 123. 124. 125. 126. 128. 129.

Sachſen Coburg. verbeſſerte Armenanſtalten Coburg. III. 41.
Sammlung der Siegsgeſänge, ꝛc. dem Helden Friedrich Joſias gewidmet. III. 34.

Schannat clien. fuld. III. 12. 57. Buchon. vet. III. 57.
Schamelii Beschreibung der Abtey auf dem Petersberg zu Saalfeld. III. 100.
Schilteri Exercit. III. 123.
Schlegelii tract. de nummis antiq. Goth. cygn. III. 30. 71.
--- initia reform. coburg. in vita Langeri. III. 60.
Schlichtegroll, Nekrolog. III. Vorrede.
Schlossers Briefe über preußische Gesetzgebung. IV. c. 15.
Schmidt de jure detractus. IV. a. 5. 16.
Schoettgen et *Kreysig* diplomatar. et script. rer. Germ. III. 30. 43. 48. 49. 51. 55. 57. 58. 62. 63. 67. 68. 70. 71. 72. 77. 78. 79. 80. 97. 99. 107. 108. 110. 111. 112. 114. 115. 116. 117. 118.
Schottelius von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. III. 118.
Schultes diplomatische Geschichte der Grafschaft Henneberg. III. 8. 10. 12. 13. 19. 31. 48. 54. 59. 60. 61. 62. 64. 66. 67. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 76. 80. 81. 82. 91. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 109. 110. 111. 114.
--- neue diplomatische Beyträge. III. 59. 63. 65. 69.
Selchow, elementa iur. germ. IV. a. 5. c. 5. 9.
--- Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte. IV. c. 9.
Spaladin ap. Menk. III. 14.
Spangenbergs hennebergische Chronik. III. 7. 36. 60.
Spieß Aufklärung in der Geschichte und Diplomatik. III. 77.
Reßler von Sprengseisens Topographie. III. 58. 61. 69. 87. 82.
Strube de iure villicorum. IV. b. 86.
Struvs neueröfn. historisch-politisches Archiv. III. 52. 56. 63.

Tacitus, C. III. Vorrede. IV. b. 85. c. 15.
Tenzels hennebergische Zehenden. III. 64.
Thomae Evangel. Coburg. III. 51. 91.
Thuringia sacra. III. 100.

Ueber die Aufhebung der Hut, Brache und Trifft. III. 33.

Verpoorten de inuestit. allod. III. 29. 39. IV. b. 85.
Vertue, description of the works of Wenzeslaus Hollar. III. 29.

Wachteri Gloss. Germ. III. 87.
Warlichs Geschichte aus Obersachsen für einen teutschen Knaben. III. 121.
Wecks Dreßdn. Chronik. III. 121.
Webneri Obseruat. pract. III. 118. 121. 126. 127. 130.
Westphals teutsches Staatsrecht. III. 89.
--- teutsches und reichsständisches Privatrecht. III. 118.
Wiedeburgs Beschreibung der Stadt Jena. III. 26.

Zeumeri, vit. prof. Jenens. III. 75

II.

Haupt-Register
zum dritten und vierten Theil. *)

Abzuggeld, I. 41. 144. IV. a. 1.
Adelbert, Bischof zu Würzburg. I. 95. III. 30.
Agnes, Gräfin von Henneberg. I. 5. III. 11.
Ahlstadt, I. 232. III. 6.
Ahorn, I. 162. III. 44.
Albrecht, Joh. Sebast. D. III. 132.
Albrecht, Erzherzog. I. 5. III. 11.
Albrecht, Burggraf zu Nürnb. III. 12.
Amtseinnahme, was dazu gerechnet wird. I. 72. III. 27. wie die herrschaftlichen Gefälle beyzutreiben.
Anne, Gräfin v. Henneberg. I. 6. III. 12.
Anne, Tochter Kaiser Albrechts. I. 5. III. 11.
Armenanstalten. I. 138. II. 28. III. 40. 41.
Aufsatz, I. 42. III. 21.

Bachstedt, Jost. III. 131.
Bagge, Ehrh. Nic. III. 134.
Balthasar, Landgraf. III. 12.
Banz, Closter. I. 43. II. 74. 78. III. 21. IV. d.
Bebenberg, Georg und Otto von, I. 7. III. 14.
Berger, Th. III. 132.
Bergwerke, I. 38. III. 20.
Berthold, Graf von Henneberg. I. 5. III. 11. 31.
Bertelsdorf, I. 163. II. 73. III. 44. 45.
Beyersdorf, III. 28.
Bildschnitz. I. 52. III. 24.
Birkach, I. 166. II. 73. III. 45. 131.
Birkenmohr, I. 165. III. 45.
Birkig, I. 260. II. 107. III. 74. 131.
Bischof, Melch. III. 132.
Blumenrod, I. 26. II. 107. III. 74.
Bodernsdorf, I. 26. II. 108. III. 75.
Branz, Joh. Fried. III. 23.
Breitenau, I. 234. II. 97. III. 61. 62.
Briegleb, Joh. Chr. III. 134.
Brüx, I. 166. III. 45.
Buch am Forst, I. 167. II. 74. III. 45.
Buchenrod, IV. d. 157. 179.
Buddeus. Joh. Franz. III. 132.
Bühl, Joh. Sam. III. 136.
Büttner, Joh. III. 136.

Callenberg, I. 169. II. 74. III. 45. 46. 131.
Carlshahn, I. 235. III. 62.
Cammerordnung, I. 60. III. 26.
Catharine, zweyte Tochter Heinrichs XIII. Grafen von Henneberg, I. 6. III. 12. 13. 14.
Clauder, Israel, III. 132.
Consistorium, I. 59. III. 25.
Coburg, Lucas von, III. 44.
Coburg: 1) Fürstenthum: die ganze coburgische Pflege. I. 4. II. 34. III. 7. 16. 19. 44. Coburg-Römhild-Eisenberg. Succeßion. I. 24. III. 17. 18. Fürstliches Haus. III. 18. 19. 32. Residenz I. 57. III. 24. 38. Bevölkerung. III. 34. 35.

II.

*) Der dritte Theil ist durch III. und der vierte Theil durch IV. bezeichnet; dieser vierte Theil enthält aber vier verschiedne Abtheilungen, daher diese wieder durch Buchstaben, a, b, c, d, angezeigt sind. Zugleich ist durch I. u. II. auf den ersten und zweyten Theil hingewiesen, wo da sich die abgehandelte Materie findet.

II. Stadt. Brunnen, I. 50. II. 51. III. 22. 26. Kupferstiche von der Stadt Coburg, III. 29. Stadtwappen. I. 97. III. 30. Brücken. III. 36. Burglaß. III. 36. Das Schlößlein auf dem Burglaß. III. 37. Badstuben. III. 43. Fischhauß. III. 38. Heuwage. III. 39. Hospital. III. 39. 40. 41. lange Kram. III. 39. Moritzkirche. III. 39. Rosenauer Brauhauß. III. 39. Schleif- und Poliermühle. III. 44. Siechhauß III. 41. Seifertshof. III. 43. Wirthshäuser. III. 39.
III. Stadtrath. III. 42.
IV. Vestung. III. 42. 43.
Culm, I. 262. III. 75.
Cyprian, Ernst. Sal. III. 123.

Dörfles, I. 95 II. 75 III. 30. 46.
Dörfles, Wirthshauß zu Scheuerfeld, I. 210. III. 52.
Dreißigjähriger Krieg, III. 31. 32.
Droßenhaußen, I. 173. III. 46.
Dümmler, Joh. Ge. III. 23.

Eberhard, Graf zu Würtenb.. III. 12.
Ebersdorf, I. 262. III. 75.
Eichhof, I. 174. II. 75. III. 46. 131.
Einberg, I. 262. III. 75. 76.
Elisabethe, Gemahlin Herzogs Johann Ernst. I. 14. III. 15.
Elisabethe, Gräfin von Henneberg. III. 12.
Elsa, I. 236. II. 97. III. 62. 131.
Emmstadt, I. 66. III. 27.
Erbgerichte, I. 289. III. 118.
Erlaßmühle, IV. d. 179.
Ernesti, Joh. Heinr. Mart. III. 134.
Eßbach, I. 175. II. 78. III. 46.
Eyring, Elias Mart. III. 133.

Faber, Joh. Melch. III. 135.
Faccius, Joh. III. 133.
Facius, Joh. Friedr. III. 134.
Fechheim, I. 263. II. 108. III. 28. 76. 77.
Ferdinand, Herzog zu Braunschweig III. 32.
Finkenmühle. I. 58. II. 79. III. 24. 131.
Fink, Caspar. III. 133.
Firbelsdorf, I. 282. III. 113.
Fischer, Caspar. III. 134.
— — Joh. Friedr. III. 134.
— — Joh. Heinr. III. 136.
Floßhauß, I. 176. III. 46.
Flüße, I. 52. III. 23. 24.
Fohrenbach, III. 28.
Folge, III. 26.
Fosen, I. 3. III. 3.
Friedrich, Landgraf. III. 12.
Friedrich Wilh. I. Herzog I. 15. III. 16.
Friedrich Wilh. II. Herzog. I. 15. III. 16.
Friedrich Josias, Prinz von Coburg. III. 34.
Friesendorf, I. 126. III. 46. IV. d. 155. 157. 167.
Frommann, Chr. Andr. III. 133.
Fuchsmühle, III. 62.
Füllbach, I. 264. II. 90. 112. III. 78.
Fürth am Berg, I. 265. II. 109. III. 78. 79.

Gauerstadt, I. 236. II. 97. III. 62. 131.
Geilnhaußen, I. 237. III. 63.
Geleitsregale, I. 42. III. 21.
Georg, Landegraf zu Thüringen. I. 6. III. 13.
Gersbach, IV. d. 182.
Gestungshaußen, I. 277. II. 118. 119. III. 110. 111. 112.
Gihmlein, Joh. Dan. III. 133.
Glendt, III. 28.
Gleußen, IV. d. 164. 165. 166.
Gneyles, I. 265. II. 110. III. 79.
Goldberg, I. 96. III. 30.
Golde, Herren von. III. 30.
Goßenberg, IV. d. 171. 174.
Grattstadt, I. 238. III. 63.
Grimmenstein, I. 10. III. 15.
Großengarnstadt, III. 28. 79. 80. 131. IV. d. 155.

Grub am Forst, I. 50. III. 22. 47. 131.
Gruner, Joh. Friedr. III. 133.
— — Joh. Gerhard. III. 134.
— — Joh. Ernst. III. 137.
Gymnasium zu Coburg. I. 104. III. 3. Freytische III. 41. Profeßoren Gerichtsstand III. 42.
Hahnmühle unterm Callenberg. I. 182. III. 47.
Hamann, Ferd. Friedr. III. 23.
Händelische Vogtey. III. 131.
Happach, Joh Casim. III. 134.
Harbrücken, I. 266 III. 80.
Harth, IV. d. 171. 174.
Hassenberg, I. 284. II. 119. III. 114.
Heldritt, I. 238. II. 98. 99. 110. III. 63. 64. 131.
Hemmendorf, III. 47.
Hermann, Markgraf. I. 5. III. 10.
Hermionen, I. 3. III. 7.
Hermunduren, I. 3. III. 7.
Hesseburg, Catharine von, I. 4. III. 10.
Heyrath, I. 184. III. 47. IV. d. 119.
Heuschkel, Joh. Melch. III. 135.
Hild, Casp. Ernst. III. 23.
Höhn, I. 186. III. 45.
Hönn, Georg Paul III. 133.
Hof an der Steinach, I. 285. III. 114.
Hofer, Familie, III. 75.
Hohenstein, I. 184. 185. III. 47. 48. 49.
Hohnbaum, Joh. Chr. III. 135.
Horb an der Steinach, I. 285. II. 120. III. 115. 116.
Johannes, Graf von Henneberg, III. 12.
Johann, Markgraf zu Brandenburg, I. 98. III. 31.
Johann, der Beständige, I. 8. III. 14.
Johann, Herzog zu Cleve, I. 10. III. 15.
Johann Casimir, Herzog zu Sachsen, I. 11. 12. 13. 14 III. 15.
Johann Friedrich, II. Herzog zu Sachs. I. 10. 11. II. 15. III. 15.
Johann Wilhelm, Prinz von Sachs. I. 32. III. 18.
Jutta, Gräfin von Henneberg, I. 4. III. 62. III 10.
Kastenämter, I. 73. III. 27. 28.
Kemmeten, I. 266. III. 80.
Ketschenbach, I. 267. III 87. 131. 140
Ketschendorf, I. 186. II. 80 III. 48.
Kipferndorf, I. 50. 267. III. 23. 81.
Kirnberger, Joh. Phil III. 135.
Kirren oder Kührgrund, I. 49. III. 21. 48.
Köcher, III. 137.
Krophweyhers, I. 59. III. 25.
Lauterburg, I. 188. III. 48.
Lauter, Unter, I. 189. 190. II. 72. III. 48.
Lehnhof, I. 58. III. 24.
Lehngeld, IV. b. 83.
Leib, Joh. III. 134.
Lempertshaußen, I. 239. II. 110. III. 65. 66.
Libavius, A. III. 133.
Liebau, I. 268. III. 82.
Liebenstein, Sauerbrunnen, III. 15.
Lindenberg, I. 295. II. 110. 111. III. 131. 140.
Lochmann, Joh. Melch. III. 135.
Löhlein, Ge. Sim. III. 135.
Loßau, I. 96. III. 30.
Ludwig, Gottfried, III. 133.
Lützelbuch, III. 131.
Margarethe, Gräfin von Henneberg, I. 4. III. 8. 9. 10.
Marmormühle, bey Oeßlau, I. 50. III. 21. 22.
Mährenhaußen, I. 239. II. 100. III. 66.
Mechtilde, Gräfin von Henneberg, I. 5. III. 11.
Meilschnitz, I. 268. III. 91.
Meschenbach, I. 198. III. 28. 49.
Meuschen, Joh. Gerh. III. 134.
Meyer, Joh. Franz Friedr. Ant. III. 137.
Michelsdorf, III. 66.
Miersdorf, I. 198. III. 50.

Militairgerichte, I. 61. III. 26.
Mödlitz, I. 285. III. 116. 117.
Mönchröden, I. 76. 268. III. 28. 29. 91.
Moggenbrunn, I. 200. 295. II. 87. III. 50. 131.
Mogger, I. 269. III. 91.
Mupperg, I. 269. III. 92.

Medersdorf, I. 270. II. 112. III. 97.
Neudörfles, I. 202. III. 50.
Neukirchen, III. 28.
Neuses, I. 203. 204. 205. II. 87. III. 28. 50. 131.
Neuses an Eichen, IV. d. 171. 174.
Neustadt, I) Geistliches Untergericht. I. 59. III. 25. II) Stadt und Amt. I. 255. II. 105. III. 72.

Oberhergramsdorf, III. 52.
Oerlsdorf, I. 273. III. 109.
Oeßlau, I. 270. II. 112. III. 97. 98. 131.
Oettingshausen, I. 239. III. 66. 67.
Ottowind, I. 241. III. 67.

Pilgramsrode, I. 96. III. 30.
Plesten, I. 270. III. 99.
Poppo, XIV. Graf zu Henneberg, I. 4. III. 10.
Porzellanfabrik, I. 50. III. 23.
Postamt, I. 62. III. 27.
Punzendorf, Familie, III. 111.

Quehl, Joh. Friedr. III. 135.

Rechte, die in dem Fürstenthum Coburg gültige, III. 29. 31. 32. 33. 34. IV. c.
Redwitzische Geschlechtslehne, III. 131.
Regierungs-Collegium, I. 58. III. 24.
Rittergütter, bewürken sowohl für die Belehnten als Mitbelehnten landsassiatum plenum. I. 43. III. 21. IV. b.
Rodach, I. 225. II. 93. III. 58. 59. 60.
Rödel, Joh. Mich. III. 135.
Rögen, I. 271. II. 112. 113. III. 100.
Römhild, I. 15. III. 16.
Rösler, Joh. Burk. III. 134.
Ronneburg, III. 7.
Rosenau, I. 159. 174. 208. 226. 267. 270. II. 50. 60. 80. 97. III. 51. 131. 132.
Rossach, IV. d. 179.
Roßdorf, I. 241. III. 68.
Roßfeld, I. 241. III. 68. 69. 131.
Roteul, I. 285. III. 117.
Rothenhof, I. 271. III. 100. 132. 140.
Rudelsdorf, I. 245. II. 102. III. 69. 132.
Runiberg, I. 3. III. 7.
Rüttmannsdorf, I. 208. III. 45.

Saalfeld, I. 20. III. 16.
Schaafhausen, I. 271. III. 100.
Scharf, Andr. III. 135.
Scherneck, I. 60. 208. 296. II. 85. III. 51. 52.
Scheuerfeld, I. 209. 297. II. 86. 87. 149. 156. III. 52.
Schleiffenhahn, III. 53.
Schlettach, I. 246. II. 103. III. 70. IV. d. 171. 182.
Schmidt, Achat. Ludw. Carl III. 135.
Schönherr, Heinrich, III. 51.
Schönstädt, III. 132.
Schröder, Joh. Ad. Andr. III. 139.
Schrotamt, Schröter, I. 40. III. 20.
Schwarz, Joh. Conr. III. 134.
--- Joh. Gottl. Chr. III. 140.
Schweikhof, III. 132.
Schweizer, Ant. III. 135.
Seiler, Georg Fried. III. 135.
Selwitz, Familie, III. 101.
Siemau, Ober. I. 211. II. 88. III. 52. 53. Unter. I. 211. 212. III. 53.
Sophie, Gräfin v. Henneberg, III. 12.
Sorben, I. 3. III. 7.
Spiller von Mitterberg, Chr. Heinr. Ludw. Wilh. III. 139.
Spittelstein, I. 272. III. 100.
Steinach, I. 286. III. 117.
Steinrück, Familie, III. 56.
Steuern, ordinaire. I. 37. III. 19.

Strauchhan, I. 4. II. 5. III. 7.
Strufe, von, III. 7.
Sturmfeder, Burkh. Ritter. III. 12.
Sulzdorf, I. 213. III. 53.
Susanne, Gräfin v. Henneberg, III. 12.
Swantibor, Herz. v. Pommern. III. 12.

Tagwerk, was darauf gerechnet wird. I. 39. III. 20.
Taubsteingrube zu Weissenbrunn. I. 50. III. 22.
Teimbach, I. 214. III. 53.
Tenneberg III. 7.
Thann, I. 273. III. 100. 101.
Thümmel, Mor. Aug. von, III. 135.
Tranksteuer, I. 40. III. 20.
Tremmersdorf, I. 214. III. 53. 54.
Triebsdorf, III. 54.
Trustelstadt, III. 30.

Uerlsdorf, s. Oerlsdorf.
Ungeld, I. 40. II. 8. III. 20.

Verpoorten, Abrah. Meno III. 134.
--- Phil. Theod. III. 136.
Vogteyen, I. 289. III. 118.

Walbur, Großen: I. 248. II. 47. 104. III, 70. 71.
Walbur, Klein: I. 214. III. 54. 131.
Waldsachsen, I. 272. III. 101.
Waltersdorf, I. 215 II. 88. III. 55.
Wartburg, Schloß, I. 14. III. 15.
Wasungen, Ober: Mittel: und Unter: I. 273. III. 102: 108.
Watzendorf, I. 215. 16. 17. II. 89. III. 55. IV. d. 171. 174. 180. 181.
Welmersdorf, I. 273. II. 113. III. 108.
Weichgereut, III. 30.
Weimarsdorf, I. 217. III, 45.
Weissenbrunn vorn Wald, I. 217. 218. II. 104. 105. III. 55. 56. 57. 131.
Weitramsdorf, I. 252. II. 104. III. 72. IV. d. 182.
Weischau, I. 286 III. 117.
Wenzel, Kaiser, I. 6. III. 12. 13.
Werlsdorf, I. 273 III. 110.
Wiesenfeld, I. 219. II. 89. 90. 105. III. 57. 132.
Wildberg, Grafen von, III. 110.
Wildenheyd, I. 273. III. 109. 132.
Wilhelm, Markgraf, III. 13.
Windisch Einberg, III. 81.
Witthauer, Joh. Georg. III. 139.
Wolbach I. 221. 222. III. 57. 58.
Wölfe, I. 47. III. 21.

Zedersdorf, I. 286. II. 120. 121. III. 118.

Verbesserungen und Druckfehler, die vor dem Gebrauch des Buches an den angegebenen Orten anzumerken ersuchet wird.

I. Im dritten Theil.

Seite 40. Zeile 26. statt: Jahr, lies: Jahr 1788. S. 56. Z. 10. st. Steinrüd, l. Steinrück. S. 61. Z. 7. st. dieser, l. diesen. S. 62. Z. 12. st. Corlshahn, l. Carlshahn. S. 103. Z. 5. von unten. st. Wasunger, l. Wasungen. S. 118. Z. 17. st. reichsständisches und, ist das und wegzustreichen. S. 119. Z. 16. st. oder an der, l. oder an den der. S. 121. Z. 16. st. 1428, l. 1438. S. 129. Z. 19. st. eingerichten, l. eingereichten. S. 130. Z. 9. von unten. st. noch mit der, l. noch mit den. S. 138. Z. 10. st. 1784, l. 1748.

II. Im vierten Theil.

a) **In den Abhandlungen über das Abzug- und Lehngeld.** In der Vorrede Z. 15. st. aus, l. außer. S. 4. Z. 12. *ius albinagii*: Dieses Recht ist zwar von der Nationalversammlung in Frankreich den 6. Aug. 1790 gänzlich abgeschaft worden; da man aber doch nicht gut Bürge dafür werden kan, wie lange diese Schlüsse dauern werden, so ist das beygebrachte Document, in welchem dieses Recht gegen die Sachsen-Coburgischen Lande aufgehoben worden, nicht überflüßig. S. 4. Z. 4. von unten. **Abzuggeld**: Daß das Recht, Abzugsgeld zu fordern, seiner Natur nach ein wahres Hoheitsrecht sey, darüber sehe auch Herrn Hofrath **Runde** im §. 326. seiner Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts, (Götting. 1791.) samt den daselbst angegebenen Schriftstellern. S. 10. Z. 27. Hier ist beyzusetzen: Das Recht, Abzugsgeld zu erheben, ist auch dem Ritterguthsbesitzer zu Birkig per decretum de 26. Iunii 1758. abgeschlagen und abgesprochen worden. S. 13. Z. 1. von unten. st. 93, l. 39. S. 16. Z. 2. von unten. st. Beyl. — l. Beyl. 44. S. 50. Z. 7. von unten. st. Aunes, l. Auers. S. 60. Z. 17. st. 1757, l. 1751. S. 78. Z. 18. st. Stelle, l. Städte. S. 79. Z. 7. von unten. st. gestellet, l. gestattet. S. 85. Z. 15. **Lehnwahr**: Hierbey ist zu vergleichen **Rundes** Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 525. §. 531. S. 88. Z. 2. **Hauptrecht**: Vergleiche **Runde** l. c. §. 549. 550. 551. S. 89. Z. 2. von unten. st. Beyl. 1, l. Beyl. 1. c. S. 91. Z. 10. von unten. st. Tkeil, l. Theil. S. 92. Z. 1. von unten. ist: und 41. wegzustreichen. S. 93. Z. 1. von unten. st. 42, l. 40. S. 97. Z. 3. von unten. ist über die Worte: **V. G. G. Franz Josias**, H. 3. S. zu setzen: 1. c. S. 102. Z. 1. von unten. st. arse, l. asse. S. 108. Z. 15. st. hehlichen, l. heblichen. S. 125. Z. 20. st. angeschollenen, l. angeschwollenen.

b) **In den neuen Beyträgen und den Recessen.** S. 5. Z. 7. st. wollen, l. sollen. S. 8. Z. 19. st. als, l. alt. S. 9. Z. 10. st. verrichtet, l. errichtet. S. 14. Z. 13. st. geschen, l. geschehen. S. 16. Z. 12. st. Auflösung, l. Auslösung. S. 18. Z. 17. st. 5556, l. 1556. S. 28. Z. 11. st. debertis, l. delabentis. S. 28. Z. 13. st. sie, l. sein. S. 29. Z. 12. st. umissione, l. remissione. S. 31. Z. 15. st. Lector., l. actor. S. 33. Z. 10. st. tacto, l. facta. S. 33. Z. 16. st. reali, l. reale. S. 38. Z. 1. st. Abnahme, l. Annahme. S. 38. Z. 2. st. don, l. von. S. 43. Z. 10. st. defioratione, l. defloratione. S. 49. Z. 10. st. ex, l. et. S. 49. Z. 10. st. ignorantitiam, l. ignorantiam. S. 51. Z. 17. st. hthl, l. Herren. S. 53. Z. 2. von unten. st. geh, l. gem. S. 54. Z. 5. st. diametra, l. diametro. S. 55. Z. 10. st. niemhls, l. niemahls. S. 63. Z. 5. von unten. st. alimentations, l. alienations. S. 65. Z. 5. von unten. st. atmittiren, l. admittiren. S. 101. Z. 18. st. eingericht, l. eingereicht. S. 108. Z. 4. von unten. st. In diesem, l. In diesem im. S. 111. Z. 7. von unten. st. Bremer, l. Brenner. S. 112. Z. 1. st. inländischen, l. ausländischen. S. 131. Z. 10. st. be, l. bey. S. 152. Z. 6. von unten. st. eines, l. einer. S. 174. Z. 12. von unten. st. Poligaca, l. Poligamia. S. 174. Z. 12. st. Inmiestus, l. Incestus. S. 184. Z. 2. von unten. st. causes, l. causas.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard / Ortloff, Johann Andreas, / Gruner, Johann Ernst << von>>,

Johann Gerhard Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fü
rstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils Mit berichtigenden Zusätzen, einigen Abhandlungen und einer Sammlung coburgischer Landesgesetze
Bd.: 3

Coburg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.thur.q.1(2#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710753-0
VD18 90035852-001